

Ihre Vertragsunterlagen

Stand: 01.01.2018

Allgemeine und produktbezogene Vertragsunterlagen für das Wüstenrot Wertpapierdepot und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt)

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
- Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung
- Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
- Bedingungen für das Telefon-Banking bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr
- Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy)
- Informationen zum Datenschutz
- Informationsbogen für den Einleger nach § 23 a KWG

Regelungen für das Wüstenrot Wertpapierdepot (nachfolgend „Wertpapierdepot“ genannt)

- Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger

Regelungen für ebase Konten (nachfolgend „Konten“ genannt)

- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger
- Bedingungen für geduldete Überziehungen

Preis- und Leistungsverzeichnis für das Wüstenrot Wertpapierdepot und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.01.2018

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt)

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) und der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen, Sonderbedingungen sowie der Preis- und Leistungsverzeichnisse für einzelne Geschäftsbeziehungen

Alle bei ebase geführten Depots werden nachfolgend als „Depot(s)“ bezeichnet. Alle bei ebase geführten Konten werden nachfolgend als „Konto/Konten“ bezeichnet.

Sofern nicht explizit als Depot- bzw. Kontoinhaber bezeichnet, ist/sind nachfolgend unter „Kunde/Kunden“ bzw. unter „Inhaber“ stets der oder die Depot- und/oder Kontoinhaber zu verstehen.

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und ebase. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr) weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (wie z. B. Bedingungen für das Investmentdepot) und Sonderbedingungen (wie z. B. Sonderbedingungen für Konten) sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase enthalten; sie werden bei Vertragsabschluss bzw. bei Bedarf oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

1.2 Änderungen

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen, Sonderbedingungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. auch als PDF) auf einem dauerhaften Datenträger angeboten.

Hat der Kunde mit ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg gemäß den Regelungen unter Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart (z. B. das Online-Banking, den Online-Postkorb), können diese Änderungen auch auf diesem elektronischen Kommunikationsweg angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen entweder in Textform oder im Fall der Nutzung von Online-Banking auf den vorgesehenen elektronischen Wegen – soweit diese Möglichkeit, d. h., die Ablehnung online anzuzeigen, dort besteht – angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Kunde durch ebase in ihrem Angebot besonders hingewiesen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr) angeboten, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2 Kommunikationswege und -sprache

Maßgebliche Sprache für das jeweilige Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden ist deutsch. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen (wie z. B. standardisierte Kosteninformation) von ebase werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation bzw. die Mitteilungen von ebase können je nach Vereinbarung mit dem Kunden schriftlich, per elektronischer Nachrichtenübermittlung (E-Mail) und/oder per Einstellung der Mitteilungen im Online-Postkorb im Online-Banking und/oder – sofern gesetzlich zulässig – unter www.ebase.com und/oder auf einer dem Kunden mitgeteilten anderen Website in deutscher Sprache erfolgen. Urkunden und sonstige Nach-

weise sind ebase in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen der ebase in deutscher Übersetzung vorzulegen.

Sofern die Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung mit dem Kunden vereinbart ist, hat ebase das Recht, sämtliche Informationen, die ebase als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gem. den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, dem Kunden ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. per E-Mail, Online-Postkorb oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung eine E-Mail-Adresse angibt, ist davon auszugehen, dass eine Bereitstellung von Informationen in einer anderen Form als der Papierform für den Kunden angemessen ist. Des Weiteren hat ebase das Recht, sofern dies mit dem Kunden vereinbart ist, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an den Kunden gerichtet sind, unter www.ebase.com zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen (wie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über ebase, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend insgesamt „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neusten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden dem Kunden auf dem elektronischen Kommunikationsweg mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten die allgemeinen Informationen als zugegangen.

3 Akzeptanz von elektronisch signierten Dokumenten

Ein Depot und/oder Konto bei ebase kann auch dadurch eröffnet werden, dass der jeweilige Depot-/Kontoeröffnungsantrag als elektronisches Dokument in Textform mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder qualifizierten elektronischen Signatur gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (nachfolgend „e-Signatur“ genannt) versehen wird, die eine Identifizierung des Unterzeichners sowie die Erkennung nachträglicher Veränderungen der Daten ermöglicht und ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet ist.

Aufträge und sonstige Dokumente, die nicht dem gesetzlichen Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB unterliegen, können ebenfalls als ein – mit einer e-Signatur versehenes – elektronisches Dokument in Textform eingereicht werden. Erklärungen bzw. Dokumente, für die das gesetzliche Schriftformerfordernis des § 126 BGB gilt (z. B. Kreditverträge, wie z. B. Dispositions- und Wertpapierkredite; bestimmte Erbnachweisunterlagen), werden nicht von ebase akzeptiert, wenn sie lediglich mit einer e-Signatur versehen elektronisch an ebase übermittelt werden. Diese Erklärungen bzw. Dokumente sind weiterhin aufgrund gesetzlicher Erfordernisse papierhaft und mit eigenhändiger Unterschrift bei ebase einzureichen.

ebase behält sich darüber hinaus im Einzelfall das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen.

4 Akzeptanz digitale Willenserklärung

Ein Depot und/oder Konto bei ebase kann – je nach gewähltem Produkt – auch im Rahmen der online Depotöffnung in digitaler (unterschriftsloser) Form eröffnet werden. Die digitale (unterschriftslose) Willenserklärung ersetzt (gem. § 127 Absatz 3 BGB) die eigenhändige bzw. die fortgeschrittene elektronische Signatur des Kunden. Die digitale Willenserklärung des Kunden ist gleichermaßen rechtsverbindlich.

5 Kundenkategorie

ebase behandelt die Kunden als Privatkunden i. S. d. § 67 Abs. 3 WpHG.

6 Übertragung der Depot-/Kontoführung auf ein anderes Unternehmen

ebase ist berechtigt, die Depot-/Kontoführung auf ein anderes geeignetes Unternehmen zu übertragen. Über diese Änderung wird der Kunde rechtzeitig informiert. Die Übertragung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von

zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird der Kunde von ebase bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen.

7 Bankgeheimnis und Bankauskunft

7.1 Bankgeheimnis

ebase ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf ebase nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder ebase zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. ebase bedient sich bei Druck, Kuvertierung, Versand von Kundenunterlagen und bei weiteren Dienstleistungen im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung externer Dienstleister bzw. zuverlässiger Drittunternehmen. ebase wird diese externen Dienstleister bzw. diese zuverlässigen Drittunternehmen vertraglich zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten. ebase steht ein jederzeitiges und ungehindertes Überwachungs- und Prüfungsrecht bzgl. der Einhaltung des Bankgeheimnisses zu.

7.2 Bankauskunft

7.2.1 Definition Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Depot- und Kontostände, Sparguthaben oder sonstige der ebase anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

7.2.2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bankauskunft

ebase ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. ebase erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt ebase nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

7.2.3 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt ebase nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

8 Haftung der ebase und Mitverschulden des Kunden

8.1 Haftungsgrundsätze

ebase haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit Bedingungen bzw. Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten) zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach dem Grundsatz des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

8.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass ebase einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt ebase den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

8.3 Störung des Betriebs

ebase haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

9 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der ebase nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Depots/Konten

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber ebase auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der ebase seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der ebase eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf ebase denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn ebase bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Eine Bevollmächtigung zu Lebzeiten und über den Tod hinaus / eine Bevollmächtigung für den Todesfall bleibt bis zu deren wirksamen Widerruf bestehen. Bei einer Erbengemeinschaft muss diese durch jeden Erben einzeln für sich widerrufen werden.

Die Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto ist unter dem Punkt „Verfügungsberechtigung nach dem Tod bei Gemeinschaftsdepots/-konten“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

11 Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand

11.1 Rechtswahl

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und ebase gilt deutsches Recht, einschließlich des deutschen Steuerrechts.

11.2 Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten der ebase gehen auf den Rechtsnachfolger über.

11.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Inlandskunden: Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann ebase diesen Kunden an den für ebase zuständigen Gerichten oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. ebase selbst kann von diesen Kunden nur an den für ebase zuständigen Gerichten verklagt werden.

Gerichtsstand für Auslandskunden: Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Allgemeine Depot-/Kontoführungsbestimmungen

12 Gemeinschaftsdepots/-konten

12.1 Verfügungsberechtigung

Grundsätzlich wird ein Gemeinschaftsdepot/-konto mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) eröffnet und geführt. Somit kann jeder Kunde (nachfolgend auch „Inhaber“ genannt) über das Depot/Konto ohne Mitwirkung des anderen Kunden verfügen und zulasten des Depots/Kontos alle mit der Depot-/Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Ausgenommen hiervon ist die Erteilung / der Widerruf einer Vollmacht; dies kann nur gemäß den Regelungen in Punkt „Vollmachten“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemeinschaftlich erfolgen. Umschreibungen von Gemeinschaftsdepots/-konten auf Einzeldepots/-konten, die keinen Nachlassfall betreffen, sind nicht möglich.

12.2 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Inhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Inhabers mit Wirkung für die Zukunft der ebase gegenüber widerrufen. Ab dem Zugang des Widerrufs bei ebase können nur noch sämtliche Inhaber gemeinsam verfügen (Gemeinschaftsdepot/-konto mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Inhaber, sog. „Und-Depot“/„Und-Konto“). Über den Widerruf ist ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten.

12.3 Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen werden an die Adresse des im Depot-/Kontoeröffnungsantrag als 1. Antragsteller bezeichneten Kunden schnellstmöglich auf dem vereinbarten Weg übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt.

12.4 Gesamtschuldnerische Haftung

Die Depot-/Kontoinhaber haften der ebase gegenüber für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot/-konto als Gesamtschuldner, d. h., jeder Inhaber ist zur Bewirkung der gesamten Leistung verpflichtet, ebase ist aber nur berechtigt, die Leistung einmal zu fordern (Gesamtschuldner). ebase kann die Leistung nach ihrer Wahl von jedem der Schuldner (Inhaber) ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner (Inhaber) verpflichtet.

12.5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden bei Gemeinschaftsdepots/-konten

Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depot“/„Oder-Konto“) bleiben nach dem Tod eines Inhabers die Befugnisse des/der anderen Inhaber(s) unverändert bestehen, der/die andere(n) Inhaber kann/ können weiterhin auch ohne Mitwirkung der Erben den Depot-/Kontovertrag beenden. Eine Umschreibung auf ein Einzeldepot/-konto bei Tod eines Inhabers ist in Ausnahmefällen nur bei Gemeinschaftsdepots/-konten von Ehepartnern/eingetragenen Lebenspartnern (nachfolgend „Partner“ genannt) möglich, sofern der verbleibende Partner Alleinerbe ist. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinsam wahrgenommen.

Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedem Erben eines Inhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe die Einzelverfügungsberechtigung, bedarf ab dem Widerruf jede Verfügung über das Depot/Konto seiner Mitwirkung und eines schriftlichen Auftrags mit Originalunterschrift.

Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung, so können sämtliche überlebenden Inhaber ab dem Zeitpunkt des Widerrufs nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot/Konto verfügen. Dazu ist ein schriftlicher Auftrag mit den Originalunterschriften aller überlebenden Inhaber und/oder Miterben erforderlich.

Bei einem Gemeinschaftsdepot mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung („Und-Depot“/„Und-Konto“) kann/können nach dem Tod eines Inhabers der/die anderen überlebende(n) Inhaber nur gemeinsam mit den jeweiligen Miterben über das Depot/Konto verfügen und das Depot/Konto kündigen.

13 Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige

13.1 Vertretungsregelung

Der Minderjährige wird durch die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei Depot-/Kontoeröffnung getroffenen Regelung vertreten. Für Minderjährige werden grundsätzlich nur Depots/Konten mit Einzelverfügungsbefugnis der gesetzlichen Vertreter eröffnet und geführt. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem rechtmäßigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt. Widerruft nur ein gesetzlicher Vertreter die Alleinvertretungsbefugnis eines anderen gesetzlichen Vertreters, können ab dem Widerruf nur noch sämtliche gesetzlichen Vertreter gemeinsam verfügen.

Das Depot/Konto wird in diesem Fall als Depot/Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsbefugnis („Und-Depot“/„Und-Konto“) der gesetzlichen Vertreter weitergeführt. Über den Widerruf ist ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten. Das Erfordernis etwaiger vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen bleibt unberührt.

13.2 Mitteilungen

Alle Mitteilungen werden bei Depots/Konten für Minderjährige im Rahmen der Geschäftsverbindung von ebase an den Minderjährigen zu Händen der gesetzlichen Vertreter adressiert und auf dem vereinbarten Weg übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt.

13.3 Steuerguthaben/-forderungen

Eventuelle Steuerguthaben zugunsten des Minderjährigen und auch eventuelle Steuerforderungen zulasten des Minderjährigen werden grundsätzlich über ein bestehendes Konto flex abgewickelt. Sofern kein Konto flex besteht oder dieses kein ausreichendes Guthaben aufweist, erfolgt die Abwicklung der Steuerforderungen zulasten der angegebenen externen Bankverbindung des Minderjährigen bzw. des/der gesetzlichen Vertreter(s). Steuerguthaben zugunsten des Minderjährigen werden bei nicht vorhandenem Konto flex auf die bei ebase hinterlegte externe Bankverbindung des Minderjährigen bzw. der/des gesetzlichen Vertreter(s) ausgezahlt.

13.4 Abrechnungs-/Verrechnungsmodalitäten

Sämtliche Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen werden grundsätzlich automatisch gemäß den Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis berechnet und abgerechnet.

14 Vollmachten

Werden für ein Depot/Konto Vollmachten erteilt, kann jeder Bevollmächtigte allein über dieses Depot/Konto verfügen, sofern vom Inhaber keine abweichende Weisung erteilt worden ist. Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, die Vollmacht zu übertragen und Untervollmachten zu erteilen. Bei einem Gemeinschaftsdepot/-konto muss die Vollmachterteilung von allen Inhabern gemeinschaftlich erfolgen. Der Bevollmächtigte ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu legitimieren und datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht erlischt mit Widerruf auch nur eines Inhabers. Der Widerruf ist ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – mitzuteilen.

Vollmachten können grundsätzlich auf dem von ebase zur Verfügung gestellten separaten Formular „Vollmacht“ erteilt werden, welches kostenlos bei ebase angefordert oder unter www.ebase.com heruntergeladen und ausgedruckt werden kann.

15 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

15.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die ebase gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, welches auf Anfrage kostenlos von ebase zur Verfügung gestellt bzw. auf Anfrage kostenlos zugesandt wird. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze können zudem unter www.ebase.com jederzeit eingesehen werden. Wenn ein Verbraucher eine im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt unter www.ebase.com veröffentlichten Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann ebase mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, wenn sie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Gegebenenfalls anfallende Kosten durch Dritte (z. B. fremde Auslagen) und eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) sind vom Kunden selbst zu tragen. Dies gilt insbesondere, falls bei der Identifizierung nach § 154 Abgabenordnung (AO) durch Dritte Kosten in Rechnung gestellt werden.

15.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die ebase gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweist.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt unter www.ebase.com veröffentlichten Zinsen und Entgelte. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze können unter www.ebase.com eingesehen werden.

Im Übrigen bestimmt ebase, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

15.3 Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung ebase kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird ebase kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und es wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

15.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. ebase wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. ebase wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

15.5 Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn ebase in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn ebase Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann ebase mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

15.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der ebase auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedin-

gungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdienstleistungsverträgen (zum Beispiel Kontovertrag) richtet sich nach der Regelung unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

16 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung zugunsten Dritter

16.1 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung von Kontoguthaben

Die Abtretung der Ansprüche des/der Kontoinhaber(s) bzgl. bestehender Konten gegen ebase, die aus der Geschäftsbeziehung mit ebase herrühren, an Dritte ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben. Verpfändungen von Kontoguthaben sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der ebase möglich.

16.2 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung von Depotwerten

Die Abtretung der Ansprüche des/der Depotinhaber(s) bzgl. des Depots gegen ebase, die aus der Geschäftsbeziehung mit ebase herrühren, ist ausgeschlossen. Verpfändungen von Depotwerten sind unter dem Vorbehalt der Zustimmung der ebase möglich.

17 Abrechnungs-/Verrechnungsmodalitäten

Sämtliche Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen werden grundsätzlich automatisch gemäß den Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis berechnet und abgerechnet.

18 Automatische Schließung eines Depots/Kontos

ebase kann ein Depot/Konto 15 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses keinen Anteilbestand/kein Guthaben mehr aufweist, automatisch schließen. Gleiches gilt, wenn für ein neu eröffnetes Depot/Konto innerhalb von sechs Monaten keine Einzahlungen vorgenommen werden. Der Kunde wird hierüber nicht informiert.

19 Datenschutz

ebase verarbeitet alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Weitere geltende Regelungen und Hinweise zum Datenschutz sind in der jeweils aktuell gültigen Unterlage „Informationen zum Datenschutz“ enthalten.

20 Informationen und Mitteilungen im Rahmen von FATCA und FKAustG

Gemäß dem „Foreign Account Tax Compliance Act“ (nachfolgend „FATCA“ genannt) bzw. dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen i. V. m. deren Umsetzung in nationales Recht ist ebase verpflichtet, Personen, für die eine US-Steuerpflicht besteht, zu identifizieren und ggf. an die zuständigen Behörden zu melden.

Zudem ist ebase gemäß dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (nachfolgend „FKAustG“ genannt) bzw. dem multilateralen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den OECD Partnerstaaten zur Erhöhung der steuerlichen Transparenz zwischen den teilnehmenden Ländern und bekannten Informations- und Meldebestimmungen verpflichtet, Personen, für die aufgrund ihrer Daten eine Common-Reporting-Standard Meldepflicht besteht, zu identifizieren und an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Um diesen Pflichten ordnungsgemäß nachkommen zu können, hat ebase das Recht, den Kunden – abweichend von einer ggf. gegenüber ebase angegebenen/hinterlegten Versandadresse – an die Adresse des gegenüber ebase angegebenen bzw. des ebase bekannten Wohnsitzes des Kunden anzuschreiben, um die zur Bestimmung der US-Steuerpflicht erforderlichen Dokumente und Informationen vollständig einzuholen bzw. um dem Kunden aufgrund der

Anforderungen von FATCA – bzw. des FKAustG – die erforderlichen Informationen/Mitteilungen zukommen zu lassen. Sollte der Kunde gegenüber ebase eine Wohnsitzadresse in den USA angegeben haben, wird ebase die ihr zuletzt angegebene Adresse in Deutschland oder im europäischen bzw. sonstigen Ausland (ausgenommen USA) hierfür heranziehen.

21 Information zum Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG)

ebase ist verpflichtet, für alle Kunden, jeden weiteren Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes, die Adresse, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und die Steuer-Identifikationsnummer bzw. für Gesellschaften (Firmen) die Wirtschafts-Identifikationsnummer (ersatzweise die Steuernummer nach dem Einkommen) zu erheben und zu dokumentieren. ebase ist andernfalls berechtigt die jeweilige Identifikationsnummer in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen.

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

22 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

22.1 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der ebase

22.1.1 Der Kunde hat (Online-)Depot-/Kontoauszüge, Abrechnungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

22.1.2 Der Kunde hat (Online-)Depotauszüge und Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss (nachfolgend auch „Auszüge“ genannt) sowie sonstige Mitteilungen (z. B. Jahressteuerbescheinigung) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen wegen Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit ebase innerhalb von sechs Wochen nach deren Zugang anzuzeigen. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb dieser Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird ebase den Kunden bei (Online-)Depot-/Kontoauszügen mit Rechnungsabschluss und sonstigen Mitteilungen besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. ebase unterschreibt Auszüge, Abrechnungen und sonstige Mitteilungen grundsätzlich nicht.

22.2 Benachrichtigung der ebase bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls dem Kunden die jeweiligen zu erwartenden Mitteilungen, wie z. B. Depot-/Kontoauszüge und/oder Abrechnungen (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen), Jahressteuerbescheinigung, etc. nicht zugehen, muss er ebase unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Beispielhaft sind folgende Auszüge, Abrechnungen und sonstige Mitteilungen i. d. R. wie folgt zu erwarten:

- (Online-)Depotauszüge für Depots: Mindestens zum Kalenderjahresende bzw. mindestens halbjährig bei regelmäßigen Kundenaufträgen mit Fondsanteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, Zugang zu erwarten bis Ende Februar des Folgejahres bzw. zum Kalenderhalbjahr bis Ende August des laufenden Kalenderjahres (Stichtag ist jeweils der letzte Börsentag im Kalenderjahr bzw. im Kalenderhalbjahr).
- Abrechnung über Wertpapiertransaktionen (Umsatzabrechnung): Grundsätzlich nach Ausführung der Transaktion. Ausgenommen hiervon sind regelmäßige Kundenaufträge mit Fondsanteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, in diesem Fall erfolgt die Umsatzabrechnung in Form eines Halbjahresdepotauszugs.
- (Online-)Kontoauszüge für Konto flex oder Wertpapierkreditkonten: Sofern Kontoumsätze vorhanden sind, monatlich, mindestens vierteljährlich mit dem Rechnungsabschluss zum kalendarischen Quartalsende (Stichtag ist jeweils

der letzte Bankarbeitstag eines Quartals). Die Zurverfügungstellung eines quartärlchen Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss erfolgt spätestens am Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats.

- (Online-)Kontoauszüge für Tagesgeldkonten: Sofern Kontoumsätze vorhanden sind, monatlich, mindestens aber halbjährlich mit dem Rechnungsabschluss. Zugang bis Ende August des laufenden Kalenderjahres bzw. Ende Februar des Folgejahres (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag des Kalenderhalbjahres bzw. des Kalenderjahres).
- (Online-)Kontoauszüge für Festgeldkonten: Zum Ende eines Kalenderjahres in Form eines (Online-)Kontoauszugs, Zugang Ende Februar des Folgejahres (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag eines Kalenderjahres).
- Jahressteuerbescheinigung: Im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres bzw. sobald sämtliche notwendigen Daten der jeweiligen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften bei ebase vorliegen (dies kann in Einzelfällen ausnahmsweise einen längeren Zeitraum beanspruchen, liegt i. d. R. jedoch spätestens bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres vor).
- Individuelle Kosteninformationen: Mindestens jährlich; zum Kalenderjahresende, Zugang zu erwarten bis Ende Februar des Folgejahres bzw. für das Wertpapierdepot, Zugang zu erwarten bis Anfang April (Stichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag im Kalenderjahr).

Für Benachrichtigungen im Rahmen einzelner Vertragsverhältnisse mit dem Kunden gelten ggf. abweichende Regelungen.

22.3 Mitteilung von Änderungen

Für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde ebase die Änderung seines Namens und seiner Anschrift, sowie der angegebenen externen Bankverbindung aus Beweisgründen schriftlich mitteilt. Das Erlöschen einer gegenüber ebase erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) ist unverzüglich – aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsvollmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

Zusätzlich wird der Kunde ebase die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen, z. B. des wirtschaftlich Berechtigten, des Registereintrags, der Legitimationspapiere, der Staatsangehörigkeit und des Berufs bzw. der Branche, unverzüglich in Textform mitteilen und ebase bei Bedarf weitere Unterlagen zur Verfügung stellen. ebase geht davon aus, dass es sich bei der mitgeteilten Adresse um den Hauptwohnsitz des Kunden handelt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Sofern der Kunde diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, hat ebase das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß den Regelungen unter Punkt „Kündigungsrechte der ebase“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beenden.

22.4 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Der Kunde hat bei Aufträgen zum Depot auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere des Namens des Depotinhabers, des Wertpapiers, der WKN, der ISIN oder der Depotpositionsnummer des betreffenden Wertpapiers, des Namens des Kontoinhabers, der IBAN und ggf. des BIC sowie der Währung zu achten.

ebase behält sich das Recht vor, aus Gründen der Geldwäsche- und Betrugsprävention (Unstimmigkeiten bei der Unterschrift oder andere Verdachtsmomente) den Auftrag nicht auszuführen.

22.5 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies ebase gesondert mitzuteilen; bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

23 Jahressteuerbescheinigungen

ebase wird anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr grundsätzlich eine Jahressteuerbescheinigung erstellen. ebase behält sich das Recht vor, die Jahressteuerbescheinigung auf dem elektronischen Weg zu übermitteln, sofern dies mit dem Kunden vereinbart ist.

24 Hinweise auf ggf. anfallende Steuern

Erträge aus Finanzinstrumenten und Wertpapieren sind i. d. R. steuerpflichtig.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- und Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen Kapitalertrag- und andere Steuern anfallen, die, sofern sie von ebase (auszahlende Stelle) erhoben und an die jeweiligen Steuerbehörden abgeführt werden, den an den Kunden auszuzahlenden Betrag mindern. In Einzelfällen können dem Kunden noch weitere Steuern entstehen, die nicht über ebase gezahlt werden. Dies gilt zum Beispiel, wenn der Kunde im Ausland steuerpflichtig ist. Bei diesbezüglichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Die eventuell anfallenden Steuern auf die Vorabpauschale und sonstige unbare Kapitalmaßnahmen wird ebase durch den Verkauf von Fondsanteilen in entsprechender Höhe begleichen. Weiterhin behält sich ebase das Recht vor, eventuell anfallende Steuern auf die Vorabpauschale vom Konto flex einzuziehen. Ist kein Einzug der Steuern vom Konto flex oder durch Anteilsverkauf möglich und kommt der Kunde seiner Verpflichtung, den Betrag für die zu zahlenden Steuern ebase zur Verfügung zu stellen, nicht nach, wird ebase entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, dies dem Finanzamt anzeigen. Bei diesbezüglichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Eventuelle Steuerguthaben zugunsten des Kunden sowie eventuelle Steuerforderungen zulasten des Kunden werden grundsätzlich im Rahmen des Verlustausgleichs über ein bestehendes Konto flex oder über die externe Bankverbindung abgewickelt lautend auf den Namen des 1. Antragstellers bzw. 2. Antragstellers, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei ebase angegeben, wird das Steuerguthaben in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) in dem bestehenden Investmentdepot des Kunden angelegt. Außerdem behält sich ebase das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. ein anderes Zahlungsmittel wie z. B. Zusendung eines Verrechnungsschecks in Höhe des Steuerguthabens zu wählen.

Sicherheiten für die Ansprüche der ebase gegen den Kunden

25 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

25.1 Anspruch der ebase auf Bestellung von Sicherheiten

ebase kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber ebase eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der ebase übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für ebase ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld, jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

25.2 Veränderung des Risikos

Hat ebase bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der ebase besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,00 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemeinen Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

25.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird ebase eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt ebase, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung gemäß „Kündigungsrechte der ebase“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor darauf hinweisen.

26 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten ebase

26.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und ebase sind sich darüber einig, dass ebase ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen und sonstigen bei ebase verwahrten Vermögensgegenständen erwirbt. ebase erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen ebase aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

26.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die ebase gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen. Hat der Kunde gegenüber ebase eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der ebase übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

26.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der ebase, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der ebase nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von ebase selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die ebase im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von ebase selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der ebase.

26.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der ebase Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

27 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

27.1 Deckungsgrenze

ebase kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

27.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat ebase auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist ebase auch verpflichtet, Aufträge des Kunden

über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren/Auszahlung von Sparguthaben).

27.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

28 Verwertung von Sicherheiten/Wahlrecht der ebase

28.1 Wahlrecht der ebase

Wenn ebase verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. ebase wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

28.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird ebase dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Beendigung der Geschäftsverbindung

29 Kündigungsrechte

29.1 Kündigungsrechte des Kunden

29.1.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Depotvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – kündigen.

29.1.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der ebase, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Die außerordentliche Kündigung hat aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu erfolgen.

29.1.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

29.2 Kündigungsrechte der ebase

29.2.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

ebase kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist schriftlich bzw. in Textform kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird ebase auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrags (zum Beispiel Konto flex) und/oder eines Depotvertrags beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate.

29.2.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann ebase schriftlich jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. ebase wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann ebase nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

29.2.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ebase deren Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der ebase über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für ebase verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeit relevante Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber ebase – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten gemäß Punkt „Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten“ dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von ebase gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich. Die außerordentliche Kündigung hat möglichst schriftlich bzw. in Textform zu erfolgen.

29.2.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann ebase nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

29.2.5 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird ebase dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

29.3 Folgen nach Wirksamwerden einer Kündigung des/der Depots

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Depotvertrags werden die auf dem Depot verbuchten Wertpapiere veräußert und der Gegenwert dem Konto flex, sofern ein solches für den Kunden besteht, gutgeschrieben bzw. auf eine angegebene externe Bankverbindung überwiesen oder von ebase per Verrechnungsscheck an den Kunden ausbezahlt. Auf Weisung des Kunden können die auf dem Depot verbuchten Wertpapiere auch auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Sofern ein Konto flex besteht, bleibt es im Falle einer Kündigung eines Depots bzw. mehrerer Depots, sofern dieses Konto flex noch weiteren Konto- und/oder Depotprodukten zugeordnet ist, bestehen.

29.4 Folgen einer Kündigung des Kontos bzw. mehrerer Konten

Nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines Kontovertrags wird das auf dem jeweiligen Konto befindliche Guthaben auf das Konto flex ausbezahlt, es sei denn, der Kunde hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt. Im Falle einer Kündigung eines Kontos bzw. mehrerer Konten bleibt das Konto flex bestehen sofern dieses noch weiteren Konto- und/oder Depotprodukten zugeordnet ist. Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Konto- und/oder Depotprodukte ist grundsätzlich nicht möglich.

29.5 Folgen einer Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung

Sofern die gesamte Geschäftsbeziehung gekündigt wird, werden die Erlöse und Guthaben grundsätzlich auf die angegebene externe Bankverbindung oder per Verrechnungsscheck an den Kunden ausbezahlt, es sei denn, der Kunde hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt.

Schutz der Einlagen

30 Einlagensicherungsfonds

30.1 Schutzzumfang

ebase ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d. h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von ebase zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Banken (hier der ebase) zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

30.2 Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 %, und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Banken (hier der ebase) im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von ebase auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

30.3 Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

30.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen ebase in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

30.5 Auskunftserteilung

ebase ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

31 Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

31.1 Ombudsmann

ebase nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit ebase den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675 f Bürgerliches Gesetzbuch), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: +49 30 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

31.2 Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

32 Beschwerdestelle

32.1 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Für den Kunden besteht daneben die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, BA 35, 53117 Bonn, über Verstöße der ebase gegen das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

32.2 Bank

Zudem hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, sich schriftlich bzw. auf dem mit dem Kunden vereinbarten Weg (z. B. per E-Mail unter service@ebase.com an die European Bank for Financial Services GmbH, 80218 München oder per Fax +49 89 45460 - 892 zu wenden.

Informationen zu Wertpapiergeschäften

33 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der ebase solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird ebase dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- Änderungen der Vertragsbedingungen,
- Fondsverschmelzungen bzw. Fondsliquidationen,
- freiwillige Kauf und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei ebase nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen. Hat der Kunde seine Versandanschrift im Ausland, kann es durch Postlaufzeiten zu Verzögerungen bei der Weitergabe der Nachrichten kommen.

34 Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen im Wertpapiergeschäft

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilwerte,
- Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko),
- Kontrahentenrisiko,
- Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs,
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die ebase keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und/oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds“, die der Kunde bei der Depotöffnung zur Ansicht, zum Download, zum Ausdruck und zur Speicherung zur Verfügung gestellt bekommen hat. ebase weist hiermit darauf hin, dass diese Informationen keine Anlageberatung darstellen, sondern nur dazu dienen, dem Kunden seine eigenen Anlageentscheidungen zu erleichtern.

35 Informationen für Wertpapiergeschäfte

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Wertpapierstammdaten, Wertpapierkurse und sonstigen Informationen bezieht ebase aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Die Datenlieferanten der ebase übernehmen keine Gewähr und/oder keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihnen angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen und betreiben mit der Bereitstellung und/oder Lieferung der Daten und/oder Informationen keine Anlageberatung, Anlageempfehlung oder Ähnliches.

Somit übernimmt auch ebase keine Haftung für die Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von Datenlieferanten angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen, es sei denn, ebase handelt diesbezüglich vorsätzlich oder grob fahrlässig. Des Weiteren übernimmt ebase keine Garantie für die jederzeitige Verfügbarkeit der Angaben.

Die European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) ist verpflichtet, Aufträge ihrer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach einem schriftlich fixierten Verfahren auszuführen, das darauf ausgerichtet ist, das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrages tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für die Kunden führt.

ebase ermöglicht die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente) nach folgenden Grundsätzen:

I. Geltungsbereich

Die vorliegenden Grundsätze beschreiben das generelle Vorgehen der ebase für Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). ebase stuft grundsätzlich ihre Kunden als Privatkunden ein. Eine Einstufung von Kunden als professionelle Kunden wird von ebase nicht vorgenommen.

II. Vorrang von Kundenweisungen

Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird ebase einer Weisung des Kunden Folge leisten. In diesem Fall finden die nachfolgend dargestellten Grundsätze keine Anwendung.

Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung gilt damit als erfüllt.

III. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

1 Kommissionsgeschäfte

Bei Kommissionsgeschäften (gemäß Ziffer 1.2 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH) beauftragt ebase die Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank) als Zwischenkommissionärin, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Hierbei kommen die von der dwpbank aufgestellten Ausführungsgrundsätze zur Anwendung. Diese Ausführungsgrundsätze sowie weitere Informationen sind über die Website www.dwpbank.de abrufbar. Auf Wunsch des Kunden händigt ebase diese Informationen in Papierform aus.

Durch die Weiterleitung von Kundenaufträgen zur Ausführung an die dwpbank verfolgt ebase das Ziel, dass bei der Ausführung gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Die dwpbank ermöglicht durch die Bereitstellung von auf ebase abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften. Durch die Bündelung dieser Faktoren bei der dwpbank werden insbesondere Kostenvorteile für den Kunden erzielt.

Eine Weiterleitung von Kundenaufträgen an die dwpbank erfolgt in folgenden Klassen von Finanzinstrumenten:

- Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Aktienzertifikate
- Schuldtitel (z. B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen)
- Strukturierte Finanzprodukte
- Verbriefte Derivate
- Börsengehandelte Produkte.

Auf Basis der gesetzlichen Grundlage ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Investmentvermögens nicht Gegenstand der dargestellten Grundsätze. Für Aufträge in Exchange Traded Funds (ETFs) ist die Erteilung einer Kundenweisung erforderlich.

Kundenaufträge in anderen Klassen von Finanzinstrumenten nimmt ebase aufgrund der überwiegend individuellen Ausgestaltung der Produkte nur mit Weisung entgegen.

2 Festpreisgeschäfte

Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäfts erfolgen, stellt ebase organisatorisch sicher, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

IV. Vermögensverwaltung

Aufträge für ein Vermögensverwaltungsdepot werden durch den Vermögensverwalter gemäß dessen eigenen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung erteilt.

V. Überprüfung der Grundsätze

ebase überprüft ihre Grundsätze, die die Weiterleitung von Aufträgen an die dwpbank begründen, und die Wirksamkeit der Grundsätze anlassbezogen, mindestens einmal jährlich.

Weiterführende Informationen zur Auftragsausführung von Kundenaufträgen sind unter www.ebase.com/bestex verfügbar. Auf Wunsch des Kunden händigt ebase diese Informationen in Papierform aus.

Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.01.2018

1 Leistungsumfang des Online-Banking

1.1 Leistungsumfang

Mit dem Online-Banking stellt die European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) dem Depot-/Kontoinhaber (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) die Möglichkeit, Bankgeschäfte in dem von ebase angebotenen Umfang online vorzunehmen, zur Verfügung. Der Kunde ist zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Abs. 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen.

Das Online-Banking im Wertpapierdepot mit Konto flex wird nur in der Ausprägung „Online-Banking mit Online-Transaktion“ angeboten.

ebase behält sich das Recht vor, den Umfang des Online-Banking jederzeit zu erweitern, einzuschränken oder von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Zudem kann der Kunde Mitteilungen/Informationen der ebase mittels Online-Banking abrufen.

1.2 Nutzung

Die Nutzung des Online-Banking wird bei Depot-/Kontoeröffnung automatisch mitbeantragt und kann nicht separat gekündigt werden.

1.3 Verfügungslimit

Zur Nutzung des Online-Banking gelten die mit ebase gesondert vereinbarten Verfügungsmitte.

1.4 Änderungen

ebase ist berechtigt, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt), der Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten sowie weiterer mit dem Kunden vereinbarter Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex) und Sonderbedingungen (wie z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr) und des Preis- und Leistungsverzeichnisses in der jeweils aktuell gültigen Fassung gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderungen“ und „Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase vorzunehmen und gemäß diesen Regelungen mitzuteilen.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

2.1 Technische Voraussetzungen

Für die Nutzung des Online-Banking benötigt der Kunde einen Internetzugang. Dieser Zugang wird nicht von ebase bereitgestellt. ebase ist für technische Störungen des Internetzugangs nicht verantwortlich und übernimmt hierfür keine Gewährleistung oder Haftung.

2.2 Sonstige Voraussetzungen

Der Kunde benötigt für die Nutzung des Online-Banking die mit ebase vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale (gemäß Punkt „Personalisierte Sicherheitsmerkmale“), eine externe Bankverbindung und ein Authentifizierungsinstrument (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“), um sich gegenüber ebase als berechtigter Kunde auszuweisen und im Rahmen eines TAN-Verfahrens Aufträge zu autorisieren (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“). Derzeit ist dieses TAN-Verfahren (gemäß Punkt „TAN-Verfahren“) das smsTAN-Verfahren.

2.3 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die ebase dem Kunden zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt. Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind beispielweise:

- die persönliche Identifikationsnummer (PIN),
- einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN).

2.4 Authentifizierungsinstrumente

Authentifizierungsinstrumente sind personalisierte Instrumente oder Verfahren, deren Verwendung zwischen ebase und dem Kunden vereinbart wurde und die vom Kunden zur Erteilung eines Online-Banking-Auftrags verwendet werden. Insbesondere mittels folgender Authentifizierungsinstrumente kann das Personalisierte Sicherheitsmerkmal (z. B. TAN) dem Kunden zur Verfügung gestellt werden:

- mobiles Endgerät (z. B. Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS,
- sonstiges Authentifizierungsinstrument auf dem sich Signaturschlüssel befinden.

3 Zugang zum Online-Banking/zur Systemverfügbarkeit

3.1 Zugang zum Online-Banking

Der Kunde erhält Zugang zum Online-Banking, wenn

- er die Depot-/Kontonummer, seine individuelle zusätzliche Sicherheitsabfrage und seine PIN übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei ebase eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (gemäß Punkt „Nutzungssperre“) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann der Kunde Mitteilungen/Dokumente/Benachrichtungen abrufen und/oder Aufträge erteilen.

Die Punkte 1 und 2 gelten auch, wenn der Kunde Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“).

3.2 Systemverfügbarkeit

Die Verfügbarkeit des Online-Banking kann aus technischen und/oder betrieblichen Gründen, die nicht von ebase zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich aufgrund der Durchführung systembedingter Wartungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf des Online-Banking im Interesse des Kunden erforderlich sind.

3.3 Login

ebase behält sich das Recht vor, die anzugebenen Daten für das Login zu verändern.

4 Online-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung mittels TAN

Vor der Auftragserteilung muss der Kunde die zur Beauftragung angezeigten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen.

Der Kunde muss Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu ihrer Wirksamkeit mit dem von ebase bereitgestellten Personalisierten Sicherheitsmerkmal (TAN) autorisieren und ebase mittels Online-Banking übermitteln. ebase bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Kunde einen Zahlungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienst (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“) auslöst und übermittelt.

Mit dem TAN-Verfahren können u. a. Überweisungen zulasten des Konto flex auch an andere Banken vorgenommen werden. Ergänzend hierzu gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung die Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt), die Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt), die Bedingungen für den Zahlungsverkehr sowie die Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex“ genannt).

Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren sind vom Kunden erst dann erteilt, wenn er die bei aufgebauter Online-Verbindung von ebase zurückgesandte Rückmeldung im Bildschirmdialog bestätigt und die Order damit freigibt.

Der in der Rückmeldung enthaltene voraussichtliche Kurswert beruht auf dem zuletzt verfügbaren Kurs aus den Systemen der ebase. Dieser Betrag dient lediglich als Richtgröße für den Kunden und entspricht weder dem genauen Preis des Ausführungsgeschäfts noch entspricht er dem endgültigen Abrechnungsbetrag der Wertpapiertransaktion. Der Preis des Ausführungsgeschäfts wird erst mit der Orderausführung an der Börse bestimmt; der endgültige Abrechnungsbetrag enthält zusätzlich das Entgelt der ebase und die von ihr in Rechnung gestellten Auslagen einschließlich fremder Kosten.

4.2 Auftragsbestätigung durch ebase

ebase bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags. Der Kunde muss dann die angezeigten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen.

4.3 Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung

Soweit per Online-Banking erteilte Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nachträglich geändert und/oder gelöscht werden sollen, bestehen diese Änderungs-/und Löschmöglichkeiten nur, sofern der ursprüngliche Auftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt wurde. Maßgeblich ist dabei nicht der dem Kunden ausgewiesene Auftragsstatus; dieser stellt keine Echtzeitiinformation dar, sondern unterliegt aus technischen Gründen einer Zeitverzögerung. Entscheidend für die Möglichkeit der Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung ist ausschließlich, dass der Auftrag zur Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung rechtzeitig vor der tatsächlichen Ausführung des ursprünglichen Auftrags eingeht, sodass ebase dessen Ausführung noch verhindern bzw. abändern kann.

4.4 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart aktuell gültigen Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, ebase sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

4.5 Meldung nach Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bei Zahlungen zugunsten Gebietsfremder ist die Meldung gemäß AWV zu beachten.

5 Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch ebase

5.1 Auftragsbearbeitung

Alle Online-Transaktionsaufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs bei ebase bearbeitet. Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) unter www.ebase.com oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Wertpapierdepots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem unter www.ebase.com angegebenen oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag bei ebase gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag. Der Kunde hat die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion über die Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Wertpapiers (z. B. Börsenplatz, Lagerstelle) vollumfänglich zu informieren.

5.2 Ausführungsbedingungen

ebase wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Kunde hat den Auftrag autorisiert.
- Die Berechtigung des Kunden für die jeweilige Auftragsart (z. B. Überweisung/Depottransaktion) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.

- Das gesondert vereinbarte bzw. mitgeteilte/angezeigte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ genannt)) liegen vor.

Es ist eine ausreichende Kontodeckung, d. h., Guthaben auf dem Konto flex, vorhanden, es sei denn, der Kunde hat mit ebase etwas Abweichendes vereinbart.

Liegen die Ausführungsbedingungen gemäß Punkt „Ausführungsbedingungen“ vor, führt ebase die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart jeweils aktuell gültigen Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr, Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte) aus. Die Ausführung darf nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften oder Marktusancen verstoßen.

5.3 Nichtausführung von Aufträgen

Liegen die Ausführungsbedingungen gemäß Punkt „Ausführungsbedingungen“ nicht vor, wird ebase den Online-Banking-Auftrag nicht ausführen. Führt ebase den Auftrag nicht aus, wird sie den Kunden hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen würde.

6 Information über Online-Banking-Verfügungen

ebase unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg, sofern es sich um einen Zahlungsdienstleistungsvertrag handelt und sofern Zahlungsvergänge im Unterrichtszeitraum stattgefunden haben.

7 Sorgfaltspflichten des Kunden

7.1 Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking über die von ebase gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen. Zur Auslösung eines Zahlungsauftrags und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto kann der Kunde die technische Verbindung zum Online-Banking auch über einen Zahlungsauslösedienst bzw. einen Kontoinformationsdienst (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“) herstellen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der von ihm für den Zugang verwendete Computer gesichert ist und mit den üblichen Schutzmechanismen und -programmen (z. B. Antivirensoftware) ausgestattet ist. Der Kunde hat darauf zu achten, dass jede Sitzung durch z. B. Logout geschlossen wird.

7.2 Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

7.2.1 Der Kunde hat

- seine Personalisierten Sicherheitsmerkmale (gemäß Punkt „Personalisierte Sicherheitsmerkmale“) geheim zu halten sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (gemäß Punkt „Authentifizierungsinstrumente“) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstrumentes ist, kann in Verbindung mit der Kenntnis des dazugehörigen Personalisierten Sicherheitsmerkmals das Online-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

Die Geheimhaltungspflicht bezüglich der Personalisierten Sicherheitsmerkmale nach Satz 1 gilt beim TAN-Verfahren nicht, wenn der Kunde diese zur Erteilung eines Zahlungsauftrags oder zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto an den von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst bzw. Kontoinformationsdienst übermittelt (gemäß Punkt „Leistungsumfang des Online-Banking“).

7.2.2 Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden.
- Bei Eingabe des Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht per E-Mail weitergegeben werden.
- Der Kunde darf zur Autorisierung z. B. eines Auftrags oder der Aufhebung einer Sperre nicht mehr als eine TAN verwenden.
- Beim TAN-Verfahren darf das Gerät, mit dem die TAN empfangen wird (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal (z. B. PIN) und die zusätzliche Sicherheitsabfrage dürfen nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.
- Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Online-Banking der ebase anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden.
- Auf einer Login-Seite (Startseite) zum (vermeintlichen) Online-Banking der ebase darf keine TAN eingegeben werden.
- Der Kunde hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Online-Banking sicherzustellen, dass auf dem von ihm verwendeten Kundensystem handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Antivirenprogramm und Firewall) installiert sind.

7.3 Sicherheitshinweise der ebase

Der Kunde muss die Sicherheitshinweise unter www.ebase.com zum Online-Banking und insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) beachten.

7.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der ebase angezeigten Daten

Soweit ebase dem Kunden Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer bzw. IBAN des Zahlungsempfängers, Art und Anzahl der Transaktionen) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Kunden (z. B. Mobiltelefon) zur Bestätigung durch den Kunden anzeigt, ist der Kunde verpflichtet, vor der Abgabe der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeigen

8.1.1 Stellt der Kunde

- den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments,
- die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder eines seiner persönlichen Sicherheitsmerkmale fest oder
- fest, dass die von ebase dem Kunden angezeigten Transaktionsdaten mit den von ihm für die Transaktion vorgesehenen Daten (gemäß Punkt „Kontrolle der Auftragsdaten mit von der ebase angezeigten Daten“) nicht übereinstimmen,

muss der Kunde ebase hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).

Der Kunde hat folgende Möglichkeiten, eine Sperranzeige gegenüber ebase abzugeben:

- über das Online-Banking (z. B. durch Anfordern einer neuen PIN),
- während der Servicezeiten über die telefonische Kundenbetreuung,
- mittels Auftrag in Textform.

Die Ausführung der beauftragten Sperre durch ebase ist nur während der unter www.ebase.com veröffentlichten Servicezeiten möglich (ausgenommen von dieser Regelung ist, wenn die Sperranzeige über das Online-Banking erfolgt).

8.1.2 Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

8.1.3 Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet,

muss der Kunde ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat ebase unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags zu unterrichten.

8.3 Änderungen der Mobilfunknummern(n)

Der Kunde hat ebase unverzüglich jede Änderung seiner Mobilfunknummer(n) mitzuteilen, um einem Missbrauch durch unberechtigte Dritte entgegenzuwirken. Die Änderung der Mobilfunknummer(n) muss grundsätzlich über das Online-Banking gegenüber ebase beauftragt werden. Der Kunde kann den Auftrag zur Änderung der Mobilfunknummer(n) gegenüber ebase per TAN, per Aktivierungscode oder schriftlich mittels eines von ebase zur Verfügung gestellten Formulars bestätigen.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Kunden

ebase sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige gemäß Punkt „Sperranzeigen“,

- den Online-Banking-Zugang (PIN) für ihn oder alle Kunden (z. B. Gemeinschaftsdepots/-konten) und/oder
- sein Authentifizierungsinstrument (z. B. Mobilfunknummer).

9.2 Sperre auf Veranlassung der ebase

9.2.1 ebase darf den Online-Banking-Zugang für einen Kunden sperren, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

9.2.2 ebase wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten.

9.3 Aufhebung der Sperre

ebase wird die Sperre für das Online-Banking aufheben und das Personalisierte Sicherheitsmerkmal bzw. das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind und der Kunde dies online (sofern möglich) bzw. schriftlich bei ebase beantragt hat. Hierüber unterrichtet ebase den Kunden unverzüglich. ebase wird dann eine neue persönliche Identifikationsnummer (PIN) an den Kunden per Post versenden. Der Kunde kann darüber hinaus jederzeit über www.ebase.com die Zusendung einer neuen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) beauftragen.

10 Haftung

10.1 Haftung der ebase bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der ebase bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich vorrangig nach Punkt „Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstrumente“ und nachrangig nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. die jeweils aktuell gültigen Bedingungen für den Zahlungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex, Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte).

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder seines Authentifizierungsinstrumente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

10.2.1.1 Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungsinstrumente oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstrumente, haftet der Kunde für den ebase hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft.

10.2.1.2 Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens gemäß Abs. 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstrumente vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungsinstrumente durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

10.2.1.3 Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstrumente oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstrumente oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals ebase nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (gemäß Punkt „Sperranzeigen“ Abs. 1),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal ungesichert elektronisch gespeichert hat (gemäß Punkt „Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 2, 1. Punkt),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal oder das Authentifizierungsinstrument nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (gemäß Punkt „Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 1),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal per E-Mail weitergegeben hat (gemäß Punkt „Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 2, 4. Punkt),
- die PIN auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat,

- mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat (gemäß Punkt „Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 2, 5. Punkt),

- beim TAN-Verfahren das Gerät, mit dem die TAN empfangen wird (z. B. Mobiltelefon), auch für das Online-Banking nutzt (gemäß Punkt „Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente“ Abs. 2, 6. Punkt),
- die auf seinem Authentifizierungsinstrument angezeigten Auftragsdaten nicht prüft.

10.2.1.4 (Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ebase vom Kunden eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Abs. 24 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz nicht verlangt hat, obwohl ebase zur starken Kundenauthentifizierung nach § 68 Abs. 4 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Kunde weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Kunde besitzt, z. B. Mobilgerät für smsTAN) oder Inhärenz (etwas, das der Kunde ist, z. B. Fingerabdruck).

10.2.1.5 Die Haftung des Kunden für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

10.2.1.6 Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. 1 und 3 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige gemäß dem Punkt „Sperranzeigen“ nicht abgeben konnte, weil ebase nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

10.2.1.7 Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.1.8 Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Abs. 1 und 3 hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Abs. 2, 1. Punkt findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Transaktionen im Wertpapierdepot vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Transaktionen im Wertpapierdepot vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstrumente oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstrumente und ist ebase hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und ebase nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung der ebase ab der Sperranzeige

Sobald ebase eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt ebase alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis und/ oder einem Ereignis aufgrund höherer Gewalt beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11 Gemeinschaftsdepots/-konten

Ein Wertpapierdepot mit Konto flex kann ausschließlich online mit einem Zugang zum Online-Banking mit Online-Transaktion geführt werden.

Gemeinschaftsdepots/-konten können online zudem nur mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots/-Konten“) der Kunden geführt werden. Jeder Kunde kann somit allein mit Erfüllungswirkung für den jeweils anderen Kunden über das Wertpapierdepot mit Konto flex online verfügen. Bei Gemeinschaftsdepots/-konten wird nur eine PIN für das Wertpapierdepot und Konto flex vergeben.

Im Rahmen des TAN-Verfahrens wird jedem Verfügungsberechtigten die von ihm hinterlegte(n) Mobilfunknummer(n) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der beauftragten Transaktionen an den jeweiligen Verfügungsberechtigten vornehmen zu können.

Ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung eines Kunden gilt als ein Widerruf für das Wertpapierdepot und das Konto flex gemeinsam. Über den Widerruf ist ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten. Wird die Einzelverfügungsberechtigung eines Kunden widerrufen, wird abweichend vom Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) das Wertpapierdepot mit Konto flex gemäß Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase außerordentlich von ebase gekündigt, da das Wertpapierdepot mit Konto flex ausschließlich online mit einem Online-Banking-Zugang mit Online-Transaktion geführt werden kann.

12 Wertpapierdepots und Konten für Minderjährige

Ein Wertpapierdepot mit Konto flex kann ausschließlich online mit einem Online-Banking-Zugang mit Online-Transaktion geführt werden.

Wertpapierdepots/-konten für Minderjährige können online zudem nur mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots/-Konten“) der gesetzlichen Vertreter geführt werden. Jeder gesetzliche Vertreter kann somit allein mit Erfüllungswirkung über das Wertpapierdepot mit Konto flex online verfügen. Bei Wertpapierdepots/-konten für Minderjährige wird nur eine PIN für das Wertpapierdepot und Konto flex vergeben.

Im Rahmen des TAN-Verfahrens wird/werden jedem gesetzlichen Vertreter die von ihm hinterlegte(n) Mobilfunknummer(n) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der beauftragten Transaktionen an den jeweiligen gesetzlichen Vertreter vornehmen zu können.

Ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters gilt als ein Widerruf für das Wertpapierdepot und das Konto flex gemeinsam. Über den Widerruf ist ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten. Wird die Einzelverfügungsberechtigung eines gesetzlichen Vertreters widerrufen, wird der Wertpapierdepot- und Kontovertrag abweichend vom Punkt „Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase gemäß Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase außerordentlich von ebase gekündigt, da das Wertpapierdepot mit Konto flex ausschließlich online mit einem Zugang zum Online-Banking mit Online-Transaktion geführt werden kann.

Bei Erreichen der Volljährigkeit des Minderjährigen werden die PIN und damit das Online-Banking gesperrt. Erst mit Eingang der von ebase angeforderten Unterlagen erfolgen der Versand einer neuen PIN und die Freischaltung zum Online-Banking. Ergänzend gelten die Regelungen gemäß Punkt „Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

13 Juristische Personen

Ein Wertpapierdepot mit Konto flex kann ausschließlich online mit einem Online-Banking Zugang mit Transaktion geführt werden.

Wertpapierdepots/-konten für juristische Personen können online zudem nur mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots/-Konten“) der vertretungsberechtigten Organe geführt werden. Jeder Einzelverfügungsberechtigte kann somit allein mit Erfüllungswirkung für die juristische Person jeweils über das

Wertpapierdepot mit Konto flex online verfügen. Bei Wertpapierdepots/-konten für juristische Personen wird nur eine PIN für das Wertpapierdepot und Konto flex vergeben.

Im Rahmen des TAN-Verfahrens wird/werden jedem Verfügungsberechtigten die von ihm hinterlegte(n) Mobilfunknummer(n) exklusiv zugeordnet, um eine direkte Zuweisung der beauftragten Transaktionen an den jeweiligen Verfügungsberechtigten vornehmen zu können.

Ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung eines vertretungsberechtigten Organs gilt als ein Widerruf für das Wertpapierdepot und das Konto flex gemeinsam. Über den Widerruf ist ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich – mindestens in Textform – zu unterrichten. Wird die Einzelverfügungsberechtigung eines vertretungsberechtigten Organs widerrufen, wird ebase den Wertpapierdepot-/Kontovertrag gemäß Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase außerordentlich kündigen, da das Wertpapierdepot mit Konto flex ausschließlich online mit einem Zugang zum Online-Banking mit Transaktion geführt werden kann.

14 Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung

Sofern dies mit dem Kunden vereinbart ist, hat ebase das Recht, sämtliche Informationen, die ebase als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen bzw. übermitteln muss, dem Kunden ausschließlich auf einem elektronischen Kommunikationsweg, z. B. per E-Mail, im Online-Postkorb oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren hat ebase das Recht, sofern dies mit dem Kunden vereinbart ist, allgemeine Informationen, die nicht persönlich an den Kunden gerichtet sind, unter www.ebase.com zur Verfügung zu stellen. Dies können u. a. Vertragsbedingungen, Verhaltens- und Organisationsbedingungen der ebase, Bedingungen, Sonderbedingungen, Preis- und Leistungsverzeichnisse) sowie Änderungen derselben, Informationen über ebase, ihre Dienstleistungen, Informationen über den Schutz von Kundengeldern, Informationen über Finanzinstrumente in Form von Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekte, Halb-/Jahresberichte) sowie Informationen über die Kosten und Nebenkosten (nachfolgend insgesamt „allgemeine Informationen“ genannt) sein. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die neusten allgemeinen Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden dem Kunden auf dem elektronischen Kommunikationsweg mitgeteilt. Mit der Mitteilung, an welcher Stelle die allgemeinen Informationen zu finden sind, gelten die allgemeinen Informationen als zugegangen.

15 Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs

15.1 Umfang und Übermittlung der Dokumente in den Online-Postkorb

ebase stellt dem Kunden zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungspflichten, die Mitteilungen/Dokumente/Benachrichtigung (nachfolgend auch nur „Dokumente“ genannt), die aufgrund der Wertpapierdepot-/Kontoführung (wie z. B. Depot-/Kontoauszug, Abrechnungen) entstehen, elektronisch zum Abruf in den Online-Postkorb im geschützten Bereich zur Verfügung, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern. ebase hat jedoch das Recht, die Dateiform, die Auswahl und den Umfang der im Online-Postkorb eingestellten Dokumente nach ihrem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern.

Über den Menüpunkt „Online-Postkorb“ im geschützten Login-Bereich für das Online-Banking kann der Kunde die Inhalte des Online-Postkorbs abrufen.

15.2 Verzicht auf postalische Zustellung papierhafter Dokumente

Der Kunde verzichtet auf die postalische Zustellung der unter Punkt „Umfang und Übermittlung der Dokumente in den Online-Postkorb“ aufgeführten Dokumente in Papierform und ist damit einverstanden, dass diese Dokumente sowie sonstige Mitteilungen in Form eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier ihm elektronisch in seinen Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung gestellt werden.

15.3 Postalische Zusendung von papierhaften Dokumenten

Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, den vereinbarten Zustellungs- und Kommunikationsweg und die diesbezüglich vereinbarte Form – dauerhafter Datenträger – jederzeit zu ändern und sich die Dokumente innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in Papierform auf dem Postwege gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zusenden zu lassen.

ebase hat das Recht, einzelne Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände (z. B. bei vorübergehender Sperre des Online-Banking) eine postalische Zustellung erfordern, postalisch ggf. gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis dem Kunden zuzusenden.

15.4 Information des Kunden per E-Mail

Über die Einstellung neuer Dokumente sowie neuer Nachrichten in den Online-Postkorb wird der Kunde – sofern er seine E-Mail-Adresse angegeben hat – mittels einer E-Mail Nachricht auf seiner bei ebase angegebenen E-Mail-Adresse informiert. Die Benachrichtigungs-E-Mail enthält keine persönlichen Informationen des Kunden bzw. keine elektronischen Dokumente. Die Benachrichtigungs-E-Mail dient nur der Information und befreit den Kunden nicht von seinen Obliegenheiten (wie z. B. Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten) gemäß dem Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ dieser Bedingungen.

Hat der Kunde keine gültige E-Mail-Adresse angegeben, erhält der Kunde keine zusätzlichen Informationen per E-Mail.

Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich ebase über das Online-Banking mitzuteilen. Bei einem Gemeinschaftsdepot und einem Depot für Minderjährige kann nur eine E-Mail-Adresse hinterlegt werden.

15.5 Voraussetzungen für den Abruf der Dokumente, Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, zur Nutzung der Funktion „Online-Postfach“ eine Software zur Anzeige von PDF-Dokumenten, z. B. Adobe Acrobat Reader, einzusetzen.

15.6 Zugang der Dokumente

Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gelten die Dokumente am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

15.7 Verfügbarkeit, Speicherung, Haftung

15.7.1 Der Kunde ist darüber aufgeklärt und nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des Online-Postkorbs aufgrund von Störungen von Netzwerk- oder Telekommunikationsverbindungen, höherer Gewalt, aufgrund von für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstigen Umständen eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann.

15.7.2 Ausdrücke der in den Online-Postkorb eingestellten Dokumente stellen lediglich Zweitschriften dar und sind daher beweisrechtlich papierhaften Originaldokumenten nicht gleichgestellt.

15.7.3 ebase weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass jedes Dokument grundsätzlich nur einmal in den Online-Postkorb zum Abruf eingestellt wird.

15.7.4 Der Kunde ist für eine dauerhafte Speicherung und Aufbewahrung der Dokumente, ggf. unter Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben, selbst verantwortlich. In den Online-Postkorb zur Verfügung gestellte Dokumente werden mindestens zwei Jahre nach der Einstellung des jeweiligen Dokumentes vorgehalten. Nach Ablauf dieser Frist wird ebase die Dokumente automatisch – ohne Vorankündigung bzw. Mitteilung an den Kunden – aus dem Online-Postkorb löschen. ebase speichert die im Online-Postkorb enthaltenen Dokumente auf ihren Systemen (z. B. im Kernbanksystem) entsprechend den jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf dieser Fristen ist ebase berechtigt, die entsprechenden Dokumente ohne Vorankündigung bzw. eine Mitteilung an den Kunden zu löschen.

15.7.5 ebase übernimmt keine Haftung für den Fall, dass Dokumente verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden. Eine Haftung der ebase für Dokumente, die außerhalb vom Online-Banking gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht werden, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Eine Haftung der ebase für aufgrund des Verzichts auf papierhafte Dokumente entstehende Nachteile des Kunden ist ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere die ggf. notwendige Mitwirkungs- und Nachweispflicht über Buchungen gegenüber Dritten (z. B. Finanzbehörden).

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Anerkennung der durch ihn erstellten Ausdrücke der elektronischen Dokumente, insbesondere des (Online-)Depot-/ (Online-)Kontoauszugs/ (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss, vor Abschluss dieser Vereinbarung mit den betroffenen Dritten zu vereinbaren/abzuklären. ebase übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten Dokumente (wie z. B. der (Online-)Kontoauszug, (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss) von Dritten (z. B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

15.8 Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig den Online-Postkorb auf den Eingang neuer Dokumente zu überprüfen. Die Überprüfung ist regelmäßig – entsprechend den üblichen Gepflogenheiten bei einem normalen Briefkasten – insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist. Der Kunde verpflichtet sich, im Online-Postkorb neu hinterlegte Dokumente regelmäßig abzurufen und neu eingegangene Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren.

Beanstandungen und Einwendungen sind gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, unter Punkt „Mitteilungen zum Wertpapierdepot“ der Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex und unter Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen zu erheben.

Soweit den Kunden hinsichtlich der bislang papierhaft übersandten Dokumente Verpflichtungen treffen, bestehen diese in gleicher Weise für die durch den Online-Postkorb übermittelten Dokumente.

15.9 Kündigung des Online-Postkorbs

Der Kunde kann diese Vereinbarung über die Teilnahme am Online-Postkorb jederzeit ohne Angabe von Gründen in Textform kündigen. Die Dokumente werden ab dem Wirksamwerden der Kündigung papierhaft zur Verfügung gestellt. Das Entgelt hierfür ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der ebase. ebase ist nicht verpflichtet, dem Kunden die im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung im Online-Postkorb befindlichen Dokumente nachträglich postalisch unentgeltlich zuzusenden. Der Kunde ist verpflichtet, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung im Online-Postkorb zur Verfügung gestellten Dokumente zu überprüfen und diese ggf. herunterzuladen und/oder auszudrucken und/oder abzuspeichern. Die Kündigung der Teilnahme am Online-Postkorb lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung über die Nutzung des Online-Banking gemäß diesen Bedingungen im Übrigen unberührt.

16 Sperre des Online-Banking nach Ableben des Kunden

Das Online-Banking wird nach Bekanntgabe des Ablebens des Kunden gesperrt.

17 Ausschluss der Anlageberatung bei Wertpapiergeschäften

ebase wendet sich mit dem Online-Banking nur an in Wertpapiergeschäften erfahrene Kunden. ebase erbringt auch bei Wertpapiergeschäften mittels Online-Banking keine individuelle, auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Anlageberatung. Vor Auftragserteilung per Online-Banking erfolgt somit keine Anlageberatung, keine Protokollierung und/oder Risikoauflärung durch ebase. Der Kunde trifft, aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse, eine eigenverantwortlich und selbstständige Anlageentscheidung für das jeweilige Wertpapiergeschäft. Es gelten die Regelungen unter Punkt „Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG“ der Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex. Für einen evtl. entstehenden Anlageschaden, insbesondere für Kursverluste, ist eine Haftung der ebase wegen unterlassener

Information, Aufklärung und/oder Anlageberatung ausgeschlossen. Das Risiko und die Verantwortung für seine im Online-Banking getätigten Wertpapiergeschäfte trägt der Kunde in vollem Umfang selbst.

18 Sonstige Regelungen

Für die Depot-/Kontoführung gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex, sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Telefon-Banking) und Sonderbedingungen (wie z. B. Sonderbedingungen für Konten) und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis und Leistungsverzeichnis ist im geschützten Bereich des Online-Banking zur Verfügung gestellt und eskann zudem jederzeit kostenlos bei ebase angefordert werden.

Bedingungen für das Telefon-Banking bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.01.2018

1 Leistungsumfang des Telefon-Bankings

(1) Der Depot-/Kontoinhaber (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) eines Wertpapierdepots mit Konto flex kann Bankgeschäfte mittels Telefon-Banking in dem von der European Bank for Financial Services GmbH (ebase) (nachfolgend „ebase“ genannt) angebotenen Umfang vorzunehmen. Zudem kann der Kunde Informationen mittels Telefon-Banking bei der ebase abrufen.

(2) Das Telefon-Banking steht dem Kunden über die Service-Hotline, deren Nummer der Kunde jederzeit unter www.ebase.com einsehen kann, zu den dort veröffentlichten angegebenen Servicezeiten zur Verfügung.

(3) Die ebase ist berechtigt, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt), der Bedingungen für das Telefon-Banking sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex, Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten) und Sonderbedingungen (wie z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr) und des Preis- und Leistungsverzeichnisses in der jeweils aktuell gültigen Fassung gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderungen“ und „Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase vorzunehmen und gemäß diesen Regelungen mitzuteilen.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Telefon-Banking/Personalisiertes Sicherheitsmerkmal/Entgelte

(1) Der Kunde benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften über das Telefon-Banking die mit der ebase vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale, um sich gegenüber der ebase als berechtigter Kunde auszuweisen (gemäß Punkt „Zugang zum Telefon-Banking“) und Aufträge zu autorisieren (gemäß Punkt „Telefon-Banking-Aufträge“).

(2) Das personalisierte Sicherheitsmerkmal für das Telefon-Banking ist die 9-stellige Zugangsnummer sowie die persönliche 7-stellige Identifikationsnummer (Telefon-PIN), die dem Kunden von der ebase zur Verfügung gestellt wird. Die Zugangsnummer erhält der Kunde postalisch im Rahmen der Depot-/Kontoteröffnungsbestätigung. Die Telefon-PIN wird separat postalisch an den Kunden nach erfolgter Depot-/Kontoteröffnungsbestätigung versandt.

(3) Sofern die ebase für Dienstleistungen im Rahmen des Telefon-Banking Entgelte verlangt, ist das jeweilige Entgelt im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen.

Für Änderungen der Entgelte gilt der Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase) für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt).

3 Zugang zum Telefon-Banking

Der Kunde erhält Zugang zum Telefon-Banking, wenn

- er seinen Namen,
- seine Zugangsnummer sowie
- den über einen Zufallsgenerator ermittelten Teil aus seiner Telefon-PIN korrekt übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der ebase eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (gemäß Punkt „Sperranzeigen“ und gemäß dem Punkt „Nutzungssperre“) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Telefon-Banking kann der Kunde in dem von der ebase vorgegebenen Umfang Informationen abrufen und/oder Aufträge erteilen. Die ebase behält sich das Recht vor, die anzugebenden Daten für den Zugang zum Telefon-Banking zu verändern.

4 Telefon-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Kunde kann Telefon-Banking-Aufträge nur nach erfolgreicher Autorisierung mit den vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Zugangsnummer und Telefon-PIN) erteilen.

4.2 Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung

Soweit für per Telefon-Banking erteilte Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nachträglich geändert oder gelöscht werden sollen, bestehen diese Änderungs- und Löschungsmöglichkeiten nur, sofern der ursprüngliche Wertpapierauftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt wurde. Maßgeblich ist dabei nicht der dem Kunden ausgewiesene Auftragsstatus; dieser stellt keine Echtzeit-Information dar, sondern unterliegt aus technischen Gründen einer Zeitverzögerung. Entscheidend für die Möglichkeit der Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung ist ausschließlich, dass der Auftrag zur Auftragsänderung und/oder Auftragslöschung rechtzeitig vor tatsächlicher Ausführung des ursprünglichen Wertpapierauftrags eingeht, so dass die ebase dessen Ausführung noch verhindern kann.

4.3 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Telefon-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart jeweils aktuell gültigen Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase) [nachfolgend „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ genannt] und den Bedingungen für den Zahlungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Telefon-Banking erfolgen, es sei denn, die ebase sieht eine Widerrufmöglichkeit im Wege des Telefon-Banking ausdrücklich vor.

4.4 Meldung nach Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bei Zahlungen zugunsten Gebietsfremder ist die Meldung gemäß AWV zu beachten.

5 Bearbeitung von Telefon-Banking-Aufträgen durch die ebase

(1) Die Bearbeitung der Telefon-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Wertpapierkauf/-verkauf) unter www.ebase.com oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufs.

(2) Geht der Auftrag nach dem unter www.ebase.com angegebenen oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag wie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis definiert, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag. Der Kunde hat die Verpflichtung, sich vor jeder telefonischen Transaktion über die Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Wertpapiers (z. B. Börsenplatz, Lagerstelle) vollumfänglich zu informieren.

(3) Die ebase wird den Telefon-Banking-Auftrag ausführen, wenn der Kunde sich mit seinen personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Zugangsnummer und Telefon-PIN) legitimiert hat und die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen jeweils aktuell gültigen Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr, den Kontobedingungen, den Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger [nachfolgend „Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex“ genannt]) vorliegen. Die Ausführung darf nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften oder Marktusancen verstoßen.

(4) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 3 nicht vor, wird die ebase den Telefon-Banking-Auftrag nicht ausführen. Führt die ebase den Auftrag nicht aus, wird die ebase den Kunden über die Nichtausführung informieren. Soweit es möglich ist, wird die ebase den Kunden über die Gründe, die zur Auftragsablehnung geführt haben, informieren und dem Kunden die Möglichkeit einräumen, den Fehler der zur Auftragsablehnung geführt hat, zu berichtigen. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen würde.

6 Information des Kunden über Telefon-Banking-Verfügungen

6.1 Mitteilungen und Informationen an den Kunden

Es gelten die Regelungen gemäß dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase) für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten“ genannt).

6.2 Information des Kunden über das Telefon-Banking

Es gelten die Regelungen gemäß dem Punkt „Umfang und Übermittlung der Dokumente in den Online-Postkorb“ der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten.

7 Sorgfaltspflichten des Kunden

7.1 Technische Verbindung zum Telefon-Banking

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Telefon-Banking nur über die von der ebase gesondert mitgeteilte Service-Hotline im Telefon-Banking (die Telefonnummer ist unter www.ebase.com veröffentlicht) herzustellen.

7.2 Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale

(1) Der Kunde hat seine personalisierten Sicherheitsmerkmale (Telefon-PIN und Zugangsnummer, gemäß „Voraussetzungen zur Nutzung des Telefon-Banking/Personalisiertes Sicherheitsmerkmal/Entgelte“) geheim zu halten und nur über die von der ebase gesondert mitgeteilte Service-Hotline im Telefon-Banking an die ebase zu übermitteln sowie vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz der personalisierten Sicherheitsmerkmale (gemäß Punkt „Voraussetzungen zur Nutzung des Telefon-Banking/Personalisiertes Sicherheitsmerkmal/Entgelte“) ist, kann das Telefon-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des personalisierten Sicherheitsmerkmals zu beachten:

- die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen nicht elektronisch gespeichert werden,
- bei Eingabe der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist sicherzustellen, dass andere Personen diese nicht mithören/aufzeichnen können,
- die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen nicht außerhalb des Telefon-Banking-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail,
- die Telefon-PIN und die Zugangsnummer dürfen nicht zusammen verwahrt werden,
- der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Telefon-Banking der ebase anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden,
- Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie Telefon-PIN und/oder Zugangsnummer gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden.

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeigen

(1) Stellt der Kunde

- den Verlust oder den Diebstahl der personalisierten Sicherheitsmerkmale (Zugangsnummer und/oder Telefon-PIN),
- die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung fest,

muss der Kunde die ebase hierüber unverzüglich unterrichten (gemäß dem Punkt „Nutzungssperre“).

(2) Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinen personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Telefon-PIN und/oder persönliche Zugangsnummer) erlangt hat oder
 - die personalisierten Sicherheitsmerkmale verwendet,
- muss der Kunde ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die ebase unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Kunden

(1) Die ebase sperrt auf Veranlassung des Kunden seine Telefon-PIN für ihn oder alle Kunden (Gemeinschaftsdepots/-konten), insbesondere im Fall der Sperranzeige gemäß Punkt „Sperranzeigen“.

Der Kunde hat folgende Möglichkeiten, eine Sperranzeige im Telefon-Banking gegenüber der ebase abzugeben:

- schriftlicher Auftrag per Post/per Telefax,
- mündlicher Auftrag im Telefon-Banking nach erfolgreicher Legitimation des Kunden.

Die Ausführung der beauftragten Sperre durch die ebase ist nur während der unter www.ebase.com veröffentlichten Servicezeiten möglich.

(2) Des Weiteren besteht für den Kunden die Möglichkeit, während der unter www.ebase.com veröffentlichten Servicezeiten durch die dreimalige Eingabe einer falschen Telefon-PIN den Zugang zum Telefon-Banking selbstständig zu sperren.

9.2 Sperre auf Veranlassung der ebase

(1) Die ebase darf den Telefon-Banking-Zugang für einen Kunden sperren, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der personalisierten Sicherheitsmerkmale (Zugangsnummer und/oder Telefon-PIN) dies rechtfertigen

oder

- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale (Zugangsnummer und/oder Telefon-PIN) besteht.

(2) Die ebase wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre postalisch oder über seinen Online-Postkorb unterrichten.

9.3 Aufhebung der Sperre für das Telefon-Banking und Versand der neuen personalisierten Sicherheitsmerkmale (Telefon-PIN und/oder Zugangsnummer)

(1) Die ebase wird die Sperre des Telefon-Banking aufheben, sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind und der Kunde dies bei der ebase gemäß Absatz 2 beantragt hat. Die ebase wird dann, je nach Kundenantrag, eine neue persönliche Identifikationsnummer (Telefon-PIN) und/oder eine Zugangsnummer an den Kunden per Post versenden.

(2) Der Kunde kann darüber hinaus jederzeit, mittels eines schriftlichen Antrags an die ebase (per Post, Fax), die Zusendung einer neuen persönlichen Identifikationsnummer (Telefon-PIN) und/oder der Zugangsnummer beantragen.

10 Haftung

Für die Haftung zwischen der ebase und dem Kunden im Rahmen des Telefon-Banking gelten die Regelungen unter Punkt „Haftung“ der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten

entsprechend.

11 Aufzeichnung von Telefongesprächen

(1) Die ebase ist berechtigt, alle vom Kunden im Rahmen des Telefon-Banking mit der ebase sowie mit der Service-Hotline geführten Telefongespräche aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen dienen zu Qualitätssicherungs-/Beweis- und Dokumentationszwecken über die Inhalte der Telefongespräche bei entsprechenden Beschwerdeangelegenheiten oder sonstigen Streitfällen sowie zur stetigen Optimierung der Servicequalität von der ebase. Der Kunde kann der Aufzeichnung zu Zwecken der Qualitätssicherung und Optimierung der Servicequalität jederzeit widersprechen.

(2) Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht darüber hinaus eine Verpflichtung der ebase vor, Telefongespräche und elektronische Kommunikation (z. B. E-Mail) mit Kunden aufzuzeichnen, die eine Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Gegenstand haben und sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Eine Aufzeichnungspflicht besteht seitens der ebase auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führt.

Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Bedingungen eines vom Kunden erteilten Auftrags und dessen Übereinstimmung mit dem von der ebase ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden können. Dadurch soll die Rechtssicherheit im Interesse des Kunden und der ebase erhöht werden.

Von der Aufzeichnungspflicht sind auch Telefongespräche und die elektronische Kommunikation der ebase mit Bevollmächtigten der Kunden betroffen. Der Kunde ist verpflichtet die von ihm bevollmächtigten Personen über die Aufzeichnung zu informieren.

Über die Aufzeichnung wird die ebase zusätzlich zu Beginn eines jeden Telefongesprächs informieren. Sofern ein Kunde oder ein Bevollmächtigter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, kann er Wertpapierdienstleistungen der ebase nicht über das Telefon oder mittels elektronischer Kommunikation in Anspruch nehmen. Wertpapierdienstleistungen der ebase können diese Kunden aber weiterhin über die sonstigen Eingangskanäle (z. B. schriftlich, Online-Banking) beziehen.

Der Kunde kann innerhalb von fünf Jahren beziehungsweise bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren seit dem Telefongespräch oder der elektronischen Kommunikation von der ebase eine Kopie der Aufzeichnung verlangen.

12 Gemeinschaftsdepots-/konten

Es gelten die Regelungen gemäß dem Punkt „Gemeinschaftsdepots-/konten“ der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten.

13 Wertpapierdepots und Konten für Minderjährige

Es gelten die Regelungen gemäß dem Punkt „Wertpapierdepots und Konten für Minderjährige“ der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten.

14 Juristische Personen

Es gelten die Regelungen gemäß dem Punkt „Juristische Personen“ der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten.

15 Sperre des Telefon-Bankings nach Ableben des Kunden

Verstirbt einer der Kunden, werden die Telefon-PIN und die Zugangsnummer sowie das Wertpapierdepot mit Konto flex für das Telefon-Banking gesperrt.

16 Ausschluss der Anlageberatung bei Wertpapiergeschäften

Die ebase wendet sich mit dem Telefon-Banking nur an in Wertpapiergeschäften erfahrene Kunden. Die ebase erbringt auch bei Wertpapiergeschäften

mittels Online-Banking keine individuelle, auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Anlageberatung. Vor Auftragserteilung per Telefon-Banking erfolgt somit keine Anlageberatung, keine Protokollierung und/oder Risikoaufklärung durch die ebase. Der Kunde trifft aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse eigenverantwortlich und selbstständig Anlageentscheidungen für das jeweilige Wertpapiergeschäft. Es gelten die Regelungen unter Punkt „Beratungsfreies Geschäft gem. § 63 Abs.10 WpHG“ der Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex. Für einen evtl. entstehenden Anlageschaden, insbesondere für Kursverluste, ist eine Haftung der ebase wegen unterlassener Information, Aufklärung und/oder Anlageberatung ausgeschlossen. Das Risiko und die Verantwortung für seine im Telefon-Banking getätigten Wertpapiergeschäfte trägt der Kunde in vollem Umfang selbst.

17 Sonstige Regelungen

Für die Depot-/und Kontoführung gelten in der jeweils aktuell geltenden Fassung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten, sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex) und Sonderbedingungen (wie z. B. Sonderbedingungen für Konten) und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist unter www.ebase.com zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei der ebase angefordert werden.

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Stand: 01.01.2018

I. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden der ebase gelten die folgenden Bedingungen

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann ebase beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann ebase auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag). Überweisungsaufträge auf Konten bei anderen Kreditinstituten, welche nicht der angegebenen externen Bankverbindung entsprechen, können gegenüber ebase schriftlich oder durch Nutzung eines TAN-Verfahrens im Online-Banking erteilt werden.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

| Zielgebiete | Währung | Kundenkennung des Zahlungsempfängers |
|--|--------------------------|--------------------------------------|
| Inland | Euro | IBAN ¹ |
| Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ² | Euro | IBAN |
| Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums | Andere Währung als Euro | IBAN und BIC ³ |
| Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums | Euro oder andere Währung | IBAN und BIC |

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. 2.1 und 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt ebase einen Überweisungsauftrag in der mit ebase vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. 2.1 bzw. Nummern 3.1.1 und 3.2.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann ebase die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies ebase gesondert mitzuteilen.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit ebase vereinbarten Art und Weise (z. B. per Online-Banking-PIN/-TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass ebase die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt ebase vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und ggf. deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an ebase auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 Zahlungs-

diensteaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich oder der Kunde nutzt kein TAN-Verfahren bei der ebase.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der ebase

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er ebase zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der ebase (z. B. Eingang auf Online-Banking-Server der ebase).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Abs. 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der ebase gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der ebase oder im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag der ebase als zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei ebase (siehe Nr. 1.4 Abs. 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber ebase widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag, abweichend von Satz 1, nicht mehr gegenüber ebase widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben ebase und der Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nr. 2.2.2 Abs. 2), kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nr. 1.1) bis zwölf Uhr des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der ebase widerrufen. Die Geschäftstage der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei ebase werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Kunde und ebase dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es ebase gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung eines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet ebase das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) ebase führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. 1.3 Abs. 1) vorliegen, der Überweisungsauftrag vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) ebase und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) auszuführen.

(3) ebase unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.6 Abs. 1) nicht erfüllt, kann ebase die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird ebase den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Siehe Anhang dieser Bedingungen für den Zahlungsverkehr: Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

bzw. Nr. 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird ebase, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtet werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für ebase erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird ebase dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm ggf. den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrages berechnet ebase das im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt ebase die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) ebase, zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Überweisungen Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt ebase die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass ebase Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat ebase unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags darüber zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderun-

gen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Kontovertrag) richtet sich nach Punkt „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen/Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ in Abschnitt Allgemeine Depot-/Kontoführungsbestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind gilt die Regelung unter Nr. 1.10.1

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzzweckkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands (Inlandsüberweisung) und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)⁴ in Euro (SEPA-Überweisung⁵) oder in anderen EWR-Währungen⁶

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2); ist bei der Überweisung in andere EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden und
- bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

- (1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei ebase (siehe Nr. 1.4).
- (2) Vereinbaren ebase und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde ebase den zur Ausführung erforderlichen Geld-

⁴ Die zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten finden Sie im Anhang.

⁵ SEPA-Überweisungen sind Überweisungen innerhalb der Europäischen Union, der EWR-Staaten und der sonstigen Staaten, die im Anhang zu diesen Bedingungen für den Zahlungsverkehr aufgelistet sind.

⁶ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

betrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der ebase, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag der ebase. Die Geschäftstage/Bankarbeitstage der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nr. 1.3 Abs. 2) hat ebase gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem ebase angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder ebase auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat ebase einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat ebase ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 ebase.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von ebase die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt ebase dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 ebase. Soweit vom Überweisungsbetrag von ebase oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt ebase zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Abs. 1 hinaus von ebase insoweit die Erstattung von Entgelten und Zinsen verlangen, als ihm solche im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von ebase fordern, dass ebase vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist ebase nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird ebase auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von ebase einen Schadenersatz, der nicht bereits von Nr. 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. ebase hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur

Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ebase,
- für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nr. 2.3.2 und in Nr. 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- ebase haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von ebase zwischengeschalteten Stellen haftet ebase nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zzgl. der von ebase in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ebase nach Nr. 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- ebase weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit einer vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von ebase jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist ebase verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nr. 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn ebase den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nr. 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das ebase keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von ebase aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁷) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁸)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat ebase gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem ebase angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder ebase auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat ebase einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat ebase ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 ebase.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von ebase die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt ebase dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 ebase. Soweit vom Überweisungsbetrag von ebase oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte

abgezogen worden sein sollten, übermittelt ebase zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von ebase die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von ebase fordern, dass ebase vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist ebase nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird ebase auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von ebase einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. ebase hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ebase,
- für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- ebase haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von ebase zwischengeschalteten Stellen haftet ebase nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der ebase ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB

⁷ Z. B. US-Dollar.

⁸ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die EWR-Staaten finden Sie im Anhang.

und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- ebase haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von ebase zwischengeschalteten Stellen haftet ebase nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von ebase in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ebase nach den Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- ebase weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von ebase jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist ebase verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn ebase den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das ebase keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von ebase aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben

- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat ebase gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem ebase angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder ebase auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat ebase einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat ebase ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 ebase.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet ebase für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- ebase haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet ebase nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der ebase ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ebase nach Nr. 3.2. 3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen

- ebase weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von ebase jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 3.2.3.1 und 3.2. 3.2 und Einwendungen des Kunden gegen ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überwei-

sungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn ebase den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das ebase keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von ebase aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

4 Anhang

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung Zielland

| Zielland | Kurzform | Währung | Kurzform |
|--|----------|-----------------------------|----------|
| Belgien | BE | Euro | EUR |
| Bulgarien | BG | Bulgarischer Lew | BGN |
| Dänemark | DK | Dänische Krone | DKK |
| Estland | EE | Euro | EUR |
| Finnland | FI | Euro | EUR |
| Frankreich | FR | Euro | EUR |
| Griechenland | GR | Euro | EUR |
| Irland | IE | Euro | EUR |
| Island | IS | Isländische Krone | ISK |
| Italien | IT | Euro | EUR |
| Japan | JP | Japanischer Yen | JPY |
| Kanada | CA | Kanadischer Dollar | CAD |
| Kroatien | HR | Kroatische Kuna | HRK |
| Lettland | LV | Euro | EUR |
| Liechtenstein | LI | Schweizer Franken* | CHF |
| Litauen | LT | Euro | EUR |
| Luxemburg | LU | Euro | EUR |
| Malta | MT | Euro | EUR |
| Niederlande | NL | Euro | EUR |
| Norwegen | NO | Norwegische Krone | NOK |
| Österreich | AT | Euro | EUR |
| Polen | PL | Polnischer Zloty | PLN |
| Portugal | PT | Euro | EUR |
| Rumänien | RO | Rumänischer Leu | RON |
| Russische Föderation | RU | Russischer Rubel | RUB |
| Schweden | SE | Schwedische Krone | SEK |
| Schweiz | CH | Schweizer Franken | CHF |
| Slowakei | SK | Euro | EUR |
| Slowenien | SI | Euro | EUR |
| Spanien | ES | Euro | EUR |
| Tschechische Republik | CZ | Tschechische Krone | CZK |
| Türkei | TR | Türkische Lira | TRY |
| Ungarn | HU | Ungarischer Forint | HUF |
| USA | US | US-Dollar | USD |
| Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland | GB | Britische Pfund Sterling | GBP |
| Zypern | CY | Euro | EUR |

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

II. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift (nachfolgend auch „SEPA-Lastschrift“ oder „Lastschrift“ genannt) über sein Konto bei ebase gelten folgende Bedingungen:

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderungen

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird ihn ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstvertrahenvertrag (z. B. Kontovertrag) richtet sich nach Punkt „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen/Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ in Abschnitt Allgemeine Depot-/Kontoführungsbestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten hinsichtlich Entgelte und deren Änderungen ebenfalls die Regelungen unter Nr. 1.2.1.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über ebase an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zum SEPA-Raum gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften

- müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- muss der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister ebase die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von ebase die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

(EWR)⁹ zusätzlich den BIC¹⁰ der ebase als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da ebase berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. ebase und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich anhand des angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) ebase, zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Lastschriften Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Lastschriften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt ebase die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass ebase Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber ebase die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit ebase vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an ebase, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nr. 2.1.2)
- sowie Datum und Unterschrift des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

⁹ Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang.

¹⁰ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

Das SEPA-Lastschriftmandat verliert seine Gültigkeit nach Ablauf von 36 Monaten (gerechnet ab dem Datum der Mandatserteilung bzw. dem Fälligkeitstermin der zuletzt vom Kunden eingereichten SEPA-Basislastschrift), sofern der Kunde innerhalb dieses Zeitraums das SEPA-Lastschriftmandat nicht nutzt, d. h., keine SEPA-Basislastschrift bei ebase vom Zahlungsempfänger eingereicht wird.

Auf Basis eines ungültigen SEPA-Lastschriftmandats können keine SEPA-Basislastschriften vom Kunden bei ebase eingereicht werden. Der Kunde ist dann verpflichtet, ebase ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, um weiterhin SEPA-Basislastschriften bei ebase einreichen zu können.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit ebase an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber ebase die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen für den Zahlungsverkehr erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nr. 2.1.2. oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder ebase – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber ebase, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann ebase gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss ebase spätestens bis 12.00 Uhr des Bankarbeitstags der ebase vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber ebase erfolgen.

Zusätzlich sollte diese Weisung auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrifteinzugs (Pre-Notification)

ebase wird dem Kunden spätestens einen Bankarbeitstag vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschrifteinzug auf dem mit dem Kunden vereinbarten Wege, d. h., postalisch oder im Online-Postkorb (z. B. auf dem Depot- oder Kontoauszug) ankündigen. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen (periodische Zahlungen, z. B. Ansparpläne) erfolgt eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschrifteinzug mit Angabe der jeweiligen zukünftigen Fälligkeitstermine.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf der Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben. Wird die Lastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des EWR gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an ebase als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im

SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an ebase zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. 2.2.1 Sätze 2 und 4 bzw. Nr. 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet ebase auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nr. 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der ebase, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn

- ebase ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nr. 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt ebase nicht vor,
- die im Lastschrift Datensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei ebase zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von ebase verarbeitbar ist, da im Lastschrift Datensatz eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für ebase erkennbar fehlerhaft ist,
- eine Mandatsreferenz fehlt,
- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nr. 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nr. 2.4.1 Abs. 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nr. 2.4.2) wird ebase den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nr. 2.4.4 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird ebase, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nr. 2.4.1 Abs. 2, zweiter Bulletpoint) berechnet ebase das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

¹¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstag, 24. und 31. Dezember, alle gesetzlichen Feiertage, außer an den Feiertagen, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Handel stattfindet, und Werktagen, an denen ebase wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis der ebase, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von ebase ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt ebase das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber ebase autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nr. 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat ebase gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem ebase angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder ebase auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat ebase einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat ebase ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von ebase die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. ebase bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Abs. 1 hinaus von ebase die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die ebase ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird ebase auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von ebase einen Schadenersatz, der nicht bereits von Nr. 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. ebase hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde

durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ebase,
- für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nr. 2.6.2 und Nr. 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zzgl. der von ebase in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ebase nach Nr. 2.6.2 bis 2.6.4 ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- ebase weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit einer vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von ebase jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist ebase verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn ebase den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadenersatzansprüche nach Nr. 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das ebase keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von ebase aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

3.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

3.2 Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon.

III. Bedingungen für den Lastschrifteinzug

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen:

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Kunden angegeben wird.

1.2 Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der nachfolgend angegebenen einzureichen.

Beleglose Lastschriften sind vom Kunden spätestens zwei Geschäftstage bis 16.00 Uhr vor Lastschrifffälligkeit einzureichen.

Beleghafte Lastschriften sind vom Kunden spätestens zwei Geschäftstage bis 12.00 Uhr vor Lastschrifffälligkeit einzureichen.

Alle nach den Annahmefristen eingehenden Zahlungsaufträge gelten als am folgenden Geschäfts-/Bankarbeitstag zugegangen.

Die Geschäftstage der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

1.3 Entgelte und deren Änderung

1.3.1 Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden, der Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der Verbraucher ist, Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird ihn ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (z. B. Kontovertrag) richtet sich nach Punkt „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen/Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ in Abschnitt Allgemeine Depot-/Kontoführungsebstimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger.

1.3.3 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Änderungen von Entgelten für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten hinsichtlich Entgelte und deren Änderungen ebenfalls die Regelungen unter Nr. 1.3.2.

1.3.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

ebase darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.4 Unterrichtung

ebase unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.5 Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat ebase unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

1.5.2 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch ebase und bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrages

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch ebase kann der Kunde verlangen, dass ebase diesen unverzüglich, ggf. erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Abs. 1 hinaus von ebase die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die ebase ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei ebase eingegangen, kann der Kunde von ebase im Rahmen des § 675 y Absatz 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Kunden so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

1.5.3 Schadenersatz bei Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Kunde von ebase den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn ebase die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der ebase für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ebase und für Gefahren, die ebase besonders übernommen hat.

1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nr. 1.5.2 und Einwendungen des Kunden gegen ebase aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde ebase nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn ebase den Kunden über den Vorgang entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.6 Sonstige Sonderregelungen mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675 d Abs. 1, Absätze 3 bis 5 (Informationspflichten) und § 675 f Abs. 5 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.

1.7 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde ebase innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats und ggf. weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payment Council.

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat (siehe Nr. 2.4) erteilen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über ebase dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei autorisierten Zahlungen aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Gutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

2.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von ebase erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ zusätzlich den BIC der Bank – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

ebase ist berechtigt, den Einzug von Lastschriften ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

2.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.4 SEPA-Lastschriftmandat

2.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basislastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den Text des von ebase zur Verfügung gestellten Formulars oder einen inhaltsgleichen Text in der Amtssprache der im Anhang genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://glaeubiger-id.bundesbank.de>),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder für eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- Name des Zahlers,
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 2.2),
- Zeichnung (Unterschrift) durch den Zahler sowie
- Datum der Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

(1) Der Kunde kann eine vor dem 01. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
- diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers,
- Kundenkennung nach Nr. 2.2. oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der ebase

hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugs-ermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Abs. 3 anzugeben.

2.4.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

2.4.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf der Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

Erhält der Kunde eine SEPA-Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate/unauthorised transaction“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf der Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrifteinzugs (Pre-Notification)

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung den SEPA-Basislastschrifteinzug auf dem mit dem Kunden vereinbarten Wege (z. B. durch Rechnungstellung) anzukündigen; Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

2.6 Einreichung der SEPA-Basislastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Basislastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die ebase. Der Lastschriftdatensatz ist im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“ mit „CORE“ oder „COR1“ zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag der ebase, ist ebase berechtigt, den folgenden Geschäftstag der ebase als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basislastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basislastschriften vom Zahler einziehen möchte. ebase ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die ebase wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basislastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

2.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag ebase zu.

(2) Schreibt ebase den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung (Vorbehaltsgutschrift), und zwar auch dann, wenn diese bei ebase selbst zahlbar sind.

(3) Bei einer vom Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht ebase die Vorbehaltsgutschrift beziehungsweise Gutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

3 Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

3.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

3.2 Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon.

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Widerrufsbelehrung

Stand: 01.01.2018

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, Sie als Verbraucher (nachfolgend „Kunde(n)“ genannt) rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags nach Maßgabe des Artikels 246 b EGBGB zu informieren.

Dies vorausgeschickt, geben wir Ihnen zu unseren Finanzdienstleistungen nachfolgende Informationen.

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

A. Allgemeine Informationen

Name und ladungsfähige Anschrift der ebase

European Bank for Financial Services GmbH
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 89 45460 - 890
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail: service@ebase.com
Website: www.ebase.com

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der ebase

Geschäftsführer*: Rudolf Geyer, Marc Schäfer

* Änderungen sind vorbehalten, die aktuellen Vertretungsberechtigten sind jederzeit im Handelsregister ersichtlich.

Eintragung ins Handelsregister

Amtsgericht München
HRB 14 17 40

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE813330104

Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID)¹

DE68ZZZ00000025032

Hauptgeschäftstätigkeit der ebase

Gegenstand des Unternehmens ist die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums (Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG)), die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG), die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren im eigenen Namen und für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG), die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG), die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden und deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen und die auf einer Prüfung der persönlichen Umstände des Kunden gestützt werden (Anlageberatung gemäß § 1 Abs. 1 a Nr. 1 a KWG), die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 KWG) sowie die Durchführung von Zahlungsdiensten (§ 1 Abs. 2 Zahlungsdienstengesetz (ZAG)). ebase ist eine Bank nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108, BA 35, 53117 Bonn und
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main
Website: www.bafin.de

Europäische Zentralbank
Sonnemannstr. 20
60314 Frankfurt am Main
Website: www.ecb.europa.eu

Identität anderer gewerblich tätiger Personen, mit denen der Kunde im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen über Finanzdienstleistungen mit ebase geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Kunden tätig wird

Der für den Kunden zuständige Vermittler (ohne Abschlussvollmacht) ist im Depot-/Kontoeröffnungsantrag mit vollständigem Namen benannt. Der Vermittler ist nicht berechtigt, ebase zu vertreten.

Eine Beratung des Kunden durch ebase erfolgt grundsätzlich nicht. ebase geht davon aus, dass der Kunde durch seinen Vermittler entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Finanzdienstleistungen vor Vertragsschluss anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und ggf. beraten worden ist. Dies gilt auch für sämtliche Folgeaufträge.

Weitere Anschriften, die für die Geschäftsbeziehung zwischen ebase und anderen für ebase gewerblich tätigen Personen sowie dem Kunden maßgeblich sind

Die Postanschrift des für den Kunden zuständigen Vermittlers ist im Depot-/Kontoeröffnungsantrag angegeben.

Sprache, in welcher die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprache, in welcher sich ebase verpflichtet, mit Zustimmung des Kunden die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags zu führen

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit der Zustimmung des Kunden erfolgt während der Laufzeit des Vertrags die Kommunikation in deutscher Sprache.

Anwendbares Recht, das ebase der Aufnahme von Beziehungen zum Kunden vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrags zwischen Kunde und ebase gilt deutsches Recht.

Auf den Vertrag anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gemäß Punkt „Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) gilt für den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und ebase ausschließlich deutsches Recht.

Sofern nicht ein besonderer Gerichtsstand gilt, ist der allgemeine Gerichtsstand das Gericht des Wohnsitzes des Kunden bzw. des Gerichtes des Sitzes der ebase. Weitere Informationen sind im Punkt „Rechtswahl/Rechtsnachfolge/Gerichtsstand“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase zu finden.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit ebase besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken (www.bankenombudsmann.de) anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die der Kunde auf der Website des Bundesverbands deutscher Banken (www.bankenverband.de) einsehen und von dieser herunterladen kann; auf Wunsch erhält der Kunde diese auch von ebase zur Verfügung gestellt. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: +49 30 1663 - 3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de zu richten.

Darüber hinaus steht folgende Schlichtungsstelle zur Verfügung:

Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann der Kunde für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Hinweis auf das Bestehen eines Garantiefonds oder einer anderen Entschädigungsregelung – Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

ebase ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten sowie weitere Informationen zum Einlagensicherungsfonds sind unter Punkt „Einlagensicherungsfonds“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase in der jeweils aktuell gültigen Fassung enthalten.

¹ Die Gläubiger-ID ist eine eindeutige Identifizierung der ebase im Lastschrift-Zahlungsverkehr.

B. Produktbezogene Informationen

1 hier: Wertpapierdepotvertrag mit Konto flex

1.1 Allgemeine Informationen zum Wertpapierdepotvertrag mit Konto flex (nachfolgend „Wertpapierdepot“ genannt)

Zustandekommen des Vertrags

Der Kunde gibt gegenüber ebase eine ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Wertpapierdepotvertrags ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular auf „Eröffnung eines Wertpapierdepots mit Konto flex“ an ebase – nach erforderlicher Identitäts- und Legitimationsprüfung – übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Wertpapierdepotvertrag kommt erst mit Annahme des Kundenantrags durch ebase zustande. Über die Annahme wird der Kunde schriftlich informiert.

1.2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung im Rahmen des Wertpapierdepotvertrags mit Konto flex

Wesentliche Merkmale des Wertpapierdepots

- **Verwahrung/Verwaltung**
ebase verwahrt und verwaltet im Rahmen des Wertpapierdepotvertrags unmittelbar oder mittelbar die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden (nachfolgend zusammenfassend „Wertpapiere“ genannt). Ferner erbringt ebase die in den nachfolgenden Bedingungen, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, beschriebenen Dienstleistungen:
- Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex“ genannt) sowie
- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ genannt).

Das Wertpapierdepot kann ausschließlich mit einem Konto flex mit Online-Banking mit Transaktionen geführt werden. Der Kunde eröffnet das Wertpapierdepot zum Zwecke der Anlage. ebase bietet keine klassische Streifbandverwahrung an. Die Wertpapiere werden bei ebase in Girosammelverwahrung gehalten.

- **Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)**
Der Kunde erteilt ebase einzelfallbezogen den Auftrag, im eigenen Namen und auf Rechnung des Kunden an einer Börse Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. ebase wird sich bemühen, auf Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen. Festpreisgeschäfte, Geschäfte durch Zeichnung und außerbörsliche Wertpapiergeschäfte werden derzeit bei ebase nicht angeboten.

Der Kunde kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere, über ebase erwerben oder veräußern. Derzeit können keine Publikumsinvestmentvermögen (nachfolgend „Fondsanteile“ genannt) und effektive Stücke im Wertpapierdepot verwahrt werden, mit Ausnahme der Exchange Traded Funds (ETFs). Des Weiteren ist das Einrichten eines Spar-/Entnahmeplans derzeit nicht möglich. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über ebase werden in den Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex, in den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, in den Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten“ genannt), in den Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten“ genannt), in den Bedingungen für das Telefon-Banking bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Telefon-Banking“ genannt) sowie im Preis- und Leistungsverzeichnis für ebase Wertpapierdepots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung genannt.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet ebase ein jährliches Depotführungsentgelt sowie weitere Entgelte für die im Rahmen des Wertpapierdepotvertrags erbrachten Finanzdienstleistungen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

- **Verwahrung/Verwaltung**
ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Wertpapierdepotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Wertpapierdepots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex, der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, der Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten, der Bedingungen für das Telefon-Banking sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses beschrieben.
- **Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen**
Das Kommissionsgeschäft ist erfüllt, wenn innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-)Markt geltenden Erfüllungsfristen das Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die vom Kunden gekauften Wertpapiere werden dem Wertpapierdepot gutgeschrieben (Kauf) bzw. aus dem Wertpapierdepot des Kunden ausgebucht (Verkauf); entsprechend wird das Konto flex mit dem zu zahlenden Betrag belastet oder der Verkaufserlös für die Wertpapiere dem Konto flex gutgeschrieben. Beim Erwerb von Wertpapieren verschafft ebase dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Sammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissionsgeschäften werden unter Punkt „Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft“ der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte geregelt.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Wertpapierdepots

Gesamtpreis der Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Wertpapierdepotvertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Entgelte, Ersatz von Aufwendungen, nicht entgeltfähige Leistungen und Entgeltänderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Einkünfte aus Wertpapiergeschäften sind i. d. R. steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren bzw. Finanzprodukten.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertragsteuer und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde im Ausland steuerpflichtig ist.

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen im Wertpapiergeschäft

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale und/oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilwerte,
- Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko),
- Wechselkursrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Kontrahentenrisiko,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers/Finanzprodukts unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die ebase keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Wertpapierdepotvertrag wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart, es sei denn, es ist etwas Abweichendes einzelvertraglich vereinbart. Sofern der Kunde das Online-Banking und/oder das Konto flex kündigt, gilt dies automatisch als Kündigung des Wertpapierdepotvertrags. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden im Wertpapierdepot verbuchte Wertpapiere veräußert und der Verkaufserlös auf das Konto flex des Kunden überwiesen. Auf Weisung des Kunden können die Wertpapiere auch auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Es gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die unter Punkt „Gemeinschaftsdepots/Depots für Minderjährige bzw. Juristische Personen“ der Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex sowie die unter den Punkten „Gemeinschaftsdepots/-konten“, „Wertpapierdepots und Konten für Minderjährige“ und „Juristische Personen“ der Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegten Kündigungsregelungen.

1.3 Mit dem Wertpapierdepotvertrag zusammenhängende Verträge

1.3.1 Kontovertrag für das Konto flex

Wesentliche Merkmale des Konto flex

- **Kontoführung**
ebase richtet dem Kunden mit Eröffnung eines Wertpapierdepots ein Konto flex ein, welches insbesondere den über das Wertpapierdepot mit Konto flex abgewickelten Wertpapiergeschäften des Kunden, den Gutschriften aus Wertpapiererträgen und der Abrechnung von Depotführungsentgelten dient. Das Konto flex kann nicht separat, d. h., ohne ein Wertpapierdepot, eröffnet werden.

Die Führung des Konto flex ist nur auf dem Wege des Online-Banking mit elektronischem Postversand (Online-Kontoauszüge) im geschützten Bereich des Online-Banking der ebase möglich. Das Konto flex wird grundsätzlich auf Guthabenbasis geführt.

- **Geduldeten Überziehungen gemäß § 505 BGB/Sollzinsen für geduldete Überziehungen**
Gegebenenfalls entstehende Sollsalde² auf dem Konto flex führen, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB. Die Zinsen (Sollzinsen) werden vierteljähr-

lich berechnet und am Ende des Kalenderquartals dem Konto flex belastet. Die jeweiligen aktuell gültigen Zinssätze werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei ebase unter +49 89 45460 - 890 erfragt werden.

Die Änderungen von Zinssätzen werden dem Kunden durch einen Andruck auf dem Online-Kontoauszug, jedoch spätestens mit dem Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss mitgeteilt. Einzelheiten hierzu sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Kontobedingungen, der Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses geregelt.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet ebase derzeit kein Kontoführungsentgelt. Weitere Entgelte für die im Rahmen des Kontovertrags erbrachten Finanzdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Konto flex.

Einzelheiten sind in den Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) und in den Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) und in den Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex geregelt.

Einzahlungen auf das Konto flex sind jederzeit durch z. B. Überweisungen von beliebigen Drittkonten oder durch Bareinzahlungen bei anderen Banken möglich. Eingezahlte Geldbeträge bei Drittbanken und Zahlungseingänge schreibt ebase dem Konto flex gut. ebase erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden vom Konto flex auf die von ihm angegebene Bankverbindung.

Bareinzahlungen auf das Konto flex bzw. Barabhebungen vom Konto flex sind nicht möglich.

Auszahlungen erfolgen durch Überweisungen auf die angegebene externe Bankverbindung oder auf eine Drittbank.

Das Konto flex dient auch der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge für Strom, Telefon). Es sind weder Scheckeinreichungen möglich noch werden für das Konto flex Schecks ausgegeben. Der Kunde kann das Konto flex zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest- oder Höchstanlagebeträge.

Das unverzinsten Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Konto flex

Gesamtpreis der Finanzdienstleistungen einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

² Sollsalde können entstehen durch Steuernachzahlungen an das Finanzamt, durch den Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) und den Einzug von Sollzinsen.

Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Kontos richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Wertpapierdepotvertrags.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Es gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und die unter Punkt „Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen.

1.3.2 Vertrag für das Online-Banking**Wesentliche Merkmale des Online-Banking**

Mit Eröffnung des Wertpapierdepots mit Konto flex ist der Kunde grundsätzlich zur Abwicklung seiner Bankgeschäfte per Online-Banking gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten berechtigt und nimmt die Dienstleistung des Online-Banking für sein Wertpapierdepot mit Konto flex automatisch in Anspruch. Der Kunde kann im Rahmen des Online-Banking z. B. Online-Transaktionen tätigen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), mit welcher sich der Kunde zur Durchführung des Online-Banking autorisiert. Die PIN ist für die Durchführung von Wertpapiergeschäften im Online-Banking zwingend erforderlich. Für die Autorisierung von Transaktionen werden zusätzlich einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN) – derzeit das smsTAN-Verfahren (die TAN wird auf Anforderung per SMS an die hinterlegte Mobilfunknummer versandt) – von ebase angeboten. Sofern der Kunde das smsTAN-Verfahren nutzt, muss er Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit einer smsTAN autorisieren und diese ebase mittels Online-Banking übermitteln.

Im Internet wird bei der Übertragung zusätzlich zum PIN-/TAN-Verfahren eine SSL-Verschlüsselung eingesetzt, die die Daten des Kunden vor dem Zugriff Dritter schützt.

Der Umfang der Bankgeschäfte, die der Kunde per Online-Banking abwickeln kann, richtet sich nach den zwischen dem Kunden und ebase getroffenen einzelnen Produktvereinbarungen (z. B. ein mit ihm geschlossener Depot-/Kontovertrag).

Folgende Dienstleistungen sind vom Online-Banking, soweit diese mit dem Kunden vereinbart sind, umfasst:

- Inlandsüberweisung,
- SEPA-Überweisung,
- SEPA-Lastschrift,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Daueraufträgen,
- Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Die Teilnahme am Online-Banking sowie am smsTAN-Verfahren ist derzeit kostenlos.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

ebase erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Vertrag über das Online-Banking durch die Bereitstellung des Online-Banking gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung. ebase ist zu den unter www.ebase.com mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar.

Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Online-Banking**Gesamtpreis der Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht**

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine Steuern an.

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Der Vertrag über das Online-Banking besteht mindestens so lange, wie das Wertpapierdepot mit Konto flex bei ebase besteht.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Für den Kunden und ebase gelten bezüglich des Vertrags über das Online-Banking die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die unter Punkt „Gemeinschaftsdepots/Depots für Minderjährige bzw. Juristische Personen“ der Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex sowie die unter den Punkten „Gemeinschaftsdepots/-konten“, „Wertpapierdepots und Konten für Minderjährige“ und „Juristische Personen“ der Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegten Kündigungsregelungen.

1.3.3 Vertrag für das Telefon-Banking**Wesentliche Leistungsmerkmale des Telefon-Banking**

Mit der Eröffnung des Wertpapierdepots mit Konto flex kann der Kunde die Dienstleistungen des Telefon-Banking für sein Wertpapierdepot mit Konto flex nutzen und während der Telefon-Banking-Servicezeiten der ebase, die unter www.ebase.com veröffentlicht sind, u. a. seine Wertpapiergeschäfte telefonisch über die Service-Hotline tätigen. Der Kunde erhält von ebase für die Teilnahme am Telefon-Banking eine separate Zugangsnummer und eine Telefon-PIN. Diese Zugangsnummer und die Telefon-PIN sind für die Durchführung von Wertpapiergeschäften im Telefon-Banking zwingend erforderlich. Der Kunde vereinbart die Dienstleistung des Telefon-Banking im Rahmen der Eröffnung eines Wertpapierdepots mit Konto flex, es bedarf daher keiner gesonderten Vereinbarung.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet ebase im Rahmen der Nutzung des Telefon-Banking Entgelte gemäß den Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

ebase erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Vertrag über das Telefon-Banking, indem ebase zu den im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Servicezeiten grundsätzlich erreichbar ist. Ein Anspruch des Kunden auf jederzeitige telefonische Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Telefon-Banking die Bedingungen für das Telefon-Banking in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Telefon-Banking

Gesamtpreis der Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Vertrags über das Telefon-Banking erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine Steuern an.

Bei Nutzung des Telefon-Banking über die Service-Hotline der ebase entstehen dem Kunden ggf. pro angefangene Minute für Inlandsgespräche aus dem deutschen Festnetz und/oder Mobilfunknetz Telefonentgelte. Der Kunde muss hierfür die von seinem Telefon-/Mobilfunknetzanbieter ausgewiesenen Telefonentgelte beachten.

Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen für Transaktionsaufträge im Rahmen des Telefon-Banking Entgelte gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Vertrag über das Telefon-Banking wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart, es sei denn, es ist etwas Abweichendes einzelvertraglich vereinbart.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Für den Kunden und ebase gelten bezüglich des Vertrags über das Telefon-Banking die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die unter Punkt „Gemeinschaftsdepots/Depots für Minderjährige bzw. Juristische Personen“ der Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex sowie die unter den Punkten „Gemeinschaftsdepots-/konten“, „Wertpapierdepots und Konten für Minderjährige“ und „Juristische Personen“ der Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegten Kündigungsregelungen.

1.3.4 Vertragliches Pfandrecht**Wesentliche Merkmale des Pfandrechts**

- **Einräumung und Pfandgegenstand**
ebase erwirbt mit Vertragsschluss und Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase über das Depot und Konto ein vertragliches Pfandrecht an den bei ebase verwahrten Wertpapieren, Sachen und sonstigen bei ebase verwahrten Vermögensgegenständen. Des Weiteren erwirbt ebase ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegenüber ebase aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Depotbestand). Nähere Einzelheiten zu den dem Pfandrecht unterliegenden Vermögensgegenständen sind unter Punkt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten ebase“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase geregelt.
- **Gesicherte Ansprüche**
Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die ebase gegenüber dem Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen, welches dazu führt, dass der Kunde über den Pfandgegenstand nicht mehr ohne Zustimmung der ebase verfügen kann. Das Pfandrecht ist vom Entstehen, vom Erlöschen und von der Durchsetzbarkeit der gesicherten Forderung abhängig. ebase darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten.
- **Verwertung**
Bei Pfandreife, d. h., bei Fälligkeit der gesicherten Forderung, darf ebase das Pfand verwerten. ebase wird den Pfandgegenstand nur in dem Umfang verwerten, wie dies zur Erfüllung der gesicherten Forderung erforderlich ist.

Die Verwertung wird ebase dem Kunden unter Angabe des zu zahlenden Geldbetrags mit einer Frist von mindestens einem Monat androhen, um dem Kunden die Gelegenheit zu geben, die Verwertung durch Zahlung abzuwenden.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet ebase für die Vereinbarung des Pfandrechts keine Zahlung.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Befriedigt der Kunde den durch das Pfandrecht besicherten Anspruch, macht ebase von ihrem Verwertungsrecht keinen Gebrauch.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Das Pfandrecht besteht grundsätzlich so lange, wie die Geschäftsbeziehung zwischen ebase und dem Kunden besteht. Es gelten hinsichtlich des Erlöschens des Pfandrechts die gesetzlichen Bestimmungen.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Vertragliche Kündigungsrechte für das Pfandrecht sind nicht vereinbart. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

1.4 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von ebase zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf Weiteres.

Weitere Informationen

Weiter erhalten Sie die für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen ebase und dem Kunden jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH und zudem die für den Wertpapierdepot-/Kontovertrag aktuell geltenden Vertragsunterlagen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase enthalten können:

- Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für das Telefon-Banking bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy),

- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy),
- Informationen zum Datenschutz,
- Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH,
- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH,
- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für geduldete Überziehungen,
- Preis- und Leistungsverzeichnis für ebase Wertpapierdepots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH,
- Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Anlagen“.

1.5 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss des Vertrags haben Sie ein Widerrufsrecht, über das ebase Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu .

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Abs. 1 EGBGB sowie Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail-Adresse: service@ebase.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

2 hier: Online-Banking für Depots und Konten

2.1 Allgemeine Informationen zum Vertrag über das Online-Banking für Depots und Konten

Zustandekommen des Vertrags

Sofern der Kunde nicht bereits automatisch zusammen mit einem anderen Vertragsabschluss (Kontovertrag und/oder Wertpapierdepotvertrag) einen Vertrag zur Teilnahme am Online-Banking mit ebase geschlossen hat, kann der Kunde – ggf. nach Rücksprache mit seinem Vermittler – separat gegenüber ebase eine ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Vertrags zur Teilnahme am Online-Banking für Depots und Konten abgeben, indem er das Formular „Antrag zur Teilnahme am Online-Banking“ an ebase übermittelt und dieses ihr zugeht. Dieser Antrag kann lediglich für Konten und/oder Investmentdepots nachträglich eingereicht werden. Der Vertrag kommt zustande, wenn ebase dem Kunden – nach einer ggf. erforderlichen Identitätsprüfung – die Annahme des Vertrags zur Teilnahme am Online-Banking schriftlich mit Übersendung der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) bestätigt.

2.2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung im Rahmen des Online-Banking für Depots und Konten

Wesentliche Merkmale des Online-Banking

Durch die Teilnahme am Online-Banking für Depots und Konten ist der Kunde grundsätzlich zur Abwicklung seiner Bankgeschäfte über das Internet (nachfolgend auch „Online-Banking“ genannt) gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt) berechtigt.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), mit welcher sich der Kunde zur Durchführung des Online-Banking autorisiert. Die PIN ist für die Durchführung von Wertpapiergeschäften im Online-Banking zwingend erforderlich. Für die Autorisierung von Transaktionen werden zusätzlich einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN) – derzeit das smsTAN-Verfahren (die TAN wird auf Anforderung per SMS an die hinterlegte Mobilfunknummer versandt) – von ebase angeboten. Sofern der Kunde das smsTAN-Verfahren nutzt, muss er Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit einer smsTAN autorisieren und diese ebase mittels Online-Banking übermitteln. Im Internet wird bei der Übertragung zusätzlich zum PIN-/TAN-Verfahren eine SSL-Verschlüsselung eingesetzt, die die Daten des Kunden vor dem Zugriff Dritter schützt.

Der Umfang der Bankgeschäfte, die der Kunde per Online-Banking abwickeln kann, richtet sich nach den zwischen dem Kunden und ebase getroffenen einzelnen Produktvereinbarungen (z. B. einem mit ihm geschlossenen Depot-/Kontovertrag).

Folgende Dienstleistungen sind vom Online-Banking, soweit diese mit dem Kunden vereinbart sind, umfasst:

- Inlandsüberweisung,
- SEPA-Überweisung,
- SEPA-Lastschrift,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Daueraufträgen,
- Kauf und Verkauf von Investmentfonds,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Spar- und/oder Entnahmeplänen.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Die Teilnahme am Online-Banking sowie am smsTAN-Verfahren ist derzeit kostenlos.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

ebase erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Vertrag über das Online-Banking durch die Bereitstellung des Online-Banking gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung. ebase ist zu den unter www.ebase.com mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar.

Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking für Depots und Konten die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Online-Banking

Gesamtpreis der Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt). Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Vertrags über das Online-Banking erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Banking der ebase jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine Steuern an.

Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Vertrag über das Online-Banking wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart, es sei denn, es ist etwas Abweichendes einzelvertraglich vereinbart.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Für den Kunden und ebase gelten bezüglich des Vertrags über das Online-Banking die Kündigungsregelungen unter Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie unter Punkt „Kündigung des Online-Banking“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

2.3 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von ebase zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf Weiteres.

Weitere Informationen

Weiter erhalten Sie die für den Vertrag über das Online-Banking aktuell geltenden Vertragsunterlagen. Diese können Abweichungen oder Ergänzungen zu den für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen ebase und dem Kunden jeweils aktuell geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie den Ihnen für Ihr jeweiliges Produkt bei ebase vorliegenden weiteren Vertragsunterlagen enthalten:

- Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy),
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy),
- Informationen zum Datenschutz,
- das Preis- und Leistungsverzeichnis für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH.

2.4 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss des Vertrags haben Sie ein Widerrufsrecht, über das ebase Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu .

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail-Adresse: service@ebase.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

3 hier: Tagesgeldkontovertrag mit Konto flex

3.1 Allgemeine Informationen zum Tagesgeldkontovertrag

Zustandekommen des Vertrags

Der Kunde gibt gegenüber ebase eine ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Kontovertrags ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular auf „Eröffnung eines Tagesgeld- und/oder Festgeldkontos mit Konto flex“ an ebase – nach erforderlicher Identitäts- und Legitimationsprüfung – übermittelt und wenn dieses ihr zugeht.

Der Kontovertrag kommt erst mit Annahme des Kundenantrags durch ebase zustande. Über die Annahme wird der Kunde schriftlich informiert.

3.2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistungen im Rahmen des Tagesgeldkontos mit Konto flex

Wesentliche Merkmale des Tagesgeldkontos

Gegenstand des Vertrags ist die Kontoführung eines Tagesgeldkontos bei ebase. Der Kunde kann das Tagesgeldkonto zur Geldanlage nutzen. Es gibt keine Mindest- oder Höchstanlagebeträge. Das Tagesgeldkonto wird grundsätzlich nur auf Guthabenbasis geführt.

In der Regel nutzt der Kunde das Tagesgeldkonto zum Zweck der kurzfristigen Liquiditätsanlage. Das Tagesgeldkonto ist ein auf Euro lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Konto mit täglicher Fälligkeit und variabler Guthabenverzinsung. Das Tagesgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen.

ebase stellt dem Kunden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres einen Kontoauszug mit Rechnungsabschluss zur Verfügung. Dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche einschließlich der Zinsen nach Punkt „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) sowie dem Punkt „Abrechnungs-/Verrechnungsmodalitäten“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) verrechnet.

Die Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form zur Verfügung gestellt.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet ebase derzeit kein Kontoführungsentgelt. Weitere Entgelte für die im Rahmen des Kontovertrags erbrachten Finanzdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt).

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

- **Kontoführung**
ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Tagesgeldkontos. Verfügungen über das Guthaben sind nur bis zur Höhe des Guthabens auf dem Tagesgeldkonto zulässig; es besteht somit nicht die Möglichkeit, das Tagesgeldkonto zu überziehen. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Tagesgeldkonto weiterhin bestehen.

Ein- oder Auszahlungen von Bargeld auf das Tagesgeldkonto sind nicht möglich.

Ein- oder Auszahlungen auf das bzw. vom Tagesgeldkonto sind grundsätzlich nur zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich.

Schecks werden für Tagesgeldkonten nicht ausgegeben und auch nicht von ebase eingelöst.

- **Verzinsung**
Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto ist täglich fällig. Die Zinsen (Guthabenzinsen) werden halbjährlich berechnet und am Ende des Kalenderhalbjahres auf dem Konto flex gutgeschrieben. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei ebase unter +49 89 45460 - 890 erfragt werden.

Alle von ebase vorgenommenen Buchungen werden im Kontoauszug unter Angabe des Betrags, des Buchungstags, der Valuta (Wertstellung) und des Verwendungszwecks/Buchungstextes ausgewiesen.

ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Einzelheiten hierzu sind in der jeweils gültigen Fassung der Kontobedingungen, der Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) und im Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Ferner erbringt ebase die in den Kontobedingungen und die unter den Punkten „Regelungen zum Konto flex“ und „Regelungen zum Tagesgeldkonto“ der Sonderbedingungen für Konten beschriebenen Dienstleistungen.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Tagesgeldkontos

Gesamtpreis der Finanzdienstleistungen einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Tagesgeldkontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Banking der ebase jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Einkünfte aus Zinsen auf das Guthaben des Tagesgeldkontos sind steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Zinsen Kapitalertragsteuer und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Tagesgeldkontovertrag wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart, es sei denn, es ist etwas Abweichendes einzelvertraglich vereinbart. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Tagesgeldkontovertrags wird ein evtl. vorhandenes Guthaben auf das Konto flex umgebucht oder im Falle einer entsprechenden Weisung des Kunden auf die angegebene externe Bankverbindung (z. B. die des Kunden) überwiesen.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Es gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die unter Punkt „Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen. Die Kündigung des Tagesgeldkontos hat keine Auswirkung auf den Weiterbestand des Konto flex.

3.3 Mit dem Tagesgeldkonto zusammenhängende Verträge

3.3.1 Kontovertrag für das Konto flex Wesentliche

Merkmale des Konto flex

- **Kontoführung**
ebase richtet dem Kunden mit Eröffnung eines Tagesgeldkontos ein Konto flex ein, welches u. a. als Abwicklungskonto von Entgelten dient. Das Konto flex kann nicht separat, d. h., ohne ein Tagesgeldkonto, eröffnet werden.

Die Führung des Konto flex ist nur im Wege des Online-Banking mit elektronischem Postversand (Online-Kontoauszüge) im geschützten Bereich des Online-Banking der ebase möglich. Das Konto flex wird grundsätzlich auf Guthabenbasis geführt.

Das Konto flex dient den über das/die Tagesgeldkonto/-konten abgewickelten Einlagengeschäften und der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge für Strom, Telefon).

- **Geduldete Überziehungen gemäß § 505 BGB/Sollzinsen für geduldete Überziehungen**
Gegebenenfalls entstehende Sollsalde² auf dem Konto flex führen, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB. Die Zinsen (Sollzinsen) werden vierteljährlich berechnet und am Ende des Kalenderquartals belastet. Die jeweiligen aktuell gültigen Zinssätze werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei ebase unter +49 89 454 60 - 890 erfragt werden.

Die Änderungen von Zinsen werden dem Kunden durch einen Andruck auf dem Online-Kontoauszug, jedoch spätestens mit dem Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss mitgeteilt. Einzelheiten hierzu sind in der jeweils gültigen Fassung der Kontobedingungen, der Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses geregelt.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet ebase derzeit kein Kontoführungsentgelt. Weitere Entgelte für die im Rahmen des Kontovertrags erbrachten Finanzdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Konto flex.

Einzahlungen auf das Konto flex sind jederzeit durch z. B. Überweisungen von beliebigen Drittkonten oder durch Bareinzahlungen bei anderen Banken möglich. Eingezahlte Geldbeträge bei Drittbanken und Zahlungseingänge schreibt ebase dem Konto flex gut. ebase erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden vom Konto flex auf die von ihm angegebene externe Bankverbindung. Bareinzahlungen auf das Konto flex bzw. Barabhebungen vom Konto flex sind nicht möglich.

Auszahlungen erfolgen durch Überweisungen auf die angegebene externe Bankverbindung oder auf eine Drittbank. Das Konto flex dient auch der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge für Strom, Telefon). Es sind weder Scheckeinreichungen möglich noch werden für das Konto flex Schecks ausgegeben. Der Kunde kann das Konto flex zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest- oder Höchstanlagebeträge.

Das unverzinsten Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

Einzelheiten sind in den Kontobedingungen und in den Sonderbedingungen für Konten geregelt.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Konto flex

Gesamtpreis der Finanzdienstleistungen einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe

des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Kontos richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Tagesgeldkontovertrags.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Es gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die unter Punkt „Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen.

3.3.2 Vertrag für das Online-Banking

Wesentliche Merkmale des Online-Banking

Mit der Eröffnung des Tagesgeldkontos mit Konto flex ist der Kunde grundsätzlich zur Abwicklung seiner Bankgeschäfte per Online-Banking gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten berechtigt und nimmt die Dienstleistung des Online-Banking für sein Tagesgeldkonto mit Konto flex automatisch in Anspruch. Der Kunde kann im Rahmen des Online-Banking z. B. Online-Transaktionen tätigen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), mit welcher sich der Kunde zur Durchführung des Online-Banking autorisiert. Die PIN ist für die Durchführung von Wertpapiergeschäften im Online-Banking zwingend erforderlich. Für die Autorisierung von Transaktionen werden zusätzlich einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN) – derzeit das smsTAN-Verfahren (die TAN wird auf Anforderung per SMS an die hinterlegte Mobilfunknummer versandt) – von der ebase angeboten. Sofern der Kunde das smsTAN-Verfahren nutzt, muss er Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit einer smsTAN autorisieren und diese ebase mittels Online-Banking übermitteln. Im Internet wird bei der Übertragung zusätzlich zum PIN-/TAN-Verfahren eine SSL-Verschlüsselung eingesetzt, die die Daten des Kunden vor dem Zugriff Dritter schützt.

Der Umfang der Bankgeschäfte, die der Kunde per Online-Banking abwickeln kann, richtet sich nach den zwischen dem Kunden und ebase getroffenen einzelnen Produktvereinbarungen (z. B. ein mit ihm geschlossener Depot-/Kontovertrag).

Folgende Dienstleistungen sind vom Online-Banking, soweit diese mit dem Kunden vereinbart sind, umfasst:

- Inlandsüberweisung,
- SEPA-Überweisung,
- SEPA-Lastschrift,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Daueraufträgen,
- Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Spar- und/oder Entnahmeplänen.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Die Teilnahme am Online-Banking sowie am smsTAN-Verfahren ist derzeit kostenlos.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

ebase erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Vertrag über das Online-Banking durch die Bereitstellung des ebase Online-Banking gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung. ebase ist zu den unter www.ebase.com mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar.

Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Online-Banking

Gesamtpreis der Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Banking jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine Steuern an.

Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Vertrag über das Online-Banking wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart, es sei denn, es ist etwas Abweichendes einzelvertraglich vereinbart.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Für den Kunden und ebase gelten bezüglich des Vertrags über das Online-Banking die festgelegten Kündigungsregelungen unter Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie unter Punkt „Kündigung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

3.3.3 Vertragliches Pfandrecht

Wesentliche Merkmale des Pfandrechts

- Einräumung und Pfandgegenstand
ebase erwirbt mit Vertragsschluss und Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase über das Konto ein vertragliches Pfandrecht

an den bei ebase verwahrten Wertpapieren, Sachen und sonstigen bei ebase verwahrten Vermögensgegenständen. Des Weiteren erwirbt ebase ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegenüber ebase aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontobestand). Nähere Einzelheiten zu den dem Pfandrecht unterliegenden Vermögensgegenständen sind unter Punkt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten ebase“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase geregelt.

- **Gesicherte Ansprüche**
Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die ebase gegenüber dem Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen, welches dazu führt, dass dem Pfandrecht unterliegenden Vermögensgegenständen sind unter Punkt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten ebase“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase geregelt.
- **Verwertung**
Bei Pfandreife, d. h., bei Fälligkeit der gesicherten Forderung, darf ebase das Pfand verwerten. ebase wird den Pfandgegenstand nur in dem Umfang verwerten, wie dies zur Erfüllung der gesicherten Forderung erforderlich ist.

Die Verwertung wird ebase dem Kunden unter Angabe des zu zahlenden Geldbetrags mit einer Frist von mindestens einem Monat androhen, um dem Kunden die Gelegenheit zu geben, die Verwertung durch Zahlung abzuwenden.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet ebase für die Vereinbarung des Pfandrechts keine Zahlung.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Befriedigt der Kunde den durch das Pfandrecht besicherten Anspruch, macht ebase von ihrem Verwertungsrecht keinen Gebrauch.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Das Pfandrecht besteht grundsätzlich so lange, wie die Geschäftsbeziehung zwischen ebase und dem Kunden besteht. Es gelten hinsichtlich des Erlöschens des Pfandrechts die gesetzlichen Bestimmungen.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Vertragliche Kündigungsrechte für das Pfandrecht sind nicht vereinbart. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

3.4 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von ebase zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf Weiteres.

Weitere Informationen

Weiter erhalten Sie die für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen ebase und dem Kunden jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH und zudem die für den Kontovertrag aktuell geltenden Vertragsunterlagen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase enthalten können:

- Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy),
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy),
- Informationen zum Datenschutz,
- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,

- Bedingungen für geduldete Überziehungen,
- Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase).

3.5 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss des Vertrags haben Sie ein Widerrufsrecht, über das ebase Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Abs. 1 EGBGB sowie Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH
 Bahnhofstraße 20
 85609 Aschheim
 DEUTSCHLAND
 Telefax: +49 89 45460 - 892
 E-Mail-Adresse: service@ebase.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

4 hier: Festgeldkontovertrag mit Konto flex

4.1 Allgemeine Informationen zum Festgeldkontovertrag

Zustandekommen des Vertrags

Der Kunde gibt gegenüber ebase eine ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Kontovertrags ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular auf „Eröffnung eines Tagesgeld- und/oder Festgeldkontos mit Konto flex“ an

ebase – nach erforderlicher Identitäts- und Legitimationsprüfung – übermittelt und dieses ihr zugeht.

Der Kontovertrag kommt erst mit Annahme des Kundenantrags durch ebase zustande. Über die Annahme wird der Kunde schriftlich informiert.

4.2 Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistungen im Rahmen des Festgeldkontos mit Konto flex

Wesentliche Merkmale des Festgeldkontos

Gegenstand des Vertrags ist die Kontoführung eines Festgeldkontos bei ebase. Der Kunde kann das Festgeldkonto zur Geldanlage nutzen. Das Festgeldkonto wird nur auf Guthabenbasis geführt.

Das Festgeldkonto ist ein auf Euro lautendes Konto mit einer festen Laufzeit und festgeschriebener Guthabenverzinsung und dient dem Zweck der zeitlich befristeten Termineinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Festlaufzeit. Das Festgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen.

Es besteht nicht die Möglichkeit, das Festgeldkonto zu überziehen. Ein- oder Auszahlungen von Bargeld auf das Festgeldkonto sind nicht möglich.

Ein- oder Auszahlungen auf das bzw. vom Festgeldkonto sind grundsätzlich nur zugunsten bzw. zulasten des Konto flex möglich. Die gewünschte Umbuchung des Anlagebetrags erfolgt automatisch im Zuge der Festgeldkontoeröffnung.

Schecks werden für Festgeldkonten nicht ausgegeben und auch nicht von ebase eingelöst.

Ferner erbringt ebase die in den Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) sowie die unter den Punkten „Regelungen zum Konto flex“ und „Regelungen zum Festgeldkonto“ der Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt) beschriebenen Dienstleistungen.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet ebase derzeit kein Kontoführungsentgelt. Weitere Entgelte für die im Rahmen des Kontovertrags erbrachten Finanzdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

- Kontoführung
 ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Festgeldkontos, durch Gutschrift der Einlage auf dem Festgeldkonto und durch Zinsgutschrift auf dem Konto flex oder – je nach Vereinbarung – dem Festgeldkonto gemäß Punkt „Einlagenbestätigung/ Online-Kontoauszüge“ des Punktes „Regelungen zum Festgeldkonto“ der Sonderbedingungen für Konten.

ebase wird dem Kunden über die erstmalige Einlage postalisch eine Einlagenbestätigung und zusätzlich einen Online-Kontoauszug erteilen. Ebenso erhält der Kunde bei jeder neuen Festgeldanlage und bei jeder Prolongation postalisch eine neue Einlagenbestätigung und erneut einen Online-Kontoauszug.

- Verzinsung
 Das Festgeldkonto wird jeweils für die vereinbarte Dauer der Festlaufzeit verzinst. Als vereinbart gilt der für das Festgeldkonto tagesaktuelle Zinssatz der ebase mit Valutadatum der Einbuchung der Einlage auf dem Festgeldkonto. Die jeweiligen aktuellen Zinssätze der ebase und die aktuell angebotenen Laufzeiten der ebase für das Festgeldkonto (Habenzinsen je Laufzeit sowie ggf. Betragsgrenzen) werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei ebase unter +49 89 45460 - 890 erfragt werden.

Die Zinsen (Guthabenzinsen) für die Festgeldanlage werden bei Fälligkeit grundsätzlich dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat mit ebase eine Prolongation inkl. Zinsen vereinbart. In diesem Fall werden die Zinsen auf dem Festgeldkonto wieder angelegt. Die Zinsgutschrift auf dem bei ebase geführten Konto flex erfolgt am Ende der jeweiligen Laufzeit mit Fälligkeit der Festgeldanlage.

ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Einzelheiten hierzu sind in den Kontobedingungen, unter Punkt „Re-

gelungen zum Festgeldkonto“ der Sonderbedingungen für Konten sowie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) geregelt.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Festgeldkontos

Gesamtpreis der Finanzdienstleistungen einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Festgeldkontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Banking der ebase (sofern der Kunde am Online-Banking teilnimmt) jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Einkünfte aus Zinsen auf das Guthaben des Festgeldkontos sind steuerpflichtig.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Zinsen Kapitalertragsteuer und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Festgeldkontovertrag wird eine feste Laufzeit vereinbart.

Nach Ablauf der Laufzeit des Festgeldkontovertrags wird das Guthaben auf das Konto flex umgebucht oder im Falle einer entsprechenden Weisung des Kunden auf die angegebene externe Bankverbindung (z. B. des Kunden) überwiesen.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Es gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase und die unter Punkt „Vorzeitige Verfügung über das Festgeldkonto/Kündigungsrechte“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen. Die Kündigung des Festgeldkontos hat keine Auswirkung auf den Weiterbestand des Konto flex.

4.3 Mit dem Festgeldkonto zusammenhängende Verträge

4.3.1 Kontovertrag für das Konto flex Wesentliche Merkmale des Konto flex

- **Kontoführung**
ebase richtet dem Kunden mit Eröffnung eines Festgeldkontos ein Konto flex ein, welches u. a. als Abwicklungskonto von Entgelten dient. Das Konto flex kann nicht separat, d. h., ohne ein Festgeldkonto, eröffnet werden.

Die Führung des Konto flex ist nur auf dem Wege des Online-Banking mit elektronischem Postversand (Online-Kontoauszüge) im geschützten Bereich

des Online-Banking der ebase möglich. Das Konto flex wird grundsätzlich auf Guthabenbasis geführt.

Das Konto flex dient den über das/die Festgeldkonto/-konten abgewickelten Einlagengeschäften und der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge für Strom, Telefon).

- **Geduldete Überziehungen gemäß § 505 BGB/Sollzinsen für geduldete Überziehungen**
Gegebenenfalls entstehende Sollsalde² auf dem Konto flex führen, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB. Die Zinsen (Sollzinsen) werden vierteljährlich berechnet und am Ende des Kalenderquartals belastet. Die jeweiligen aktuell gültigen Zinssätze werden unter www.ebase.com veröffentlicht oder können telefonisch bei ebase unter +49 89 454 60 - 890 erfragt werden.

Die Änderungen von Zinsen werden dem Kunden durch einen Andruck auf dem Online-Kontoauszug, jedoch spätestens mit dem Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss mitgeteilt. Einzelheiten hierzu sind in den Kontobedingungen, in den Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet ebase derzeit kein Kontoführungsentgelt. Weitere Entgelte für die im Rahmen des Kontovertrags erbrachten Finanzdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

ebase erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Konto flex. Einzahlungen auf das Konto flex sind jederzeit durch z. B. Überweisungen von beliebigen Drittkonten oder durch Bareinzahlungen bei anderen Banken möglich. Eingezahlte Geldbeträge bei Drittbanken und Zahlungseingänge schreibt ebase dem Konto flex gut. ebase erfüllt ihre Auszahlungsverpflichtung durch Ausführung von Überweisungsaufträgen des Kunden vom Konto flex auf die von ihm angegebene externe Bankverbindung. Bareinzahlungen auf das Konto flex bzw. Barabhebungen vom Konto flex sind nicht möglich. Auszahlungen erfolgen durch Überweisungen auf die angegebene externe Bankverbindung oder auf eine Drittbank. Das Konto flex dient auch der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen (z. B. Lastschriften, Überweisungen, Daueraufträge für Strom, Telefon). Es sind weder Scheckeinreichungen möglich noch werden für das Konto flex Schecks ausgegeben. Der Kunde kann das Konto flex zur Geldanlage nutzen, es gibt keine Mindest- oder Höchstanlagebeträge.

Das unverzinsten Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

Einzelheiten sind in den Kontobedingungen und in den Sonderbedingungen für Konten geregelt.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Konto flex

Gesamtpreis der Finanzdienstleistungen einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistungen der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Banking der ebase (sofern der Kunde am Online-Banking teilnimmt) jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Die Mindestlaufzeit des Kontos richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Festgeldkontovertrags.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Es gelten die unter Punkt „Kündigungsrechte“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die unter Punkt „Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte“ der Sonderbedingungen für Konten festgelegten Kündigungsregelungen.

4.3.2 Vertrag für das Online-Banking

Wesentliche Merkmale des Online Banking

Mit der Eröffnung des Festgeldkontos mit Konto flex ist der Kunde grundsätzlich zur Abwicklung seiner Bankgeschäfte per Online-Banking gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten berechtigt und nimmt die Dienstleistung des Online-Banking für sein Festgeldkonto mit Konto flex automatisch in Anspruch. Der Kunde kann im Rahmen des Online-Banking z. B. Online-Transaktionen tätigen.

Der Kunde benötigt für die Durchführung des Online-Banking eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), mit welcher sich der Kunde zur Durchführung des Online-Banking autorisiert. Die PIN ist für die Durchführung von Wertpapiergeschäften im Online-Banking zwingend erforderlich. Für die Autorisierung von Transaktionen werden zusätzlich einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN) – derzeit das smsTAN-Verfahren (die TAN wird auf Anforderung per SMS an die hinterlegte Mobilfunknummer versandt) – von der ebase angeboten. Sofern der Kunde das smsTAN-Verfahren nutzt, muss er Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit einer smsTAN autorisieren und diese ebase mittels Online-Banking übermitteln. Im Internet wird bei der Übertragung zusätzlich zum PIN-/TAN-Verfahren eine SSL-Verschlüsselung eingesetzt, die die Daten des Kunden vor dem Zugriff Dritter schützt.

Der Umfang der Bankgeschäfte, die der Kunde per Online-Banking abwickeln kann, richtet sich nach den zwischen dem Kunden und ebase getroffenen einzelnen Produktvereinbarungen (z. B. ein mit ihm geschlossener Depot-/Kontovertrag).

Folgende Dienstleistungen sind vom Online-Banking, soweit diese mit dem Kunden vereinbart sind, umfasst:

- Inlandsüberweisung,
- SEPA-Überweisung,
- SEPA-Lastschrift,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Daueraufträgen,
- Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen,
- Einrichtung/Änderung/Löschung von Spar- und/oder Entnahmeplänen.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Die Teilnahme am Online-Banking sowie am smsTAN-Verfahren ist derzeit kostenlos.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

ebase erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Vertrag über das Online-Banking durch die Bereitstellung des ebase Online-Banking gemäß den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung. ebase ist zu den unter www.ebase.com mitgeteilten Servicezeiten grundsätzlich erreichbar.

Ein Anspruch des Kunden auf die jederzeitige Online-Erreichbarkeit der ebase besteht nicht.

Im Übrigen gelten für die Erfüllung der Vereinbarungen über das Online-Banking die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Preise und Kosten sowie weitere wichtige Aspekte des Online-Banking

Gesamtpreis der Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über ebase abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht

Die aktuellen Preise/Entgelte für die Dienstleistung der ebase ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe des Punktes „Änderungen“ bzw. „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde jederzeit von seinem Vermittler bzw. von ebase auf Anfrage kostenlos erhalten. Des Weiteren kann der Kunde das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis im geschützten Bereich des Online-Banking der ebase jederzeit einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über ebase abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Weitere Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti, Entgelte von anderen kontoführenden Stellen und Kreditinstituten oder die dem Kunden seitens des Internet-Providers in Rechnung gestellten Verbindungskosten) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine Steuern an.

Alle zusätzlich anfallenden spezifischen Kosten, die der Kunde für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

Es fallen grundsätzlich für die Kommunikation mit ebase keine gesonderten Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln an.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Für den Vertrag über das Online-Banking wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart, es sei denn, es ist etwas Abweichendes einzelvertraglich vereinbart.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Für den Kunden und ebase besteht sowohl das Recht zur ordentlichen als auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Für den Kunden und ebase gelten bezüglich des Vertrags für das Online-Banking die festgelegten Kündigungsregelungen unter Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie unter Punkt „Kündigung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

4.3.3 Vertragliches Pfandrecht

Wesentliche Merkmale des Pfandrechts

- Einräumung und Pfandgegenstand
ebase erwirbt mit Vertragsschluss und Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase über das Konto ein vertragliches Pfandrecht an den bei ebase verwahrten Wertpapieren, Sachen und sonstigen bei ebase verwahrten Vermögensgegenständen. Des Weiteren erwirbt ebase ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegenüber ebase aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontobestand). Nähere Einzelheiten zu den dem Pfandrecht unterliegenden Vermögensgegenständen sind unter Punkt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten ebase“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase geregelt.
- Gesicherte Ansprüche
Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die ebase gegenüber dem Kunden aus der bankmäßigen

Geschäftsverbindung zustehen, welches dazu führt, dass der Kunde über den Pfandgegenstand nicht mehr ohne Zustimmung der ebase verfügen kann. Das Pfandrecht ist vom Entstehen, vom Erlöschen und von der Durchsetzbarkeit der gesicherten Forderung abhängig. ebase darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten.

- **Verwertung**

Bei Pfandreife, d. h., bei Fälligkeit der gesicherten Forderung, darf ebase das Pfand verwerten. ebase wird den Pfandgegenstand nur in dem Umfang verwerten, wie dies zur Erfüllung der gesicherten Forderung erforderlich ist.

Die Verwertung wird ebase dem Kunden unter Angabe des zu zahlenden Geldbetrags mit einer Frist von mindestens einem Monat androhen, um dem Kunden die Gelegenheit zu geben, die Verwertung durch Zahlung abzuwenden.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Der Kunde schuldet ebase für die Vereinbarung des Pfandrechts keine Zahlung.

Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Befriedigt der Kunde den durch das Pfandrecht besicherten Anspruch, macht ebase von ihrem Verwertungsrecht keinen Gebrauch.

Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat

Das Pfandrecht besteht grundsätzlich so lange, wie die Geschäftsbeziehung zwischen ebase und dem Kunden besteht. Es gelten hinsichtlich des Erlöschens des Pfandrechts die gesetzlichen Bestimmungen.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Vertragliche Kündigungsrechte für das Pfandrecht sind nicht vereinbart. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

4.4 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von ebase zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf Weiteres.

Weitere Informationen

Weiter erhalten Sie die für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen ebase und dem Kunden jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH und zudem die für den Kontovertrag aktuell geltenden Vertragsunterlagen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase enthalten können:

- Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für den Zahlungsverkehr,
- Informationen für den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy),
- Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy),
- Informationen zum Datenschutz,
- Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger,
- Bedingungen für geduldete Überziehungen,
- Preis- und Leistungsverzeichnis für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH.

4.5 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss des Vertrags haben Sie ein Widerrufsrecht, über das ebase Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu .

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Abs. 1 EGBGB sowie Artikel 246 b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

European Bank for Financial Services GmbH
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail-Adresse: service@ebase.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)

1 Einführung

Die European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) (nachfolgend „ebase“ oder die „Bank“ genannt) bietet ihren Kunden die unterschiedlichsten Dienstleistungen rund um die Anlage in Fonds und Wertpapiere an.

ebase ist bestrebt, Interessenkonflikte, die in diesem Zusammenhang entstehen können, zu vermeiden. Dafür hat die Bank eine Vielzahl von Vorkehrungen getroffen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu solchen Interessenkonflikten kommt. In diesen Fällen geht ebase damit stets professionell und unter strenger Berücksichtigung der Kundeninteressen um.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) erhalten Sie nachfolgend Informationen über die weitreichenden Vorkehrungen der ebase zum Umgang mit solchen Interessenkonflikten.

Diese Policy kann in ihrer jeweils aktuellsten Version auch im Downloadcenter auf der Internetseite der Bank in der Rubrik „Vertragsunterlagen zur Geschäftsbeziehung mit der ebase“ eingesehen werden unter: www.ebase.com/downloadcenter

2 Interessenkonflikte

Potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte im Sinne dieser Policy können entstehen zwischen den Interessen des Kunden auf der einen Seite und den Interessen

- der ebase,
- anderer Unternehmen der comdirect- und Commerzbank-Gruppe,
- der Mitglieder der Geschäftsführung der ebase,
- der Mitarbeiter der ebase oder anderer Personen und Parteien, die mit ebase verbunden sind,

auf der anderen Seite.

Darüber hinaus können sich Konflikte auch bei voneinander abweichenden Interessenlagen von zwei oder mehreren Kunden der Bank, im Zusammenhang mit Dienstleistungen, welche die Bank für diese Kunden erbringt, ergeben.

Interessenkonflikte können insbesondere entstehen

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse der Bank;
- bei kundenweisungsfreier Ausführung von Wertpapieraufträgen durch die Bank;
- im Rahmen vertriebssteuernder Maßnahmen;
- bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (bspw. laufenden Vertriebsprovisionen/sonstigen geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen (Vertriebsanreize);
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- bei Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeiter und Vermittler;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der Bank;
- aus Beziehungen der ebase zu Dritten, z. B. Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen von Kooperationen;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

3 Allgemeine Informationen zu den Vorkehrungen der ebase zum Umgang mit Interessenkonflikten

Wo immer sich geschäftliche Interessen gegenüberstehen, kann es zu Interessenkonflikten kommen. ebase setzt alles daran, solche Konflikte von vornherein auszuschließen. Dies ist allerdings nicht immer möglich.

Daher erwartet ebase von ihren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards

und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Die Mitarbeiter der ebase sind verpflichtet, bestimmte Standards und Verhaltenspflichten zu beachten.

Die Integrität und Qualität der ebase dokumentieren sich durch ihren professionellen Umgang mit Interessenkonflikten.

Daher ist bei ebase unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Stabsstelle Compliance („Compliance“) tätig, der die Überwachung der Identifikation, Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten durch die Geschäftsbereiche obliegt.

Bei der Identifizierung von Interessenkonflikten berücksichtigt ebase unter anderem, inwieweit die Bank, ihre Mitarbeiter oder Dritte, die mit der ebase verbunden sind, aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen oder anderer, potenziell konfliktanfälliger Dienstleistungen.

- zulasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten,
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für diese getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis im Einklang steht,
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen,
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden,
- zugunsten der Bank im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung erhalten oder in Zukunft erhalten könnten, sei es in Form von Provisionen, Gebühren oder sonstigen Geldleistungen bzw. geldwerten Vorteilen.

Zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten ergreift die ebase u. a. folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung und, sofern eine Annahme dieser Zuwendungen durch die Bank nicht zulässig ist, für deren Auskehrung an den Kunden;
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben und Vergütung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
- Führung von Insider- bzw. Beobachtungs- und Sperrlisten, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dienen;
- regelmäßige Kontrollhandlungen (z. B. laufende Überwachung von Mitarbeitergeschäften) sowie risikoorientierte Reviews durch die Compliance-Stelle mit Fokus auf die Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Anforderungen;
- spezielle Prozesse zur Prüfung und Genehmigung von Neuprodukten;
- regelmäßige Schulungen unserer Mitarbeiter;
- interne Arbeitsanweisungen, Compliance-Leitlinien und Policies (z. B. Richtlinie zu Einladungen und Geschenken, Leitsätze für Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern);
- Beschränkung des internen Informationsflusses gemäß dem „Need-to-Know-Prinzip“, u. a. durch Beschränkung von Systemzugriffsrechten;
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems auf der Internetseite der Bank, welches den Mitarbeitern und Kunden der Bank – auch anonym – die Möglichkeit bietet, diese u. a. auf betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen hinzuweisen;
- Definition eines Eskalationsprozesses für erkannte Interessenkonflikte, bezüglich deren Behandlung zwischen den involvierten Parteien der Bank keine Einigkeit erzielt werden kann, sowie für potenzielle Reputationsrisiken, erforderlichenfalls bis auf die Geschäftsleitungsebene.

ebase hat organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, welche in der Regel gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen gemanagt und vermieden wird. Wo die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Management von Konflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, wird die Bank von dem Geschäft Abstand nehmen, welches den Konflikt verursacht. Nur in begrenzten Ausnahmefällen wird die Bank dem Kunden die allgemeine Art und Ursache des Interessenkonflikts offenlegen sowie auch die daraus resultierenden Risiken und die Schritte, die unternommen wurden, um diese Risiken zu mindern, bevor sie Geschäfte für diesen Kunden tätigt, damit er seine Entscheidung bezüglich der Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann. Eine Offenlegung wird als letzter Ausweg nur dann erfolgen, wenn keine andere Möglichkeit zur Lösung der Interessenkonflikte besteht. Offengelegt wird in aussagekräftiger, aber anonymisierter Form, da das Geschäftsgeheimnis sowie das Bankgeheimnis und, soweit anwendbar, der gesetzliche Datenschutz gegenüber anderen Kunden gewahrt bleiben müssen.

4 Spezifische Informationen zu im Zusammenhang mit Interessenkonflikten besonders relevanten Punkten

4.1 Grundsätze zur Orderausführung

ebase nutzt zur Beschaffung von Fondsanteilen (ausgenommen ETFs) für das Investmentdepot und das Managed Depot, gegebenenfalls unter Einschaltung eines Zwischenkommissionärs, nur die jeweilige Verwaltungsgesellschaft. Kauf-/Verkaufsgeschäfte (Ausführungsgeschäfte) von ETFs werden von der ebase für Rechnung des Kunden mit einem Market-Maker zum sogenannten Nettoinventarwert (Netto Asset Value oder NAV (Anteilwert)) des ETF Investmentvermögens und unter Berechnung eines ETF-Transaktionsentgeltes zzgl. Additional Trading Costs (ATC) gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgewickelt, bzw. die ebase beauftragt eine dritte Person, ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die Bank weist darauf hin, dass es weitere Bezugsquellen für Fondsanteile (z. B. Börsen) gibt, über die eine Beschaffung im Einzelfall unter gewissen Umständen auch günstiger durchgeführt werden könnte. Die Fondsanteilbeschaffung sollte jedoch nicht isoliert ohne Berücksichtigung des zusätzlichen ebase Leistungsspektrums betrachtet werden.

Für das Wertpapierdepot gelten die „Allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung“.

4.2 Zuwendungen

Zuwendungen im Sinne des WpHG sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle nicht monetären Vorteile.

ebase darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen (nachfolgend „Dienstleistungen“ genannt) keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind oder im Auftrag des Kunden tätig werden, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegen.

Dem Kunden müssen vor der Erbringung der Dienstleistungen Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung in umfassender und zutreffender Weise unmissverständlich offengelegt werden. Dies geschieht insbesondere im Rahmen der standardisierten Kosteninformation der ebase. Konnte die Bank den Umfang der Zuwendung noch nicht bestimmen und hat sie dem Kunden stattdessen die Art und Weise der Berechnung offengelegt, unterrichtet sie den Kunden nachträglich auch über den genauen Betrag der Zuwendung, die sie erhalten oder gewährt hat. Diese Information erfolgt im Rahmen der jährlichen ex-post Kosteninformation.

Erhält ebase im Zusammenhang mit für Kunden erbrachten Dienstleistungen fortlaufend Zuwendungen, unterrichtet sie die betroffenen Kunden regelmäßig

individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen. Auch diese Information erhalten die Kunden im Rahmen der jährlichen ex-post Kosteninformation.

Ist ebase dazu verpflichtet, Zuwendungen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen erhält, an den Kunden auszukehren, muss sie ihn über die diesbezüglichen Verfahren informieren.

Die Bank legt sowohl monetäre Zuwendungen (z. B. Vermittlungs- und Vertriebsfolgeprovisionen) als auch nicht monetäre Zuwendungen (z. B. Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen) dem Kunden gegenüber offen. Nicht monetäre Vorteile, die die Bank im Zusammenhang mit für den Kunden erbrachten Dienstleistungen annimmt oder gewährt, werden der Höhe nach angegeben und separat offengelegt. Bei geringfügigen nicht monetären Vorteilen erfolgt die Offenlegung durch eine generische Beschreibung.

Beim Vertrieb von Fonds und Wertpapieren erhält die Bank in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören insbesondere umsatzabhängige laufende Vertriebsprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an die Bank gezahlt werden. Darüber hinaus vereinnahmt die Bank Ausgabeaufschläge selbst, soweit sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erhoben werden. Zuwendungen legt die Bank ihren Kunden gegenüber offen. Die Vereinnahmung dieser Zuwendungen und sonstiger Anreize dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Gleichzeitig wird auf diesem Wege der Aufwand für die Beratung gedeckt, die die Kunden der ebase in Anspruch nehmen oder jederzeit in Anspruch nehmen können.

Im Zusammenhang mit der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung darf ebase ausschließlich geringfügige nicht monetäre Vorteile unter spezifischen regulatorischen Voraussetzungen annehmen. Monetäre Zuwendungen, die in diesem Zusammenhang angenommen werden, wird ebase in voller Höhe – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – an den Kunden durch Anlage in dessen bestehendes Fondsportfolio – sofern kein abweichender schriftlicher Auftrag des Kunden vorliegt – auskehren.

Die Bank erhält von einigen Kooperationspartnern und Dienstleistern (geringfügige) nicht monetäre Zuwendungen (wie z. B. Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste sowie Ausrüstung für den Zugriff auf Dateninformations- und -verarbeitungssysteme). Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Dienstleistungen am Kunden; die Bank nutzt diese Zuwendungen dazu, ihre Dienstleistungen in der vom Kunden geforderten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

An Vermittler oder Zuführer, die der Bank Kunden oder einzelne Geschäfte vermitteln, werden zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und fixe Entgelte bezahlt. Darüber hinaus können Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den durch die Bank gezahlten Provisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten.

Über nähere Einzelheiten im Hinblick auf monetäre sowie nicht monetäre Zuwendungen informiert die Bank ihre Kunden auf Nachfrage.

4.3 Interessenkonflikte des Vermittlers (sofern vorhanden)

Kunden, die ebase über einen Vermittler zugeführt wurden, weist die Bank darauf hin, dass auch bei dem Vermittler Interessenkonflikte entstehen und bestehen können. Ob und inwieweit etwaige Interessenkonflikte bei dem Vermittler des Kunden vorliegen, ist ebase nicht bekannt, da dies insbesondere auch von dessen jeweiligem Geschäftsmodell abhängig sein kann. Für diesbezügliche Frage können sich die Kunden jederzeit an ihren Vermittler wenden.

5 Weitere Informationen

Einzelheiten zu den vorstehend dargestellten Grundsätzen stellt die ebase ihren Kunden auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Informationen zur Produktüberwachung (Product Governance Policy)

Die durch die europäische Finanzmarktrichtlinie MiFID II eingeführten neuen Vorgaben zur Product Governance verpflichten die der Richtlinie unterliegenden Hersteller von Finanzinstrumenten für jedes Finanzinstrument einen Zielmarkt und eine dem Zielmarkt entsprechende Vertriebsstrategie festzulegen.

Der Zielmarkt soll den typischen Kunden beschreiben, an den sich das jeweilige Finanzinstrument richtet. Zu den Kriterien, anhand derer die Hersteller den Zielmarkt für ein Finanzinstrument bestimmen, zählen insbesondere die Folgenden:

- Kundenkategorie des Anlegers (Privatkunde/Professioneller Kunde/Geeignete Gegenpartei)
- Kenntnisse und Erfahrungen
- Finanzielle Verlusttragsfähigkeit
- Risikoindikator
- Risiko-/Renditeprofil
- Anlageziele
- Anlagehorizont

Mit der Festlegung einer dem Zielmarkt entsprechenden Vertriebsstrategie entscheiden die Hersteller, über welche der folgenden Vertriebswege sie ein Finanzinstrument anbieten möchten:

- reines Ausführungsgeschäft (execution only)
- beratungsfreies Geschäft oder
- Anlageberatung

Die von den Herstellern definierten Zielmärkte und Vertriebsstrategien sind von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Finanzinstrumente zum Kauf anbieten oder empfehlen, im Rahmen ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen. Soweit ein Hersteller keinen Zielmarkt und/oder keine Vertriebsstrategie festgelegt hat, sind die Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, selbst eine entsprechenden Zielmarkt bzw. eine entsprechende Strategie zu bestimmen.

Die Berücksichtigung der Zielmarktkriterien durch ebase als Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfolgt für Fonds und sonstige Finanzinstrumente durch einen Abgleich des Zielmarktes des Herstellers mit den Informationen, die ebase über ihre Kunden vorliegen. Da der Umfang an Informationen, die ebase über ihre Kunden vorliegen, je nach Wertpapierdienstleistung, die von den Kunden nachgefragt wird (Finanzkommissionsgeschäft, Anlageberatung oder standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung), unterschiedlich ist, variiert auch der Umfang des von ebase vorgenommenen Zielmarktvergleichs entsprechend.

Sofern ebase Kundenaufträge zur Ausführung im Rahmen des Finanzkommissionsgeschäfts übermittelt werden, überprüft ebase nur, ob die Vertriebsstrategie des Herstellers einen Vertrieb im reinen Ausführungsgeschäft (execution only) und/oder beratungsfreies Geschäft vorsieht und gleicht die vom Hersteller festgelegte Kundenkategorie mit der ihres Kunden ab.

Bei Finanzinstrumenten, die zwar nicht im Rahmen des reinen Ausführungsgeschäfts, aber im beratungsfreien Geschäft vertrieben werden dürfen, erfolgt zudem ein Abgleich auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden.

Soweit ebase für ihre Kunden zusätzlich die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung erbringt, gleicht ebase den Zielmarkt des Herstellers mit sämtlichen ihr vorliegenden Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen, Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab.

Ergibt der Zielmarktvergleich, dass ein Kundenauftrag außerhalb des definierten Zielmarktes oder der festgelegten Vertriebsstrategie für das betreffende Finanzinstrument liegt, kann es im Finanzkommissionsgeschäft dazu kommen, dass ebase den Kundenauftrag nicht ausführen kann.

Entsprechendes gilt für die Anlageberatung. Auch hier kann es dazu kommen, dass ebase ihren Kunden keine Finanzinstrumente empfehlen wird, deren Zielmarkt nicht mit den ihr vorliegenden Informationen über ihren Kunden übereinstimmt, es sei denn, das jeweilige Finanzinstrument ist aufgrund einer Gesamtbetrachtung des der ebase bekannten Anlageportfolios des jeweiligen Kunden dennoch für ihn geeignet.

Im Rahmen der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung wird ebase als Vermögensverwalter nur solche Fonds in das jeweilige Muster-Fondsportfolio aufnehmen, die dem für das jeweilige Muster-Fondsportfolio festgelegten Zielmarkt entsprechen. Dieser Zielmarkt wird dann mit den ebase vorliegenden Informationen über ihre Kunden abgeglichen.

Einzelheiten zu den Produktüberwachungsprozessen der ebase sind auf Nachfrage erhältlich.

Mit den folgenden Informationen möchte ebase Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch ebase und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

1 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann sich der Kunde wenden?

Die Verantwortliche Stelle ist:

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)
Bahnhofstraße 20
85609 Aschheim
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 89 45460 - 890
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail: service@ebase.com
Website: www.ebase.com

Sie erreichen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der ebase unter:

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)
-Datenschutzbeauftragter-
80218 München
Telefon: +49 89 45460 - 890
Telefax: +49 89 45460 - 892
E-Mail: datenschutz-ebase@ebase.com

2 Welche Quellen und Daten nutzt ebase?

ebase verarbeitet personenbezogene Daten, die ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung von ihren Kunden erhält. Zudem verarbeitet ebase - soweit für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich - personenbezogene Daten, die ebase von dem Vermittler und dessen Vertriebsorganisation, dem beauftragten Vermögensverwalter oder von sonstigen Dritten (z. B. der SCHUFA) berechtigt (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten hat. Des Weiteren verarbeitet ebase personenbezogene Daten, die ebase aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewonnen hat und verarbeiten darf.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und -ort sowie Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag, Wertpapierauftrag), Daten aus der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr, Kreditrahmen, Produktdaten (z. B. Einlagen-, Kredit- und Depotgeschäft)), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten im Falle einer Kontoeröffnung, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll), Registerdaten, Daten über Ihre Nutzung der angebotenen Telemedien von ebase (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs von Webseiten, Apps oder Newsletter) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3 Wofür verarbeitet ebase Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

ebase verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG (neu)):

3.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Verträge mit den Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Kredit, Wertpapiere, Einlagen) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung und Vermögensverwaltung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Weitere Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Vertragsunterlagen entnehmen.

3.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeitet ebase Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von ebase oder Dritten. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken im Kreditgeschäft,

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache,
- Werbung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten zu diesen Zwecken nicht widersprochen haben,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der ebase,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten,
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten

3.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie ebase eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten an Ihren Vermittler und seiner Vertriebsorganisation oder gegebenenfalls an deren IT-Dienstleister oder an den von Ihnen beauftragten Vermögensverwalter, Auswertung von Bestands- und Umsatzdaten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, ebase gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Im Falle eines Widerrufs der Einwilligung für die Datenweitergabe zur Nutzung berechtigter Dritte (Ihr Vermittler und dessen Vertriebsorganisation, Ihr beauftragter Vermögensverwalter) muss ebase den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen oder kann einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen und ggf. beenden.

3.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Zudem unterliegt ebase als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der ebase.

4 Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb ebase erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von ebase eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis wahren. Dies sind z. B. Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb ebase ist zunächst zu beachten, dass ebase als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet ist, von denen ebase Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis gemäß Punkt „Bankgeheimnis und Bankauskunft“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger). Informationen über Sie darf ebase nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder ebase zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die ebase zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag z. B. Korrespondenzbanken, Auskunfteien).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie ebase Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie ebase vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben (z. B. Ihr Vermittler und

seine Vertriebsorganisation oder gegebenenfalls deren IT-Dienstleister oder der von Ihnen beauftragte Vermögensverwalter).

5 Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie ebases Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten wird ebases Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

6 Wie lange werden meine Daten gespeichert?

ebase verarbeitet und speichert Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegt ebases verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7 Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG (neu). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG (neu)).

8 Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung ebases gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird ebases in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere ist ebases nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand eines gültigen Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit ebases dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, haben Sie ebases nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie ebases die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, darf ebases die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9 In wieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzt ebases grundsätzlich keine vollautomatisierte automatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollte ebases diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, wird ebases Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10 Findet Profiling statt?

ebases verarbeitet teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). ebases setzt Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten; dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzt ebases Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.

- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzt ebases das Scoring der Schufa. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunften einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO)

1 Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO, das ebases zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzt.

Legen Sie Widerspruch ein, wird ebases Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, ebases kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2 Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeitet ebases Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so wird ebases Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

European Bank for Financial Services GmbH (ebases@)
80218 München
E-Mail: service@ebases.com

Anlage – Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23 a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

| | |
|--|---|
| Einlagen bei der European Bank for Financial Services GmbH sind geschützt durch: | Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹ |
| Sicherungsobergrenze: | 100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut ² Die folgenden Marken sind Teil der European Bank for Financial Services GmbH: finvesto, fintego |
| Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben: | Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro ² |
| Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben: | Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt jeden einzelnen Einleger ³ |
| Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts: | 7 Arbeitstage ⁴ |
| Währung der Erstattung: | Euro |
| Kontaktdaten: | Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland Postanschrift: Postfach 11 04 48 10834 Berlin Telefon: +49 30 59 00 11 96 - 0 E-Mail: info@edb-banken.de |
| Weitere Informationen: | www.edb-banken.de |
| Empfangsbestätigung durch den/die Einleger: | Ihre Unterschrift(en) ist/sind nicht erforderlich. Sie haben den Empfang dieser Informationen bereits im Rahmen der Depot-/Kontoeröffnung bestätigt. |

Bitte beachten Sie die Fußnoten - Erläuterungen auf der Folgeseite!

Zusätzliche Informationen

- ¹ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.
- ² Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet. Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die European Bank for Financial Services GmbH ist auch unter dem Namen finvesto und fintego tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 Euro gedeckt ist.
- ³ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

- ⁴ Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland
Postanschrift
Postfach 11 04 48
10834 Berlin
Telefon: +49 30 59 00 11 96 - 0
E-Mail: info@edb-banken.de.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.01.2018

1 Wertpapierdepotvertrag

1.1 Depotvertrag mit Konto flex

Ein Wertpapierdepot-/Kontovertrag kommt erst mit Annahme des Antrags des Kunden auf die Wertpapierdepot-/Kontoeröffnung (nachfolgend auch „Antrag“ genannt) durch die European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) zustande. Der Kunde eröffnet das Wertpapierdepot mit Konto flex (nachfolgend „Wertpapierdepot“ genannt) zum Zwecke der Anlage. Das Wertpapierdepot kann ausschließlich mit einem Konto flex und dem Zugang für das Online-Banking mit Online-Transaktion geführt werden.

1.2 Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren

ebase verwahrt im Rahmen des Wertpapierdepotvertrags die Wertpapiere und Wertrechte (nachfolgend „Wertpapiere“ genannt) des Kunden. ebase bietet keine klassische Streifenbandverwahrung an. Ergänzend gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

1.3 Verwahrbare Wertpapiere

Der Kunde kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere, über ebase erwerben oder veräußern. Derzeit können, mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs), keine Investmentanteilscheine (nachfolgend „Fondsanteile“ genannt) und effektiven Stücke im Wertpapierdepot verwahrt werden.

Voraussetzung ist, dass die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung oder einer ähnlichen Form der Verwahrung zugelassen sind.

2 Transaktionen (Kauf/Verkauf)

2.1 Vor der Ausführung von Transaktionen ist die ebase berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Kunden festzustellen

ebase nimmt Aufträge zum Kauf/Verkauf von Wertpapieren nur entgegen, wenn keine sonstigen ersichtlichen Verfügungsbeschränkungen (z. B. aufgrund von Verpfändungen, Sperrfristen) entgegenstehen.

Wird ein Auftrag nicht ausgeführt, so wird ebase den Kunden hierüber unverzüglich grundsätzlich durch Mitteilung im Online-Postkorb gemäß den Regelungen in Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung informieren.

- Transaktion durch Kommissionsgeschäft: Der Kunde erteilt ebase einzel-fallbezogen den Auftrag, im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an einer Börse Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, und ebase wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.
- Transaktion durch Zeichnung: Der Kunde kann im Falle von Emissionen neuer Anleihen oder Zertifikate Zeichnungen bei ebase tätigen.

Weitere Regelungen zum Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren über ebase werden in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, der Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten, der Bedingungen für das Telefon-Banking bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Telefon-Banking“ genannt), der Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt), der Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Konten“ genannt), der Bedingungen für den Zahlungsverkehr, der Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie des Preis- und Leistungsverzeichnisses bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) festgelegt.

2.2 Auftragserteilung für den Kauf/Verkauf von Wertpapieren

2.2.1 Art der Auftragserteilung

Aufträge zum Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren werden vom Kunden generell über das Online-Banking gemäß der jeweils aktuell gültigen Fassung der Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten und/oder per Telefon-Banking gemäß den Bedingungen für das Telefon-Banking erteilt. Eine schriftliche Erteilung des Auftrags ist nur unter Verwendung des von ebase jeweils vorgegebenen Formulars gegenüber ebase gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis möglich.

2.2.2 Abwicklung von Käufen/Verkäufen über das Konto flex

Wertpapierkäufe sind ausschließlich über das mit dem Wertpapierdepot verbundene Konto flex möglich. Käufe zulasten einer angegebenen externen Bankverbindung und/oder Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase sind nicht möglich. Sofern das Konto flex keinen ausreichenden dispositiven Saldo aufweist, wird ebase keine Käufe von Wertpapieren für das Wertpapierdepot für den Kunden vornehmen bzw. ausführen.

Verkaufserlöse von Wertpapieren aus dem Wertpapierdepot werden von ebase ausschließlich auf das mit dem Wertpapierdepot verbundene Konto flex ausbezahlt. Eine direkte Überweisung/Auszahlung des Verkaufserlöses auf eine externe Bankverbindung anstelle des Konto flex ist nicht möglich.

2.3 Auftragsbearbeitung/Ausführungszeitpunkt

Online bzw. telefonisch erteilte Aufträge (Kauf/Verkauf) müssen vollständig und gemäß den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten bzw. den Bedingungen für das Telefon-Banking mit einer jeweils vorgesehenen Freigabe (z. B. SMS-TAN oder Telefon-PIN) durch den Kunden abgegeben werden. Im Falle von schriftlich erteilten Aufträgen des Kunden zum Kauf/Verkauf von Wertpapieren zählt der Tag als Eingangstag, an dem der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Kauf-/Verkaufsauftrag des Kunden bei ebase eingeht.

Sofern der Eingangstag des schriftlichen Kundenauftrags kein Geschäftstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Geschäftstag der ebase als Eingangstag. Sofern der Kunde einen schriftlichen Auftrag (z. B. per Telefax) an einem Geschäftstag der ebase außerhalb der Servicezeiten der ebase, die unter www.ebase.com veröffentlicht sind, einreicht, gilt der Auftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag ebase als zugegangen.

Aufträge per Telefax können nur dann „fristgerecht“ von ebase bearbeitet werden, wenn der Kunde die jeweils aktuell gültige Faxnummer der ebase für das Wertpapierdepot, die unter www.ebase.com veröffentlicht ist, verwendet hat. Schriftliche Aufträge können nur dann „fristgerecht“ von ebase bearbeitet werden, wenn der Kunde die jeweils aktuell gültige Postfachadresse der ebase für das Wertpapierdepot, die unter www.ebase.com veröffentlicht ist, verwendet hat.

ebase weist die Kunden explizit darauf hin, dass es unterschiedliche Handelszeiten an den unterschiedlichen Börsenplätzen gibt und es hierdurch zu Verzögerungen in der Auftragsannahme/-ausführung kommen kann.

Sofern Aufträge von Börsen außerhalb der Servicezeiten der ebase, welche unter www.ebase.com veröffentlicht sind, nicht angenommen werden, ist eine Auftragsannahme/-ausführung ggf. erst am darauffolgenden Geschäftstag der ebase möglich.

Darüber hinaus können sich abweichende Ausführungszeiten bei der Auftragsabwicklung in Bezug auf spezielle Wertpapiergattungen ergeben, die unter www.ebase.com angezeigt werden. Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie im Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Der Ausführungszeitpunkt und der dem Ausführungsgeschäft am Ausführungsplatz zugrunde liegende Preis liegen nicht im Einflussbereich der ebase.

2.4 Prüfung von Aufträgen

ebase hat das Recht, sofern ebase ein Auftrag nicht im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kunden eingereicht worden ist (z. B. bei Aufträgen per Telefax), eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und ggf. einen Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung/des Originalauftrags zu überweisen.

Es gelten in der jeweils aktuell gültigen Fassung ergänzend die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis.

3 Mitteilungen zum Wertpapierdepot

3.1 Abrechnungen, (Online-)Depotauszüge und Mitteilungen

Über jede Wertpapiertransaktion in dem Wertpapierdepot erhält der Kunde unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger die gesetzlich erforderlichen Informationen in Form einer Mitteilung (wie z. B. Abrechnungen (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen) und/oder (Online-)Depotauszüge, etc.) oder durch eine Mitteilung auf dem Kontoauszug für das Konto flex bei ebase, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Sämtliche Mitteilungen werden an die Adresse des im Depot-/Kontoeröffnungsantrag als 1. Antragsteller bezeichneten Kunden schnellstmöglich auf dem vereinbarten Weg übermittelt bzw. in den Online-Postkorb (sofern vereinbart) zum Abruf zur Verfügung gestellt. Mit Bereitstellung in den Online-Postkorb gelten die Dokumente als zugegangen.

Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt).

3.2 Verlustübertrag/Verlustbescheinigung

Die durch Veräußerungen von Wertpapieren ggf. entstehenden Verluste werden durch ebase im Rahmen eines Verlustverrechnungstopfs mit positiven Erträgen des Kunden verrechnet. Ein am Kalenderjahresende ggf. verbleibender negativer Saldo des Verlustverrechnungstopfs wird vorbehaltlich weiterer Weisungen des Kunden in das neue Jahr übertragen (Verlustübertrag). Anstelle des Verlustübertrags kann der Kunde eine Bescheinigung des am Kalenderjahresende bestehenden Verlustsaldos auf einem amtlichen Formular schriftlich beantragen (Verlustbescheinigung); der schriftliche und unterschriebene Antrag muss ebase spätestens am 15. Dezember des Kalenderjahres vorliegen. Mit Ausstellung der Bescheinigung entfällt der Verlustübertrag und der Verlustverrechnungstopf wird zu Beginn des Folgejahres auf null gestellt.

4 Lagerstellen

Aufträge, die der Kunde gegenüber ebase erteilt und welche dazu führen, dass es bei den entsprechenden Lagerstellen der betroffenen Wertpapiere zu Abweichungen kommt, sodass Fremdkosten (Lagerstellenumbuchungskosten) entstehen, sind gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig. ebase weist den Kunden darauf hin, dass es aufgrund der Lagerstellenumbuchungen zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann, die auch mehrere Geschäftstage andauern können.

5 Referenzbankverbindung bzw. externe Bankverbindung

Für das Wertpapierdepot kann ausschließlich das Konto flex als Referenzbankverbindung fungieren. In Bezug auf eine Referenzbankverbindung für das Konto flex gilt Folgendes:

Die externe Bankverbindung zu einem Konto flex kann bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, sofern dieses innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums¹ (SEPA) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regularien durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren. Die externe Bankverbindung kann nur durch einen schriftlichen, im Original unterschriebenen Auftrag an ebase geändert werden.

¹ Die derzeitigen Mitgliedsstaaten und Gebiete des einheitlichen EURO-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben.

6 Limitaufträge

Hinsichtlich der Limitaufträge gelten die Regelungen in den jeweils aktuell gültigen Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

7 Stornobuchungen

ebase kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Über Stornobuchungen wird ebase den Kunden unverzüglich informieren. Eine Stornierung erfolgt rückwirkend zu dem Geschäftstag, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt worden ist. ebase ist ebenso berechtigt, Stornobuchungen aufgrund von Korrekturmeldungen bzw. bei Änderungen durchzuführen. Hierbei hat ebase das Recht, eine Kulanzgrenze pro Geschäftsvorfall anzuwenden.

8 Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung (Euro)

Sämtliche Steuerbescheinigungen werden von ebase ausschließlich in der Währung Euro ausgestellt.

Ein und Auszahlungen des Kunden an ebase und von ebase an den Kunden erfolgen in der Währung Euro. In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen des Kunden auf das Konto flex werden anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenbriefkurses gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Bei Aufträgen über den Erwerb bzw. den Verkauf von Wertpapieren, die in einer anderen Währung als Euro geführt werden, ist ebase berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag bzw. erlangten Fremdwährungsbetrag zum jeweils aktuell verwendeten Devisenkurs bzw. Devisenbriefkurs gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis umzurechnen.

9 Auslieferungen/Externer Übertrag

Die Auslieferung von Wertpapieren auf ein Depot bei einer anderen depotführenden Stelle ist möglich.

10 Verkaufs-/Vertriebsbeschränkungen/Kein Angebot an US-Bürger

ebase behält sich das Recht vor, einen Depot-/Kontoeröffnungsantrag bzw. Kaufaufträge abzulehnen, wenn die von ebase angebotenen Wertpapiere dem betreffenden Kunden nicht verkauft werden dürfen, z. B. aufgrund von Verkaufsbeschränkungen. Sofern der Kunde nicht deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Kunde verpflichtet, sich anhand der jeweils aktuell gültigen Verkaufsunterlagen bzw. Informationsmaterialien der jeweiligen Wertpapiere über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. Es bestehen Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Wertpapieren in den USA und bei bestimmten Wertpapieren an US-Bürger. US-Bürger sind sowohl Personen, die US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihren festen Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthalt in den USA haben und/oder dort steuerpflichtig sind. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines dortigen Bundesstaats, Territoriums oder einer Besetzung der USA gegründet wurden. ebase wird entsprechende

Regelungen auch gegenüber anderen Staatsbürgern oder Territorien beachten, für die vergleichbare Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen gelten.

11 Beratungsfreies Geschäft gem. § 63 Abs. 10 WpHG

ebase führt Kundenaufträge im Wertpapierdepot ausschließlich im beratungsfreien Geschäft aus. Vor der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zur Ausführung von Kundenaufträgen ist eine Angemessenheitsprüfung gem. § 63 Abs. 10 WpHG gesetzlich erforderlich. Für die Durchführung einer Angemessenheitsprüfung sind Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden – soweit diese Informationen erforderlich sind – in Bezug auf Geschäfte

mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen einzuholen. Die Erteilung der Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen vom Kunden ist freiwillig und liegt in seinem Interesse.

ebase wird bei der Beurteilung der Angemessenheit die vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit Wertpapieren mit dem vom Kunden bzw. dem Bevollmächtigten beauftragten Kundenauftrag abgleichen. Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen angemessen beurteilen zu können.

Entspricht die vom Kunden bzw. dem Bevollmächtigten getroffene Anlageentscheidung hinsichtlich des ausgewählten Wertpapiers nicht dessen Kenntnissen und Erfahrungen mit diesem Wertpapieren, wird ebase den Kunden auf die „Nicht“-Angemessenheit hinweisen. Dies kann in standardisierter Form erfolgen.

ebase weist den Kunden explizit darauf hin, dass bei der Durchführung des beratungsfreien Geschäftes ebase keine Geeignetheitsprüfung gem. § 64 Abs. 3 WpHG vornimmt, d. h., ebase prüft nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit Verluste zu tragen und seinen Anlagezielen einschließlich seiner Risikotoleranz entspricht.

Bei ebase werden alle Finanzinstrumente in Produkt-/Risikoklassen eingeteilt. Eine Änderung der konkreten Einstufung eines Finanzinstruments ist jederzeit möglich. Im Einzelfall kann die Einstufung der ebase mit der persönlichen Einschätzung des Kunden nicht übereinstimmen. Jederzeit kann der Kunde die Produkt-/Risikoklasse des gewünschten Finanzinstruments bei ebase erfragen. Für den Fall, dass vom Kunden im Depot-/Kontoeröffnungsantrag keine bzw. keine vollständigen Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen gemacht werden, kann ebase nicht beurteilen, ob ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung für den Kunden angemessen ist. In diesem Fall wird im System der ebase vermerkt, dass der Kunde nur über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der niedrigsten Produkt-/Risikoklasse (Produkt mit geringem Risiko) verfügt.

Treffen die vom Kunden gemachten Angaben zu Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen nicht mehr zu, muss der Kunde ebase hierüber unverzüglich informieren.

12 Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch ebase

ebase weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung des Wertpapierdepots mit Konto flex keine Anlageberatung und/oder keine Vermögensverwaltung erbringt. ebase haftet auch nicht für die getroffene Anlageentscheidung des Kunden bzw. von seinem Bevollmächtigten und/oder die Anlageempfehlung eines Dritten und/oder die Anlageentscheidung des Vermögensverwalters des Kunden. ebase haftet auch nicht für die Verletzung von Informations/Aufklärungen und/oder ggf. bestehenden Beratungspflichten. Sofern ebase dem Kunden über die gesetzlichen Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktkommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, stellt dies keine Anlageberatung dar, sondern dies soll dem Kunden lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

13 Gemeinschaftsdepots/Depots für Minderjährige bzw. juristische Personen

Falls das Wertpapierdepot als Gemeinschaftsdepot eröffnet wird, sind beide Depotinhaber allein verfügungsberechtigt (Oder-Depot). Das Wertpapierdepot kann nicht als Gemeinschaftsdepot mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung (Und-Depot) eröffnet und geführt werden. Im Fall von einer gesetzlichen Vertretung für das Wertpapierdepot sind beide gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt (Oder-Depot). Das Wertpapierdepot für Minderjährige kann nicht als Gemeinschaftsdepot mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung eröffnet bzw. umgestellt oder geführt werden (Und-Depot). Dies gilt entsprechend auch für juristische Personen. Abweichend zum Punkt „Gemeinschaftsdepots/konten“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, wird das Wertpapierdepot gemäß Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase von der ebase außerordentlich gekündigt, wenn die Einzelverfügungsbe-

zugnis für das Wertpapierdepot widerrufen wird, da das Wertpapierdepot nur als Gemeinschaftsdepot mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depot) bei der ebase geführt werden kann.

14 Konditionen für Transaktionen/Preise/Kosten

Die jeweils aktuell gültigen Konditionen für Transaktionen/Preise für die von ebase erbrachten Dienstleistungen für die Wertpapierdepot-/Kontoführung und die Ausführung von Wertpapiergeschäften ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Für die Nutzung des Telefon-Banking können dem Kunden pro Anruf zusätzliche Kosten entstehen, die der Kunde bei seinem Telefonanbieter erfragen kann. Die jeweils aktuell gültigen Entgelte für die Nutzung des Telefon-Banking sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis enthalten. Das Telefon-Banking steht dem Kunden über die Service-Hotline, deren Nummer der Kunde jederzeit unter www.ebase.com einsehen kann, zu den dort angegebenen Servicezeiten zur Verfügung.

15 Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie den Verzicht der Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Bei der Abwicklung von Wertpapieraufträgen für den Kunden kann ebase von den jeweiligen Emittenten monetäre Zuwendungen (z. B. laufende Vertriebsprovisionen) erhalten. Zudem kann ebase im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Zertifikaten und anderen strukturierten Finanzprodukten ebenfalls Zuwendungen erhalten. Die Höhe der durchschnittlich an ebase gewährten Zuwendungen entspricht 0,4 % des entsprechenden Volumens. Bei Neuemission von Aktien und anderen Wertpapieren können Emittenten Provisionen von durchschnittlich 1,5 %, im Einzelfall bis zu 3 % des Zuteilungsvolumens an ebase gewähren.
- ebase kann vom Emittenten geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden. Ebenso kann ebase solche Zuwendungen dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren.
- ebase kann die o. g. monetären Zuwendungen teilweise oder ganz als Provision für die Vermittlung von Wertpapieren an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister gewähren.
- ebase kann die gegenüber dem Kunden abgerechneten Orderentgelte teilweise oder ganz als Orderprovision für die Vermittlung von Wertpapieren an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister gewähren. Die maximale Orderprovision entspricht dabei höchstens dem im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen maximal gültigen Orderentgelt.
- ebase hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.
- Sofern zwischen ebase und dem Kunden auch ein Kontovertrag geschlossen wird, hat ebase ferner das Recht, an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister für seine Vermittlungstätigkeit eine laufende Vertriebsprovision für Konten zu gewähren. Die Höhe dieser laufenden Vertriebsprovision bei ebase berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens des Kunden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kunden zustehenden Beträgen entnommen wird.

Nähere Informationen zu den von ebase erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in der Kosteninformation (Ex-ante) und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf

Anfrage bei ebase erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren ebase und der Kunde, dass ebase die o. g. Zuwendungen vereinnahmt und behält sowie an den Vermittler des Kunden, dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister gewähren darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen ebase und/oder den Vermittler und/oder dessen Vertriebsorganisation und/oder deren IT-Dienstleister auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

16 Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

17 Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen für Exchange Traded Funds (ETFs)

Dem Kunden werden rechtzeitig vor der Depot-/Kontoeröffnung und vor jeder Auftragserteilung kostenlos die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen (z. B. Basisinformationen über die Vermögensanlagen in Investmentfonds, Wesentliche Anlegerinformationen/Key Investor Information Document (KIID), ggf. Basisinformationsblatt (BIB)/Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIPs) und aktuelle Verkaufsprospekte sowie aktuelle Halbjahres-/Jahresberichte bei den unter das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) fallenden Fonds) zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können diese Verkaufsunterlagen über die Fondssuche unter www.ebase.com/fs eingesehen, heruntergeladen, ausgedruckt und gespeichert werden.

18 Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen für strukturierte Produkte, welche unter die PRIIP-Verordnung fallen

Dem Kunden werden rechtzeitig vor der Depot-/Kontoeröffnung und vor jeder Auftragserteilung kostenlos die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen (z. B. ggf. Basisinformationsblatt (BIB)/Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIPs).

19 Sonstige Regelungen

Es gelten für die Depot-/Kontoführung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, die Kontobedingungen, die Sonderbedingungen für Konten, die Bedingungen für den Zahlungsverkehr, die Bedingungen für geduldete Überziehungen, die Bedingungen für das Online-Banking für Wertpapierdepots und Konten, die Bedingungen für das Telefon-Banking sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen und Sonderbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist unter www.ebase.com zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei ebase angefordert werden.

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.01.2018

Die nachfolgenden Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) für Privatanleger (nachfolgend „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ genannt) gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden (nachfolgend „Wertpapiere“ genannt) verbrieft sind.

Geschäfte in Wertpapieren

1 Formen des Wertpapiergeschäfts

1.1 Kommissionsgeschäfte

ebase und der Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (siehe Punkt „Kommissionsgeschäft“ dieser Sonderbedingungen) ab.

1.2 Kommissionsgeschäft

Führt ebase Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen ebase oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

ebase führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Allgemeinen Grundsätze der Auftragsausführung sind Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. ebase ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben jederzeit zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird ebase den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3 Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der ebase.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird ebase den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen ebase oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

ebase rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

ebase ist zur Ausführung von Aufträgen und/oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt ebase den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann ebase bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (siehe Punkt „Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte“ dieser Sonderbedingungen) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird ebase den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monatsultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Handelstag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (siehe Punkt „Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte“ dieser Sonderbedingungen) für den nächsten Monat vorgemerkt. ebase wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

6.3 Zeichnungsaufträge

Zeichnungsaufträge sind bis zum ersten Handelstag des gezeichneten Wertpapiers gültig. Über die Abgabe eines Zeichnungsauftrags erhält der Kunde keine separate Bestätigung. Die Information über eine Berücksichtigung im Rahmen der Zuteilung erfolgt durch eine entsprechende Abrechnung.

7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Handelstags des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt die Regelung unter Punkt „Bezugsrechte“ dieser Sonderbedingungen.

8 Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlung, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmals einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Handelstag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführende Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen/Börsen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird ebase den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9 Haftung der ebase bei Kommissionsgeschäften

ebase haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet ebase bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10 Erfüllung im Inland als Regelfall

ebase erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft ebase dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift).

Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind (Streifband), ist eine Verwahrung bei ebase nicht möglich. Eine Verwahrung von effektiven Stücken ist derzeit ebenfalls nicht möglich.

12 Anschaffung im Ausland

12.1 Anschaffungsvereinbarung

ebase schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

ebase wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

ebase wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

ebase braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Kunden und für ebase verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von ebase nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach den Regelungen gemäß Punkt „Deckungsbestand“ dieser Sonderbedingungen Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist ebase nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13 Depotauszug

ebase erteilt gemäß Punkt „Mitteilungen zum Wertpapierdepot“ der aktuell gültigen Bedingungen für das Wertpapierdepot mit Konto flex für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt ebase für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass ebase den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei ebase selbst zahlbar sind. ebase besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht ebase den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand ihrer Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird ebase nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Keine Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder ausländischen Rechnungseinheiten eingelöst, wird ebase dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen.

15 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird ebase den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit ebase bis zum Ablauf des vorletzten Handelstages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf ebase gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird ebase den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden ebase solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird ebase dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen

erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei ebase nicht rechtzeitig eingegangen ist und/oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen. Hat der Kunde seine Versandanschrift im Ausland, kann es durch Postlaufzeiten zu Verzögerungen bei der Weitergabe der Nachrichten kommen.

ebase leitet keine Einladungen für Hauptversammlungen, welche im Ausland stattfinden, an den Kunden weiter.

17 Haftung

17.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet ebase für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet ebase auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

17.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet ebase für deren Verschulden.

18 Sonstiges

18.1 Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von ebase im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der ebase oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. ebase wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

18.2 Auslieferung/Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte gelten auch, wenn der Kunde ebase Depotguthaben von einem anderen Verwahrer einliefert oder übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte erteilt. Verfügungen über den Depotbestand (Auslieferung) können ausschließlich in Form von Depotüberträgen zugunsten des ebase anzugebenden Auslieferungsdepots erfolgen. Eine effektive Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren ist bei ebase nicht möglich.

18.3 Informationen von Dritten

Die von ebase an den Kunden weitergeleiteten bzw. zur Verfügung gestellten Börsen- und Wirtschaftsdaten, Kurse, Indices, Preise, Nachrichten, allgemeinen Marktdaten und sonstigen zugänglichen Daten und die darauf beruhenden Erklärungen gegenüber dem Kunden werden von ebase zur privaten Nutzung ohne Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit zur Verfügung gestellt. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Haftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sofern die Verletzung einer Pflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, haftet ebase nur begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Sofern aufgrund der vorhergehenden Haftungsfreizeichnung die Haftung der ebase ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

19 Besondere Bedingungen für den außerbörslichen Direkthandel

19.1 Leistungsangebot

Der Kunde kann Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Wertpapieren im außerbörslichen Direkthandel online erteilen. ebase führt die Aufträge des Kunden als Kommissionärin aus. Die für die jeweiligen Wertpapiere zur Verfügung stehenden Handelspartner werden dem Kunden online angezeigt. Der Kunde wählt den Handelspartner aus, mit dem das Ausführungsgeschäft abgeschlossen werden soll. Eine Anlageberatung durch ebase findet nicht statt.

19.2 Mistrade-Regelung für den außerbörslichen Direkthandel

Zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt ebase die von den Handelspartnern oder dritter Seite zur Verfügung gestellten elektronischen Handelssysteme. Die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Rahmenverträge zum außerbörslichen Direkthandel sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor. Hat danach der Handelspartner dem Geschäft aufgrund einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde gelegt, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (Mistrade), so steht dem Handelspartner gegenüber ebase ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht zu.

19.3 Kein Anspruch des Kunden auf außerbörslichen Direkthandel

ebase kann den außerbörslichen Direkthandel jederzeit modifizieren, weiterentwickeln oder nach freiem Ermessen den Zugang des Kunden zum außerbörslichen Direkthandel vorübergehend oder gänzlich unterbinden. Ein Anspruch des Kunden auf Zugang zum außerbörslichen Direkthandel besteht nicht. Sofern aus technischen Gründen ein außerbörslicher Direkthandel nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren über die Börse leiten.

20 Preise

Es gelten die Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Wertpapierdepots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH.

21 Mistrade-Regelung für den Börsenhandel

Zur Ausführung der vom Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt ebase die von den Börsen oder dritter Seite zur Verfügung gestellten elektronischen Handelssysteme. Die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Rahmenverträge zum Börsenhandel sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor. Hat danach die Börse als Handelspartner dem Geschäft aufgrund einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems und/oder aufgrund eines Bedienungsfehlers irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde gelegt, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (Mistrade), so steht der Börse als Handelspartner gegenüber ebase ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht zu.

In diesem Fall kann ein Geschäft aufgehoben werden, wenn ein Mistrade vorliegt. Die Mistrade-Regelungen gelten für jedes Geschäft, das ebase als Kommissionärin des Kunden mit der Börse tätigt und werden ausdrücklich im Verhältnis zwischen ebase und dem Kunden einbezogen.

Sofern aufgrund von Mistrades Aufträge von der Börse außerhalb der Servicezeiten der ebase, welche unter www.ebase.com veröffentlicht sind, gegenüber ebase aufgehoben werden, was ggf. eine Rücksprache mit dem Kunden erforderlich macht, ist eine Auftragsannahme/-ausführung ggf. erst am darauffolgenden Geschäftstag der ebase möglich.

22 Besondere Bedingungen für kombinierte Wertpapieraufträge (one cancels other/next orders)

Leistungsangebot

Der Kunde kann ebase derzeit keine kombinierten Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Wertpapieren erteilen.

Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.01.2018

Die nachfolgenden Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) gelten ausschließlich für Kunden, welche ein Konto/mehrere Konten bei ebase führen.

1 Kontovertrag/Kontoführung

Mit Annahme des Kontoeröffnungsantrags eröffnet ebase für den Kunden ein Konto zum Zweck der Abwicklung von Kommissions-/Ausführungsgeschäften aus Wertpapiergeschäften und/oder Zahlungsverkehrsgeschäften etc. (Konto flex). Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Kontoführung.

Eine entgeltfreie Kontoführung ist nur bei online geführten Konten mit gleichzeitiger Nutzung des elektronischen Postversandes (insbesondere Online-Kontoauszüge im Online-Postkorb) im geschützten Bereich des Online-Zugangs der ebase möglich. Der Kunde und ebase vereinbaren, dass Willenserklärungen im Rahmen von Bankgeschäften im Online-Banking abgegeben werden können.

2 Transaktionen (Gutschrift/Verfügung)

2.1 Einzahlungen und Verfügungen

Ein- und Auszahlungen von Bargeld auf Konten bei ebase sind nicht möglich. Schecks/Wechsel werden für Konten bei ebase nicht ausgegeben und auch nicht von ebase eingelöst. Einzahlungen sind in Form von Überweisungsgutschriften von beliebigen Drittbankkonten, durch Lastschrifteinzüge von der bei ebase angegebenen externen Bankverbindung sowie durch Bareinzahlungen bei anderen Banken ausschließlich auf das Konto flex bei ebase möglich. Verfügungen vom Konto flex sind grundsätzlich nur per Überweisung und nur bis zur Höhe des Guthabens (sofern der Kunde mit ebase keine abweichenden Vereinbarungen getroffen hat) auf die bei ebase angegebene externe Bankverbindung zulässig. Überweisungen vom Konto flex auf eine von der angegebenen externen Bankverbindung abweichende externe Bankverbindung sind entweder über einen separaten schriftlichen Auftrag gegen Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis oder bei Nutzung eines TAN-Verfahrens im Online-Banking entgeltfrei möglich.

2.2 Erforderliche Angaben

Überweisungen auf das Konto flex bei ebase haben unter Angabe des Namens des Kontoinhabers, dessen IBAN sowie außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums auch der BIC der ebase in Euro zu erfolgen.

2.3 Prüfen von Aufträgen

ebase behält sich das Recht vor, bei schriftlichen Verfügungen, bei denen die darin angegebene externe Bankverbindung nicht auf einen der Kontoinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend von dem schriftlichen Verfügungsauftrag – auf die zuletzt angegebene externe Bankverbindung vorzunehmen. Zudem behält sich ebase das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. einen im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen. Führt ebase den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, wird ebase den Kunden unverzüglich unterrichten

2.4 Auftragsbestätigung durch PIN/TAN-Eingabe

Der Kunde muss die zur Beauftragung gegenüber ebase angezeigten Daten im Online-Banking auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Transaktionen gelten dann als rechtsverbindlich beauftragt, wenn der Kunde die jeweilige Transaktion mit seiner PIN bzw. TAN bestätigt.

2.5 Auftragsbestätigung durch ebase

ebase bestätigt elektronisch den Eingang des Auftrags.

3 Mitteilungen zum Konto

3.1 (Online-)Kontoauszüge

3.1.1 Bereitstellung von (Online-)Kontoauszügen

ebase informiert den Kunden über aktuelle Umsätze auf seinem/seinen Konto/Konten und die daraus resultierenden Kostostände, indem sie regelmäßig monatlich, sofern ein Umsatz erfolgte, (Online-)Kontoauszüge in den Online-Postkorb zum Abruf, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen,

herunterladen, ausdrucken und speichern gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking, zur Verfügung stellt. Für den Fall, dass keine Buchungen vorgenommen wurden, erhält der Kunde einen quartärlchen (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss in den Online-Postkorb zum Abruf, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking, zur Verfügung gestellt.

Der Kunde hat das Recht, einen Einzelversand der Kontoauszüge per Post gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu verlangen. Ausgenommen hiervon sind Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände eine postalische Zustellung erforderlich machen.

3.1.2 Frist für Einwendungen

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit eines (Online-)Kontoauszugs müssen vom Kunden unverzüglich unter Angabe der IBAN und des Datums des (Online-)Kontoauszugs erhoben werden. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für einen Einzelversand der Kontoauszüge per Post auf Verlangen des Kunden. Macht der Kunde seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die unverzügliche Absendung der Einwendungen.

3.2 (Online-)Kontoauszüge mit Rechnungsabschluss

3.2.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

ebase erteilt bei einem Konto flex, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der ebase) verrechnet. ebase kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, gemäß Punkt „Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen. Der (Online-)Kontoauszug mit Rechnungsabschluss wird in den Online-Postkorb zum Abruf, d. h., der Kunde kann die eingestellten Dokumente ansehen, herunterladen, ausdrucken und speichern gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking, zur Verfügung gestellt.

3.2.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird ebase bei Erteilung des (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des (Online-)Kontoauszugs mit Rechnungsabschluss verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

Darüber hinaus gelten die Regelungen in Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die Regelungen in Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking.

4 Storno- und Berichtigungsbuchungen der ebase

4.1 Vor Rechnungsabschluss

ebase darf fehlerhafte Gutschriften auf einem Konto flex (z. B. wegen einer falschen IBAN) bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat

4.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt ebase erst nach einem Rechnungsabschluss eine fehlerhafte Gutschrift

fest, und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, wird ebase den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

4.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird ebase den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt ebase hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Bankarbeitstag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde

5 Einzugsaufträge

5.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt ebase den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei ebase selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften nicht eingelöst, macht ebase die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

5.2 Einlösung von Lastschriften

Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

6 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

Eventuell anfallende Zinsen werden für den jeweils vereinbarten Zeitraum berechnet und dem Konto flex gutgeschrieben (Guthabenzinsen) bzw. belastet (Sollzinsen). ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze sowie die Grenzbeträge für die Guthabenverzinsung werden unter www.ebase.com veröffentlicht bzw. können telefonisch bei ebase erfragt werden.

Weitergehende Regelungen zu den Entgelten sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase unter Punkt „Zinsen, Entgelte und Aufwendungen“ geregelt.

7 Zuwendungen und Verzicht auf Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- ebase hat das Recht, an den Vermittler für seine Vermittlungstätigkeit bzw. an dessen Vertriebsorganisation bzw. an deren IT-Dienstleister eine laufende Vertriebsprovision für Konten zu gewähren. Die Höhe dieser laufenden Vertriebsprovision bei ebase berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens des Kunden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung dieser laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kunden zustehenden Beträgen entnommen wird.
- Darüber hinaus gewährt ebase dem Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister unter Umständen geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (wie z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen).

Nähere Informationen zu den von ebase erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei ebase erhältlich.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstage, 24. und 31. Dezember, alle gesetzlichen Feiertage, außer an den Feiertagen, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Handel stattfindet, und Werktage, an denen ebase wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat

8 Sonstige Regelungen

Für die Kontoführung gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Sonderbedingungen für Konten, die mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking und Sonderbedingungen (wie z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr) und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Das jeweils aktuell gültige Preis und Leistungsverzeichnis wird unter www.ebase.com zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei ebase angefordert werden.

Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) für Privatanleger

Stand: 01.01.2018

Regelungen zum Konto flex

1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Die European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) richtet dem Kunden eines Wertpapierdepots (nachfolgend „Depot“ genannt) automatisch ein Konto flex ein. Das Konto flex kann nicht separat, d. h., nicht ohne das zuvor genannte Produkt eröffnet werden. Eine Einrichtung des Konto flex erfolgt grundsätzlich nicht, wenn bereits ein Konto flex besteht. Es ist ein auf Euro lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Abwicklungskonto ohne Mindestanlagesumme. Das Guthaben auf dem Konto flex ist täglich fällig.

2 Externe Bankverbindung als Referenzbankverbindung für das Konto flex

Der Kunde muss eine externe Bankverbindung angeben, die auf den Namen mindestens eines Kontoinhabers lautet. Weitere externe Bankverbindungen können bei ebase nicht hinterlegt werden. Die externe Bankverbindung zu einem Konto flex kann bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, sofern dieses innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums¹ (SEPA) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regularien durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren. Die externe Bankverbindung kann nur durch einen schriftlichen, im Original unterschriebenen Auftrag an ebase geändert werden.

3 Ausgleich von Kontoüberziehungen (geduldete Überziehung)

ebase ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen ihren Verzugschaden geltend zu machen und den in diesem Fall anfallenden Zinssatz für geduldete Überziehungen zu verlangen. Es gelten ergänzend die Bedingungen für geduldete Überziehungen. Derartige Verfügungen führen nicht zur Einräumung eines Kredits.

Überziehungen auf dem Konto flex können entstehen durch z. B. Steuernachzahlungen an das Finanzamt, Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisse für Depots und/oder Konten bei ebase (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt), durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) und/oder die Belastung von Sollzinsen.

4 Auftragserteilung

Aufträge, welche zu Geldbewegungen auf dem Konto flex führen, werden grundsätzlich vom Kunden online beauftragt. Eine Beauftragung der ebase mittels Telefonbanking und/oder per E-Mail ist nicht möglich. Schriftliche Auftragserteilung (per Brief oder Telefax) kann nur entgeltpflichtig gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

5 Guthabenverzinsung

Eine Verzinsung für das Guthaben auf dem Konto flex erfolgt derzeit nicht.

6 Mitteilungen zum Konto

Für die Mitteilungen zum Konto gelten die Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Konto“ der Kontobedingungen.

7 Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte

7.1 Mindestlaufzeit

Eine Mindestlaufzeit für das Konto flex richtet sich nach den geschlossenen Depotverträgen, d. h., erst nach Schließung des Wertpapierdepots kann auch das Konto flex geschlossen werden.

7.2 Kündigungsrechte

Die Kündigungsrechte sind in dem Punkt „Kündigungsrechte“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) geregelt, sofern in den Bedingungen für Konten bei ebase für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) und/oder diesen Sonderbedingungen für Konten in Bezug auf das vom Kunden abgeschlossene Konto produkt nichts Abweichendes geregelt ist. Eine separate Kündigung des Konto flex bei Bestehen weiterer Depotprodukte ist grundsätzlich nicht möglich.

8 Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten, ergänzend zu diesen Sonderbedingungen für Konten, in der jeweils aktuell gültigen Fassung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Kontobedingungen, die mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen (z. B. Bedingungen für das Wertpapierdepot) und Sonderbedingungen (wie z. B. Bedingungen für den Zahlungsverkehr) und das Preis- und Leistungsverzeichnis bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis wird im geschützten Bereich des Online-Banking zur Verfügung gestellt und kann zudem jederzeit kostenlos bei ebase angefordert werden.

¹ Die derzeitigen Mitgliedsstaaten und Gebiete des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben.

Bedingungen für geduldete Überziehungen

Stand: 01.01.2018

Die folgenden Bedingungen gelten für alle geduldeten Überziehungen, die innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung dem Kunden von der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) gewährt werden.

1 Beschreibung „geduldete Überziehung“ und Pflichten des Kontoinhabers

1.1 Geduldete Überziehung

Eine geduldete Überziehung ist die Überziehung eines laufenden Kontos, ohne dass dem Kontoinhaber (nachfolgend „Kunde“ genannt) eine Überziehungsmöglichkeit eingeräumt wurde oder die Überziehung einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus.

1.2 Pflichten des Kontoinhabers

Der Kunde hat gegenüber ebase keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung und ist grundsätzlich verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen bzw. sonstige mit ebase getroffene Vereinbarungen einzuhalten. Duldete ebase dennoch eine Überziehung, ist diese geduldete Überziehung innerhalb von einer Woche an ebase zurückzuführen, sofern mit ebase keine andere Vereinbarung geschlossen wurde.

1.3 Regelung für Minderjährige

Eine geduldete Überziehung bei Konten für Minderjährige ist nicht möglich.

2 Sollzinssatz

2.1 Sollsaldo

Sofern mit dem Kunden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, handelt es sich bei einem Sollsaldo auf dem Konto flex um eine geduldete Überziehung.

2.2 Sollzinssatz

Duldete ebase eine Überziehung durch den Kunden, fallen Sollzinsen auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag an. Derartige Überziehungen führen nicht zur Einräumung eines Kredits! Der Sollzinssatz beträgt 10,50 % p. a. (Stand Oktober 2017). Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist variabel. Der jeweils aktuell gültige Sollzinssatz wird unter www.ebase.com veröffentlicht. ebase wird den variablen Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des Hauptrefinanzierungszinssatzes der Europäischen Zentralbank (nachfolgend „EZB-Zinssatz“ genannt) nach folgender Maßgabe anpassen: Sofern am letzten Bankarbeitstag¹ vor dem 15. eines Kalendermonats von ebase eine Erhöhung des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber dem EZB-Zinssatz im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellt wird, erhöht ebase den variablen Sollzinssatz entsprechend. ebase verpflichtet sich dagegen zur Senkung des variablen Sollzinssatzes um die Veränderung des EZB-Zinssatzes, wenn der EZB-Zinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gesunken ist. Die Zinsanpassungen werden fünf Bankarbeitstage nach dem 15. eines Kalendermonats ohne gesonderte Erklärung gegenüber dem Kunden bei ebase wirksam. ebase wird den Kunden in regelmäßigen Zeitabständen auf dem (Online-)Kontoauszug unterrichten. Der Kunde kann die Höhe des EZB-Zinssatzes jederzeit auf öffentlich zugänglichen Medien (insbesondere unter www.bundesbank.de) einsehen. Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz der Europäischen Zentralbank zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich. Der Kunde hat nur für die Dauer und die Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme der geduldeten Überziehung die Zinsen zu zahlen.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstag, 24. und 31. Dezember, alle gesetzlichen Feiertage, außer an den Feiertagen, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Handel stattfindet, und Werktage, an denen ebase wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat.

2.3 Abrechnung Sollzinsen

Die Zinsen für die geduldete Überziehung werden am Ende des Quartals nachträglich berechnet und am Ende des Kalenderquartals dem Konto flex belastet (Sollzinsen).

2.4 Sicherungs- und Verwertungsrecht

Wird eine geduldete Überziehung vom Kunden nicht ausgeglichen, kann ebase von ihrem Sicherungs- und Verwertungsrecht gemäß Punkt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten ebase“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) Gebrauch machen.

A. Entgelte für Wertpapierdienstleistungen für Privat-anleger

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privat-anleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

(Für gewerbliche Anleger behält sich ebase eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

Depotführungsentgelt

Wertpapierdepot **kostenlos**

Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren¹

- Orderentgelte Ausführung im Inland und Ausland (Kommissionsgeschäft)
 - Orderentgelt 0,25 % des Ordervolumens, mind. **9,90 Euro**
 - Orderentgelt maximal **29,90 Euro**
 - ggf. zzgl. Telefonzuschlag **9,90 Euro**
(pro Order)
 - ggf. zzgl. Fax-/Briefzuschlag **9,90 Euro**
(pro Order)
 - Zuschlag für Orders an Börsenplätzen in den USA **15,00 Euro**
- Börsenplatzabhängiges Entgelt beim Handel über
 - Xetra 0,0015 % des Ordervolumens, mind. **1,50 Euro**
 - übrige inländische Börsen 0,0025 % des Ordervolumens, mind. **2,50 Euro**
 - Makler-Courtage bzw. variable Börsenspesen i. d. R. 0,08 %
(vom Ordervolumen)

Über Details und Mindest- oder Maximalbeträge muss sich der Kunde bei der jeweiligen Börse informieren.

Bei Orders im außerbörslichen Direkthandel² fallen keine börsenplatzabhängigen Entgelte wie z. B. Xetra-Entgelt, Makler-Courtage bzw. variable Börsenspesen an.

Dem Depot-/Kontoinhaber werden alle jeweiligen Steuern (wie z. B. die französische Finanztransaktionssteuer) bei Wertpapiertransaktion gegenüber erhoben und abgerechnet. Maßgeblich für die Belastung der Steuer sind die jeweils gültigen Vorgaben der jeweiligen Finanzbehörde.

Beispiel: Besteuert wird der entgeltliche, einen Eigentumsübergang begründende Erwerb von Aktien von Unternehmen mit Sitz in Frankreich mit einer Marktkapitalisierung von über 1 Mrd. Euro. Die Steuer wird unabhängig vom Handelsplatz, an dem die jeweilige Transaktion ausgeführt wird, erhoben.

Bei Kommissionsgeschäften in ausländischen Wertpapieren wird von der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) ein pauschales Abwicklungsentgelt (Clearstream) erhoben. Die Höhe dieses Entgelts beträgt bei:

- ausländischen Wertpapieren, die im jeweiligen Heimatland verwahrt werden **2,20 Euro**
- ausländischen Wertpapieren mit Verwahrung über Clearstream (CBL/CBF) **2,00 Euro**

Wichtiger Hinweis: Marktbedingt kann es zu Teilausführungen kommen, woraufhin eine Order ggf. nur in zwei oder mehreren Teilen ausgeführt werden kann. Bei mehreren Teilausführungen einer Order am gleichen Handelstag werden die „Orderentgelte Ausführung Inland/Ausland“ nur einmalig, die „sonstigen Entgelte bei Orderausführung“ pro Teilausführung berechnet.

- Erteilung eines limitierten Auftrags mit taggleicher Ausführung **kostenlos**
- Erteilung eines limitierten Auftrags ohne Ausführung **2,50 Euro**
- Erteilung, Änderung, Streichung eines limitierten Börsenauftrags **2,50 Euro**
(Nichtausführung durch Verfall oder Streichung möglich)

Zeichnungen von Neuemissionen

(Erteilung/Änderung/Streichung eines Zeichnungsauftrags)

- per Telefon **kostenlos**
- per Fax/Brief **kostenlos**
- Zuteilung siehe Orderentgelt für die Ausführung im Inland

Auslagen für fremde Kosten

Neben den von ebase vereinnahmten Entgelten werden fremde Kosten in der Wertpapierabrechnung weiterbelastet. Auf die Höhe und Gestaltung fremder Kosten hat ebase keinen Einfluss. Bei Änderungen von fremden Kosten wird ebase nicht informiert, daher erfolgt in diesen Fällen auch keine Kundeninformation. Über die jeweils zu erwartenden fremden Spesen und Entgelte kann der Kunde sich jederzeit gerne bei ebase informieren.

Sonstige Entgelte

Übermittlung Wertpapierabrechnungen und Benachrichtigungen

- Wertpapierabrechnung/Benachrichtigungen im Online-Postkorb **kostenlos**
- E-Mail-Benachrichtigung zu Informationen im Online-Postkorb **kostenlos**
- Einzelversand der Wertpapierabrechnungen und/oder Benachrichtigungen auf Anfrage per Post⁴ **2,50 Euro**
- Depotauszug am Ende eines Kalenderjahres bzw. bei Beendigung des Depotvertrags per Post **kostenlos**
- Steuerliche Bescheinigungen (gesetzlich vorgeschrieben) per Post **kostenlos**
- Steuerliche Informationen (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)⁶ **25,00 Euro**
- Aufwandsersatz für Postretouren^{4,7} **10,00 Euro**
- Übertragung von Wertpapieren von einer anderen depotführenden Stelle auf ein Wertpapierdepot bei ebase **kostenlos**
- Übertragung von Wertpapieren von ebase auf eine andere depotführende Stelle **kostenlos**
- Interne Übertragung von Wertpapieren von einem bei ebase geführten Wertpapierdepot auf ein anderes Wertpapierdepot bei ebase **kostenlos**

Ein möglicher Anspruch von ebase auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Entgelte bei Kapitalveränderungen¹

- Ausübung von Bezugsrechten **kostenlos**
Bei Bezug neuer Aktien durch Zahlung des Bezugspreises oder Resteinzahlungen fallen die üblichen Orderentgelte unter Punkt „Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren“ an.
- Handel/Verwertung von Bezugsrechten
Es fallen die üblichen Orderentgelte sowie auch fremde Spesen unter Punkt „Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren“ an, bei Verkäufen fallen Orderentgelte jedoch erst ab einem Ordervolumen von 25,00 Euro an. Bei einem Ordervolumen unter 25,00 Euro werden lediglich fremde Spesen berechnet und belastet.
- Übernahmeangebot/Barabfindung/Rückkaufangebote/Umtausche
Es fallen die üblichen Orderentgelte sowie auch fremde Spesen unter Punkt „Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren“ an, bei Verkäufen fallen Orderentgelte jedoch erst ab einem Ordervolumen von 25,00 Euro an. Bei einem Ordervolumen unter 25,00 Euro werden lediglich fremde Spesen berechnet und belastet.

Entgelte zur Ausübung von Options- und Wandelrechten

- Trennung von Optionsscheinen gemäß Kundenauftrag **13,00 Euro**
- Ausübung von Rechten aus Optionsscheinen und Zertifikaten **13,00 Euro**
- Ausübung von Wandelrechten (Inland) **13,00 Euro**
- Ausübung von Wandelrechten (Ausland) **13,00 Euro**

Entgelte für sonstige Dienstleistungen

| | |
|--|--------------------|
| • Einlösung fälliger Wertpapiere ¹ | kostenlos |
| • Depotaufstellung auf Kundenwunsch | 9,90 Euro |
| • Lagerstellenwechsel (Cross-Border-Aufträge) (zzgl. fremder Spesen der Lagerstelle) | 100,00 Euro |
| • Eintrittskartenbestellung inländischer Hauptversammlungen | kostenlos |
| • Eintrittskartenbestellung ausländischer Hauptversammlungen (zzgl. fremder Spesen) | 50,00 Euro |
| • Aufwandsersatz für Verpfändung (einmalig anfallendes Entgelt pro Verpfändungsauftrag) | 25,00 Euro |
| • Entgelte für die Umschreibung beim Erwerb von Namensaktien | 0,60 Euro |

Entgelte für ausländische Quellensteuer

| | |
|--|---|
| • Vorabbefreiung ausländischer Quellensteuer | 5,90 Euro (pro Antrag) +4,90 Euro (pro WKN/ISIN) |
|--|---|

Die Möglichkeit der Vorabbefreiung von der ausländischen Quellensteuer besteht nur für bestimmte Länder. In diesen Fällen muss ein Antrag des jeweiligen Landes eingereicht werden. Hinweis an den Kunden: Die Anträge der jeweiligen Länder stehen ggf. nur in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung. Für welche Länder eine Vorabbefreiung von der ausländischen Quellensteuer möglich ist, kann bei ebase erfragt werden.

Abrechnungsmodalitäten der Entgelte

Abrechnungszeitpunkt

Alle Entgelte werden abgerechnet, sobald sie angefallen sind.

Abrechnung der Entgelte

Die Abrechnung der Entgelte (ausgenommen der Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren) erfolgt über das Konto flex bei ebase. ebase bleibt es vorbehalten, per Rechnungsstellung die Entgelte zu erheben.

Abrechnung der Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

Die Abrechnung der Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren erfolgt

- beim Kauf durch Aufschlag auf den zu zahlenden Betrag,
- beim Verkauf durch Verringerung des Verkaufserlöses.

II. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger

1. Ein-/Auszahlungen in von Euro abweichender Währung

In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen werden zunächst von der Empfängerbank (derzeit die Commerzbank AG) anhand des jeweils gültigen Devisenbriefkurses in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) des Eingangstags ermittelte und unter www.commerzbank.de veröffentlichte Briefkurs verwendet.

Beauftragt der Kunde ebase mit dem Erwerb von Wertpapieren, die in einer anderen Währung als Euro geführt werden, ist ebase berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Währung des Wertpapiers umzurechnen. Beauftragt der Kunde ebase mit dem Verkauf von Wertpapieren, die in einer anderen Währung als Euro geführt werden, ist ebase berechtigt, den Verkaufserlös in die Währung des jeweiligen Wertpapiers zum jeweils gültigen Devisenbriefkurs in Euro umzurechnen.

Grundlage ist der Devisenkurs des auf die Kursfeststellung folgenden Bankarbeitstags von ebase. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der ab 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) des Handelstags ermittelte und unter www.dwpbank.de veröffentlichte Geld- bzw. Briefkurs verwendet.

2. Erträge

Erträge von Wertpapieren in von Euro abweichender Währung werden anhand des jeweils gültigen Devisenbriefkurses in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der ab 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) des Zahlbarkeitstags des Wertpapiers ermittelte unter www.dwpbank.de veröffentlichte Briefkurs verwendet.

III. Service-Hotline und Servicezeiten von ebase für das Telefon-Banking bzw. für die Faxordernummer

Handelstage an der Börse/Geschäfts- und Bankarbeitstage⁸ von ebase

Service-Hotline/Servicezeiten

Die derzeit angebotenen Servicezeiten der jeweils aktuell gültigen Service-Hotline von ebase für das Telefon-Banking sowie die jeweils aktuell gültige Faxordernummer für Transaktionen für das Wertpapierdepot sind unter www.ebase.com veröffentlicht und können dort jederzeit eingesehen werden.

Handelstage an der Börse

Handelstage sind alle Börsentage, mit Ausnahme der Börsenfeiertage, welche unter www.ebase.com veröffentlicht sind. An diesen Handelstagen kann der Kunde Online-Transaktionen tätigen, auch wenn es sich dabei um keinen Geschäftstag/Bankarbeitstag von ebase handelt. Schriftliche Aufträge per Post und per Fax sowie telefonische Aufträge können an diesen Handelstagen, die keine Geschäftstage/Bankarbeitstage bei ebase sind, nicht erteilt werden.

Die Bearbeitung der Aufträge im Rahmen von Wertpapiergeschäften erfolgt an den Handelstagen an der Börse im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bei ebase.

Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Auftrags nicht auf einen Handelstag an der Börse, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Handelstag an der Börse bzw. bei ebase als zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Handelstag an der Börse bzw. bei ebase.

B. Preis- und Leistungsverzeichnis für ebase Konten (nachfolgend „Konten“ genannt) bei der ebase

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

(Für gewerbliche Anleger behält sich ebase eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

1a Entgelte für die Kontoführung⁴

| | |
|------------------------|-------------------|
| • Kontoführungsentgelt | derzeit kostenlos |
|------------------------|-------------------|

1b Sonstige Entgelte

| | |
|--|----------------------------------|
| • Monatliche Online-Kontoauszüge ^{4,10} | kostenlos |
| • Online-Kontoauszug mindestens zum halbjährlichen Rechnungsabschluss ⁴ | kostenlos |
| • Einzelversand der monatlichen Kontoauszüge auf Anfrage per Post ⁴ | 2,50 Euro |
| • Einzelversand des Kontoauszugs auf Anfrage mindestens zum halbjährlichen Rechnungsabschluss per Post | kostenlos |
| • Regelmäßiger Versand von Zweitschriften an eine Zusatzadresse per Post ⁶ | 25,00 Euro (pro Kalenderjahr) |
| • Steuerliche Bescheinigungen ⁴ (gesetzlich vorgeschrieben) | kostenlos |
| • Steuerliche Hinweise (über die gesetzliche Beaufkundungspflicht hinausgehend) ⁶ | 25,00 Euro |
| • Aufwandsersatz für – vorzeitige Verfügung über die Festgeldanlage ¹ | 25,00 Euro |
| – Postretouren ^{4,7} | 10,00 Euro |

Ein möglicher Anspruch der ebase auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2 Abrechnungsmodalitäten

Alle sonstigen Entgelte werden über das Konto flex abgerechnet.

II. Zahlungsverkehrsmodalitäten bei Zahlungsdiensten

1. Geschäftstage/Bankarbeitstage der ebase

Geschäftstag/Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. ebase unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Samstag,
- 24. und 31. Dezember,
- alle gesetzlichen Feiertage, außer an den Feiertagen, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Handel stattfindet, und
- Werktage, an denen ebase wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat.

2. Inlandsüberweisung, SEPA-Überweisung sowie SEPA-Lastschrift¹¹

Entgelte¹ für Aufträge im ebase Online-Banking

| | |
|--|-----------|
| • Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung per Online-Auftrag | kostenlos |
| • SEPA-Lastschrift per Online-Auftrag | kostenlos |
| • Einrichtung/Änderung/Löschung eines Dauerauftrags für Überweisungen/SEPA-Lastschriften im ebase Online-Banking | kostenlos |

Entgelte¹ für schriftliche Aufträge

| | |
|--|-----------------------------|
| • Eil-Überweisung ³ | 15,00 Euro (pro Auftrag) |
| • Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung bei schriftlichem Auftrag | 2,50 Euro (pro Auftrag) |
| • SEPA-Lastschrift per schriftlichem Auftrag | 2,50 Euro (pro Auftrag) |
| • Einrichtung/Änderung/Löschung eines Dauerauftrags für Überweisungen/SEPA-Lastschriften per schriftlichem Auftrag | 5,00 Euro (pro Auftrag) |

Bearbeitungsentgelte⁴

| | |
|--|----------------------------------|
| • Überweisungs- und Lastschrifteingang | kostenlos |
| • Rückruf einer Überweisung | 11,00 Euro (pro Rückruf) |
| • Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Überweisungsausführung | kostenlos |
| • Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Lastschrift ¹¹ | 5,00 Euro (pro Unterrichtung) |
| • smsTAN-Verfahren (inkl. SMS-Versand) | derzeit kostenlos |

Ausführungsfristen für Überweisungsausgänge

ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsauftrags spätestens beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingeht:

- SEPA-Überweisung in Euro:
maximal ein Bankarbeitstag⁸ auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten. Voraussetzungen: Der Überweisende hat die IBAN des Zahlungsempfängers und bei grenzüberschreitenden Zahlungen zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angegeben. Bei beleghaft erteilten Überweisungen kann sich die Ausführungsfrist wegen der erforderlichen Belegverarbeitungszeit jeweils noch um einen weiteren Bankarbeitstag verlängern. Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Bankarbeitstags, an dem ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben auf dem Konto flex vorhanden ist und die in den „Bedingungen für den Zahlungsverkehr“ aufgeführten erforderlichen Angaben vorliegen.
- Eil-Überweisung in Euro:
gleichzeitig auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten, wenn die Eil-Überweisung bis spätestens 10.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) eines Bankarbeitstags bei ebase eingegangen ist.

Ausführungsfristen für SEPA-Lastschriften

ebase ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von maximal einem Bankarbeitstag der ebase beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

3. Grenzüberschreitende Überweisungen^{4,5} (außer SEPA-Überweisung)

| | |
|--|-----------------------------|
| • Überweisung per schriftlichem Auftrag ins Ausland ^{12,13} (außer SEPA-Überweisung) | 30,00 Euro (pro Auftrag) |
| • Überweisungs- und Lastschrifteingang | kostenlos |
| • Rückruf einer Überweisung | 11,00 Euro (pro Rückruf) |
| • Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Überweisungsausführung | kostenlos |

Entgeltregelungen

ebase führt grundsätzlich Überweisungen als SHARE-Überweisungen aus, d. h., dass eigene Entgelte zulasten des Überweisenden und fremde Entgelte zulasten des Zahlungsempfängers berechnet werden (die Abrechnung erfolgt in Entgeltteilung). In den derzeit von ebase berechneten 30,00 Euro sind die Entgelte für den überweisenden Kunden der ebase bereits enthalten.

Ausführungsfristen für Überweisungsausgänge

Überweisungen werden baldmöglichst bearbeitet. Überweisungsaufträge sind nur per schriftlichem Auftrag möglich.

4. Abrechnungsmodalitäten

Alle unter II. aufgeführten Entgelte werden über das Konto flex abgerechnet.

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger

In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen werden zunächst von der Empfängerbank (derzeit die Commerzbank AG) anhand des jeweils gültigen Devisenbriefkurses in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der um 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) des Eingangstags ermittelte und im Internet veröffentlichte Briefkurs verwendet.

III. Wertstellung

- Für Überweisungsausgänge (Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung) in Euro: Buchungstag
- Für Überweisungseingänge (Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung) in Euro: taggleich
- Grenzüberschreitende Überweisungsausgänge außerhalb des SEPA-Raums¹³: Buchungstag
- Grenzüberschreitende Überweisungseingänge außerhalb des SEPA-Raums¹³: taggleich

IV. Annahmefristen für Überweisungen und Lastschriften

Beleglose Aufträge: bis 16.00 Uhr an Geschäfts-/Bankarbeitstagen der ebase

Beleghafte Aufträge: bis 12.00 Uhr an Geschäfts-/Bankarbeitstagen der ebase

Alle nach den Annahmefristen eingehenden Zahlungsaufträge gelten als am folgenden Geschäfts-/Bankarbeitstag zugegangen.

ebase haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit der Auftrag des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

V. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der EU-Geldtransferverordnung

Die EU-Geldtransferverordnung (Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet ebase als Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt ebase die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass ebase Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

¹ Transaktionsentgelte sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 e UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

² Ein Auftrag im außerbörslichen Direkthandel kann nur über das Online-Banking (ebase Online) erteilt werden, eine telefonische Auftragserteilung ist nicht möglich.

³ Eil-Überweisungen sind nur im Inland möglich.

⁴ Die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

⁵ Grenzüberschreitende (Dauer-)Überweisungen (außer SEPA-Überweisung) per Online-Auftrag ins Ausland sind nicht möglich. Auslandsüberweisungen sind nur mit Angabe von IBAN und BIC möglich.

⁶ Die Abrechnung erfolgt per Rechnungstellung.

⁷ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der ebase kein oder geringer Schaden entstanden ist.

⁸ Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der ebase“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

⁹ Das Forward-Pricing kann von der ebase abweichend vom jeweiligen Verkaufsprospekt/von den Vertragsbedingungen des Fonds geregelt werden, wenn aus abwicklungstechnischen Gründen die Order von der ebase bereits am Vortag weitergeleitet werden muss.

¹⁰ Ein monatlicher (Online-)Kontoauszug wird nur erstellt, falls im betreffenden Kalendermonat Umsätze auf dem jeweiligen Konto bei der ebase stattgefunden haben.

¹¹ SEPA-Lastschriften sind nur zugunsten bzw. zulasten der angegebenen externen Bankverbindung möglich.

¹² Der Kontoinhaber trägt die Entgelte, die für die Überweisung anfallen; insbesondere können weitere Entgelte bei der Empfängerbank anfallen, welche der Empfänger zu tragen hat.

¹³ Die Aufzählung der zum SEPA-Raum gehörenden Staaten und Gebiete findet sich im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr.